Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 46 (1927)

Heft: 5

Artikel: Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II. : 1218-1250/4

Autor: Rennefahrt, Hermann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-895997

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Freiheiten für Bern aus der Zeit Friedrichs II.

(1218—1250/4)

von Dr. HERMANN RENNEFAHRT, Bern.

INHALT.

Seite

Umschreibung der Aufgabe 413
I. Reichsunmittelbarkeit Berns 416
II. Bern als Organ der Reichsverwaltung 432
1. Organisation der Reichsgüter im allgemeinen . . 432
2. Bern als Mittelpunkt der burgundischen Reichsorte und Beamtengruppe 436
3. Eidliche Verbindung Berns mit benachbarten Reichsorten 439
4. Reichsbeamte Berns zur Stauferzeit 442
5. causidicus und scultetus 446
6. Der Schultheiss als königlicher Beamter 453
7. Benennungen des städtischen Richters in Bern. Aufgaben 456
8. Reichsbeamte der Umgegend Berns 463
9. Kyburgische Schultheissen 465
10. Stadtverfassung Berns; der Rat und die Fünfzig . 468
11. Das majus judicium der Handfeste 471
12. Münzer und Steuereinzieher 472
III. Verleihung einzelner Berechtigungen durch die Staufer 472
1. Jahrmarkt und Mass und Gewicht 473
2. Münzstätte 474
3. Steuern und Dienste; Gesamtsteuer der Gemeinde 477
4. Die Venner als Steuereinzieher der Gemeinde . . . 483
IV. Zusammenfassung 488
Anmerkungen 490

Die nachstehende Darstellung ist ein Versuch, etwas Licht in die Verfassung der Stadt Bern während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu bringen. Solange man die Berner Handfeste für echt hielt, konnte eine Darstellung des damaligen Verfassungsrechtes einfach auf

diese seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts immer wieder als Grundpfeiler der Stadtverfassung angesehene Urkunde abstellen. Aber die Untersuchungen Moritz von Stürlers[1]) und Ed. von Wattenwyls[2]) zogen die Echtheit der Handfeste, welche die Jahrzahl 1218 trägt und sich als Erlass des damaligen Königs Friedrich II. ausgibt, in Zweifel. Ihre Gründe waren so überzeugend, dass sich die meisten neuern Forscher ihrer Auffassung anschlossen, so Karl Geiser,[3]) Eugen Huber[4]) und Alexander Reichel[5]). Der Versuch Albert Zeerleders[6]) und Hidbers,[7]) Fassung und Inhalt der Handfeste als echt zu erklären, ist jedenfalls durch die gründlichen und wohl abschliessenden Untersuchungen Friedrich Emil Weltis als missglückt erwiesen.

Als Zeit der Fälschung wird von Welti[9]) die Zeit nach dem 15. Januar 1274 angenommen, und zwar aus folgenden Gründen: Als sich die Gesandten Berns damals zu König Rudolf nach Basel begaben und ihn um Bestätigung ihrer Freiheiten baten, entstand — entweder infolge falscher Angaben der Berner oder zufällig — in der königlichen Kanzlei der Irrtum, es bestehe ein privilegium — quondam Friderici ultimi Romanorum imperatoris — super quibusdam juribus et bonis consuetudinibus pridem eis exhibitum; ohne dass der König die zu erneuernde Urkunde gesehen hätte, hätte er daraufhin bestätigt omnia prorsus jura et bonas consuetudines quae ipsis civibus necnon civitati nostrae Bernensi a prenotato Friderico — rite et provide sunt indulta, in tempore scilicet quo resedit huiusmodi concessionis auctoritas penes eum.

Aus diesem Wortlaut der Urkunde König Rudolfs ist erkennbar, einmal, dass Rudolf die frühern Privilegien nicht vor Augen gehabt haben kann, da er sie sonst genauer bezeichnet haben würde; ferner, dass Rudolf alle Freiheiten von der Bestätigung ausschliessen wollte, welche nach der Absetzung Friedrichs II. durch das Lyoner Konzil erteilt worden sein sollten (17. Juli 1245[10]); schliesslich, dass die Berner dem König wohl von einer Mehrheit

von Privilegien aus der Zeit Friedrichs II. sprachen. Welti[11]) sagt nun wohl mit Recht: „Nach Empfang der Urkunde König Rudolfs, die in ganz unbestimmter Weise von König Friedrich II. erteilte Rechte bestätigt, mag man in Bern auf den Einfall gekommen sein, den Irrtum auszunutzen.“ Tatsächlich erscheint es als undenkbar, dass Bern in dem Zeitpunkt, da es der Gunst des neuen Königs bedurfte, um aus der Abhängigkeit von Savoyen zu kommen und wieder reichsunmittelbar zu werden, eine neuerstellte Fälschung vorgelegt — die Schrift weist auf das Ende des 13. Jahrhunderts[12]) — und sich damit der königlichen Ungnade und schweren Strafe ausgesetzt haben würde.[13])

Bis auf Welti hat man aber trotz der Unechtheit in formeller Hinsicht den Inhalt der Berner Handfeste noch allgemein aufgefasst als „Zusammenfassung aller derjenigen Rechte und Freiheiten, in deren faktischen Besitz die Stadt Bern im Laufe des 13. Jahrhunderts gekommen ist. Die einzelnen Bestandteile der Handfeste, als deren Hauptquellen sie das Recht von Freiburg, die vom Herzog von Zähringen herrührenden Bestimmungen, königliche Verfügungen, das Herkommen und des Landes Regel anführte, hatten . . . . schon früher Geltung; als einheitliches Dokument aber erhielt die Handfeste Rechtskraft durch die Bestätigung des Königs Rudolf vom 15. Januar 1274.“[14]) So Geiser. Demgegenüber sagt Welti,[15]) die Fälschung lasse vermuten, dass sich „die Stadt auf unerlaubte Weise Rechte habe verschaffen wollen, die sie sonst nicht erhalten hätte“. Die Anwendung des Freiburger oder eines andern zähringischen Stadtrechtes auf Bern sei jedenfalls schon bei der Gründung durch Berchtold V. erfolgt; wegen der Bestimmungen der Handfeste, welche altes Freiburger Recht enthalten, sei also jedenfalls die Fälschung nicht begangen worden; sie müsse demnach erfolgt sein, um der Stadt Bern Rechte zu verschaffen, die in der Handfeste ausdrücklich als Gnaden Friedrichs II. aufgeführt seien. Es sei nun aber kein

Anhaltspunkt dafür vorhanden, dass in der Handfeste überhaupt ein Freiheitsbrief Friedrichs II. für Bern seinen Niederschlag gefunden habe.[16]) Mit diesem Urteil wird fast alles, was wir bisher von bernischem Verfassungsrecht im 13. Jahrhundert zu wissen glaubten, in Frage gestellt, und es schien mir deshalb nicht unnötig zu sein, nach dem erhaltenen bernischen Urkundenmaterial und nach dem, was sonst über die Verfassungszustände der Reichsstädte zur Zeit der Staufer überliefert ist, eine neue Feststellung einiger Grundlinien des bernischen Verfassungsrechts zur Stauferzeit zu versuchen.

I. Reichsunmittelbarkeit Berns.

Die Handfeste sichert in Art. 2 der Stadt Bern in der Form eines Versprechens Friedrichs zu, dass Bern (burgum de Berno cum omni honore et iure ad ipsum pertinente) immer in der Herrschaft von König und Reich verbleiben und niemals der Gewalt des Königs und des Reichs durch Verleihung, Verkauf, Tausch oder auf andere Weise entfremdet und entzogen werden solle.

Diese für Bern bis ans Ende des 15. Jahrhunderts so wichtige Grundlage ihrer staatsrechtlichen Stellung wird durch Welti insofern angefochten, als er sagt, eine solche Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit sei Bern nicht durch Friedrich II., sondern erst durch König Wilhelm im Jahr 1254 gemacht worden.[17]) Der einzige Anhaltspunkt dafür liegt für Welti genau besehen in der Wendung des Privilegs König Wilhelms,[18]) er wolle die Stadt „ampliori gratia confovere". Aus dem Wort „ampliori" wird geschlossen, dass es sich um ein neu an Bern erteiltes Recht handle. Diese Feststellung leuchtet auf den ersten Blick ein. Trotzdem habe ich Bedenken dagegen. Der betreffende Satz „intendimus ampliori gratia confovere" ist nämlich im Text des Privilegs nicht direkt mit der Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit verbunden, denn

zwischenhinein kommt noch ein anderes Versprechen: promittimus vobis et promisisse tenore praesentium profitemur, quod singula et universa jura vestra, libertates seu consuetudines bonas vobis illaesas conservabimus, prout indultae vobis sunt ab imperatoria maiestate. Erst hierauf kommt die Zusicherung, Bern nicht vom Reich in andere Gewalt übergehen zu lassen, und zwar eingeleitet mit den Worten: „promittimus etiam", also deutsch: „Wir versprechen auch, ebenfalls, fernerhin," wobei man nicht nur an das zweite, weitere Versprechen König Wilhelms zu denken braucht; vielmehr kann man verstehen, dass Wilhelm auch verspricht, wie schon sein Vorfahr am Reich. Tatsächlich findet der Satz „intendimus ampliori gratia confovere" eine genügende und zwangslosere Erklärung, wenn darin einfach die Bezeugung der huldreichen Gesinnung des Königs erblickt wird. Ähnliche Wendungen finden wir in diesem allgemeinen Sinn häufig in königlichen Erlassen. Man vergleiche damit etwa die ausführlichen Gunstbeteuerungen Friedrichs II. in dem Reichsgesetz gegen die Freiheiten der Bischofsstädte (1232) oder im Gesetz zugunsten der geistlichen Fürsten (1220); genau entspricht dem Gedankengang des Privilegs Wilhelms für Bern z. B. der Freiheitsbrief, den König Rudolf 1274 den Urnern ausstellte: Rudolf stellt fest, dass er die besondere Treue der Urner ihm und dem Reiche gegenüber erfahren habe; er wolle deshalb „libertates vestras, honores et jura — ubilibet non minuere sed augere; deshalb sollen sich die Urner bereiten, dem König und dem Reich immer besser (de bono in melius) zu Dienst zu sein; certos enim vos facimus et sicuros, quod in nullo eventu vel casu vos obligabimus aut alienabimus ullo modo, sed inter speciales alumpnos imperii conputare vos volumus specialibus nostris et imperii usibus et obsequiis omni tempore reservandos. Auch hier ist die Reichsunmittelbarkeit nichts Neues für die Urner, obwohl hier der König von einer Vermehrung der Rechte und Freiheiten viel deutlicher spricht, als König Wilhelm

1254 in seinem Freibrief für Bern. Ähnlich erklärt König Heinrich (1232), er wolle die Rechte des Deutschordens „potius ampliare" und wiederholt und bestätigt nachher einfach eine früher schon gemachte Schenkung, ohne irgend etwas „weiteres" beizufügen.[19]) Die Einräumung eines neuen Rechts als Folge einer Verbesserungsabsicht wäre wohl nach dem Stil jener Zeit, etwa wie in den oben genannten Reichsgesetzen, eingeleitet worden mit den Worten promittimus igitur,[20]) und nur nach ausdrücklicher Rechtfertigung der Neuerung.

Die Zusicherung, Bern nicht vom Reich zu entäussern, braucht ebensowenig neu zu sein, wie das erste Versprechen König Wilhelms, welches bloss die bestehenden Freiheiten und Rechte bestätigt. Dass Wilhelm es für nötig hält, neben dieser allgemeinen Zusicherung noch besonders die Unveräusserlichkeit vom Reich zu versprechen, ist kein genügender Grund zur Annahme, es habe früher keine solche Zusicherung bestanden. Das argumentum e silentio ist in der Geschichte grundsätzlich mit grösster Vorsicht anzuwenden; hier ist es deshalb absolut nicht verwendbar, weil dieses besondere Versprechen König Wilhelms nur eine rein persönliche Bindung für ihn bedeutete, welche für seine Nachfolger am Reich keine verpflichtende Kraft besass.

Dass dies richtig ist, ergibt sich grundsätzlich aus der Natur solcher Versprechen des Königs; dieses promittere ist das „loven" im Sinn des Sachsenspiegels (I. 7 und 6), also das Gelöbnis auf Ehre und Treue.[21]) Dass die Versprechungen des Königs nicht für seine Thronfolger verbindlich waren, ergibt sich z. B. aus den Zusicherungen, welche nachweisbar seit Friedrich I. vor oder bei der Wahl durch die Thronanwärter dem Papst und den Kurfürsten abgegeben wurden. So versprach Friedrich I. dem Papst 1152, dass er ebenso wie sein Oheim Konrad die Verteidigung des heiligen Stuhls übernehme[22]) usw. und dieses Versprechen war, wie vorher für Konrad, so auch

nur für den Versprechenden Friedrich selber verbindlich. So auch das Versprechen der geistlichen Fürsten (fide data promiserunt), das in der Confoederatio cum principibus ecclesiasticis (26. Mai 1220) Ziff. 8 erwähnt wird.[23]) Im Reichslandfrieden König Heinrichs (11. Februar 1234) wird als Folge des Bruchs eines solchen Versprechens die Acht angedroht.[24]) Für den Unterschied der Königsversprechen vor und nach der Wahl ist kennzeichnend z. B. die ausführliche Wahlkapitulation Adolfs von Nassau vom 27. April 1292,[25]) der für den Fall seiner Wahl promittimus et ... fide et iuramento corporali super his praestitis, ... nos obligamus. Nach erfolgter Wahl zum König hatte er nicht mehr zu beeidigen, sondern es genügte sein einfaches Versprechen, das königliche Wort: „Alse der kiunig uf den stuol ze Ache gesetzet wirt ..., so soll er niemerme deheinen eit gesweren ... Ob er geziug sol sin einer sache, dez sol er helfende sin, unde sol er sagen bi dez richez hulden; daz sol man gelouben. Unde umbe swele sache ander liute swerent, für die eide sol er geliubede tuon; daz sol man gelouben. (Schwabenspiegel 122.)[26])

Die über das nur persönlich bindende Versprechen hinausgehenden Zusicherungen des Königs, d. h. diejenigen Privilegien, welche auf die Dauer berechnet waren und auch für die Nachfolger bindend sein sollten, wurden regelmässig mit grösserer Förmlichkeit abgegeben, und zwar bei wichtigern Staatshandlungen unter Mitwirkung des Reichstages oder doch des kaiserlichen Hofes in Urteilsform.[27]) Als Beispiel mag der für uns besonders lehrreiche Reichsspruch Friedrichs II. von 1216 gegen die Veräusserung der Reichsfürstentümer Erwähnung finden: ... ne de cetero similia contingant, decernimus et perpetua firmitudine observandum iudicamus, quod non liceat ulli successorum nostrorum, Romanorum regi seu imperatori, principatum aliquem ... ab imperio aliquo modo alienare, sed omnes imperii principatus in suo iure et honore illesos observare ...“[28])

Kehren wir zu der Zusicherung König Wilhelms für Bern von 1254 zurück; dieselbe enthält nichts, was den Bernern das Recht gegeben hätte, sich auch einem Nachfolger Wilhelms gegenüber darauf zu berufen. Noch deutlicher wird die bloss auf Zeit berechnete Geltung des Königsversprechens in der Zusicherung Wilhelms von 1255 an die Bern benachbarten Reichsfesten Murten, Grasburg und Laupen, denen er bloss zusagt: „quod Murten, Graseburg et Loupen vita comitis (de Kyburg) a nobis et imperio nullatenus alienabimus."[29]) Es ist schon Oechsli (Anfänge der Schweiz. Eidgenossenschaft Exkurs IIa S. 367 f.) aufgefallen, dass weder die Urner noch die Schwyzer ihre ältesten Freibriefe (1231 und 1240), wodurch ihnen die Staufer die Reichsunmittelbarkeit zusicherten, von den spätern Königen bestätigen liessen, sondern dass sie formell ganz neue, aber inhaltlich genau gleichlautende Urkunden der Nachfolger erwirkten; so wird den Urnern die Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit erst wieder durch König Rudolf am 8. Januar 1274 neu abgegeben;[30]) auch der Freibrief König Adolfs für Uri (30. November 1297)[31]) enthält nicht eine Bestätigung, sondern eine selbständige Neuzusicherung der Reichsunmittelbarkeit. Für Schwyz ergibt sich das gleiche aus dem Freibrief König Adolfs vom 30. November 1297.[32]) Aus allen diesen Beispielen ist zu entnehmen, dass tatsächlich der Rechtssatz galt, dass persönliche Zusicherungen des Königs seine Thronnachfolger nicht verpflichteten,[32a]) und dass somit aus der Tatsache, dass König Wilhelm der Stadt Bern die Nichtveräusserung vom Reich in besonderm Satz zusicherte, nicht geschlossen werden darf, Friedrich II. und seine Söhne haben keine solchen Versprechen abgegeben.

Wir haben aber innere Gründe, die mit grösster Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, dass Friedrich oder einer seiner Söhne der Stadt Bern das Versprechen, sie nicht vom Reich zu veräussern, wirklich abgegeben haben.

Wer ein Rechtsinstitut nach seiner Bedeutung beurteilen will, findet hierzu Anhaltspunkte in den Überlieferungen über seine Anwendung. Die Herkunft der Unveräusserlichkeitsklausel ist deshalb kurz zu prüfen.

Schon vor Friedrich I. sind Urkunden, in denen der König ein Gotteshaus in seinen besondern Schutz nimmt, so häufig, dass Zitate überflüssig sind. Friedrich I. aber begann, das Reichskirchengut und die Herrschaftsrechte über dasselbe durch Rückverlehnung dem Königshaus zurückzuverschaffen.[33]) In schweizerischen Urkunden kommt schon unter ihm die Zusicherung der Nichtveräusserung vor, so z. B. 1173 zugunsten des Gotteshauses Beromünster.[34]) Schon damals sollte die Regierungsgewalt des Königs über die Kirchen offenbar verstärkt werden. König Philipp (von Schwaben, 1198—1208) hatte trotz der vielen Verpfändungen von Reichsgütern doch insbesondere die landesherrlichen Rechte im Reichsgut — im Gegensatz zu den grundherrlichen — planmässig gewahrt.[35]) Für Friedrich II. aber ist „die Hingabe grundherrlicher Rechte gegen Erwerb landesherrlicher charakteristisch zu belegen."[36]) Über die Organisation dieser landesherrlichen Gewalt des Königs unter Friedrich II. wird hiernach zu sprechen sein.

Unter Friedrich II. vermehren sich, offensichtlich dem gleichen Plan der Vermehrung und Konzentrierung der landesherrlichen Gewalt über die Reichskirchen entsprechend, die Urkunden, wonach der König Gotteshäuser unter seine unmittelbare Schutzgewalt nahm; sehr häufig wurde diese Inschutznahme dadurch ergänzt, dass die landesherrlichen Rechte, welche man damals unter der Bezeichnung dominium oder advocatia zusammenfasste, nicht von dem betreffenden Gotteshaus weg veräussert werden sollten; entweder sollte der König selber die Vogtei haben und durch einen von ihm bezeichneten absetzbaren Beamten (nicht Lehensmann) verwalten lassen, oder aber: die Vogtei sollte vom Gotteshaus selber zur

Ausübung übertragen werden, aber ebenfalls nur auf Widerruf; das Recht des Vogtes durfte dann von demselben weder vererbt, noch verpfändet, noch verliehen oder sonst veräussert werden. Die Vogtei war also auch im letztern Fall ein Amt, eine commissio, nicht ein dingliches Recht. In beiden Fällen leitete der Vogt seine Banngewalt zur Verwaltung der hohen Gerichte vom König her.[37]) So bestimmt z. B. das von Friedrich II. dem Gotteshaus Interlaken 1220 erteilte Privileg, wodurch die Kirche sub nostrae tuitionis mundiburdium genommen wird und ab omni investitura et exactione immunis erklärt wird, weiterhin: die Kirche soll berechtigt sein, ut confratres ibidem, sicut liberam de constituendo sibi praeposito habent electionem, ita etiam advocatum, quem voluerint, eo pacto et jure assumant, ne advocatia ad heredes advocati traducatur, et tali electione a praeposito investitus a rege etiam sicut justitia exigit, regali banno investiatur, ita ut penitus ea careat, si eis malum aliquod ab eo illatum infra terminum quadraginta dierum secundum voluntatem eorum non fuerit emendatum. . . . sancimus, ut nullatenus advocato vel alicui hominum sit licitum, commissionem advocatiae vel in pignore ponere, vel alicui in feudo conferre.[38])

Im Jahr 1216 veranlassten zwei reichsunmittelbare Abteien (Ober- und Niedermünster zu Regensburg) den von Friedrich II. verkündeten (schon oben zitierten) Reichsspruch,[39]) dass es den römischen Königen und Kaisern nicht erlaubt sei, irgend ein Reichsfürstentum (principatum) vom Reich irgendwie zu veräussern (ab imperio aliquo modo alienare); es seien vielmehr alle Reichsfürstentümer (imperii principatus) in ihrem Recht und ihrer Ehre ungeschmälert zu bewahren (in suo iure et honore illaesos observare).[40]) Wegen seiner allgemeinen Fassung war der Spruch geeignet, nicht nur auf das Reichskirchengut, sondern überhaupt auf alles Reichsgut angewendet zu werden.

Wie schon aus dem Beispiel Interlakens hervorgeht, ist das Bestreben Friedrichs II., die landesherrlichen Rechte über das Reichskirchengut nicht aufzugeben, sondern zu vermehren, auch im Gebiet der heutigen Schweiz, Burgund inbegriffen, nachweisbar. So z. B. schon 1217 in der Zusicherung an das Kloster Beromünster und an die Abtei St. Gallen, die Vogtei Wangen nie aus seinen Händen zu veräussern; auch eine Veräusserung, die durch seinen Sohn Heinrich oder einen seiner Erben erfolgen würde, sollte nichtig sein;[41]) schon 1213 war von Friedrich eine ähnliche Zusicherung an das Gotteshaus zu Kreuzlingen erfolgt;[42]) im gleichen Jahr auch zugunsten des Klosters Engelberg.[43]) Die bekannte Zusicherung Friedrichs an die Grossmünster- und die Fraumünsterabtei in Zürich (welche er in seinen besondern Schutz nahm, nachdem der letzte Herzog von Zähringen gestorben war, 1218), die Vogtei nicht zu veräussern, steht also nicht allein da, sondern gehört zu den Regierungszielen Friedrichs.[44]) Ähnliche Beispiele aus Deutschland und Italien sind sehr zahlreich.[45])

Die landesherrlichen Rechte wurden von den Kurfürsten und den übrigen Reichsfürsten in den neu entstehenden Landesfürstentümern immer weniger zu Lehen gegeben, sondern durch absetzbare Beamte verwaltet;[46]) ebenso versuchten die Staufer auch für die weltlichen Reichsgüter, wie wir es für die Reichskirchen gesehen haben, Beamte an Stelle der Lehensträger zu setzen. Das wurde durchgeführt einmal durch Aufhebung bezw. Rückkauf bisher verliehener Reichsvogteien und Einsetzung absetzbarer Reichsbeamter an ihre Stelle.[47]) Ferner sehen wir seit der Königswahl Friedrichs in steigender Zahl Unmittelbarkeitszusicherungen an Reichsstädte, ja sogar an Reichsländer, die nach den dargestellten Leitgedanken der damaligen Reichspolitik ebenfalls die Konzentration der Königsgewalt und die Einsetzung reiner Beamter an Stelle der Lehensträger zum Zweck hatten. Wenn Friedrich 1219/20 die Städte Anweiler,

Nürnberg und Molsheim in seinen besondern Schutz nimmt und erklärt, dass ihre Bürger keinen andern Vogt haben sollen, als ihn und seine Nachfolger am Reich, so ist darin die Zusicherung enthalten, dass die Regierungsrechte über sie nicht weiterveräussert werden sollen.[48]) Noch deutlicher wird dies in der Zusicherung von 1220 an Burg und Stadt Borgo San Donino, 1225 bei Rheinfelden, 1226 bei Lübeck, 1229 bei Recanati, 1238 bei Chieri, 1239 bei Avignon, 1246 bei Savona usw.[49])

Friedrich begann nun auch, neben den Reichsstädten, die gelegentlich als „seine und des Reichs Kammer" bezeichnet wurden, auch ganze Länder unter seinen und des Reichs besondern Schutz zu nehmen und ihnen zuzusichern, dass sie von der Dienstbarkeit gegenüber weltlichen Fürsten und Grossen befreit sein sollen; so 1224 für Livland, Esthland, Samland und Preussen, und 1232 für den Schwertorden, dem er verspricht, ihn mit allen Besitzungen in seinen und seines Reichs Händen zu behalten und sie keiner andern Person nach Vogteirecht (advocationis jure) zu unterwerfen.[50]) Wie diese neuen Reichsgebiete auf diese Art der besondern Verwaltung des Königs vorbehalten werden sollten, so wollte Friedrich sich bekanntlich auch die direkte Königsgewalt über die Alpenübergänge sichern; so erklärt sich, dass 1231 König Heinrich die Talgemeinde Uri aus dem Besitz (de possessione) des Grafen Rudolf von Habsburg loskaufte (vos redemimus et exemimus), „promittentes vobis, quod vos nunquam a nobis vel per concessionem seu per obligationem alienamus, sed semper vos ad usus nostros et imperii manutenere volumus et fovere".[51]) Dieses Versprechen wurde sicher im Einverständnis mit Friedrich, vielleicht sogar auf seine Weisung hin, abgegeben, denn die im folgenden Jahr (1232) erfolgte, fast wortgetreue Bestätigung des Fürstenprivilegs Heinrichs durch den Kaiser zeigt, dass damals noch Übereinstimmung zwischen ihm und Heinrich herrschte.[52]) Die gleiche Bedeutung, wie der Freibrief der Urner, hatte die von Friedrich II.

selber im Lager vor Faenza für Schwyz ausgestellte Urkunde;[53]) da die Talleute von Schwyz sich in den besondern Schutz von Kaiser und Reich begeben haben, erklärt der Kaiser, er nehme die Schwyzer unter seinen und des Reichs besondern Schutz, ita quod nullo tempore nos a nostris et imperii dominio et manibus alienari vel extrahi permittemus; der folgende Nachsatz, wonach die königliche Gunst davon abhängig gemacht wird, dass die Schwyzer ihrerseits in Treue und Dienst des Reichs verbleiben, zeigt genau das gleiche, rein persönliche und nicht auf die Reichsnachfolger berechnete Pflichtverhältnis zwischen Kaiser und Schwyzern, wie der Urner Freibrief. Den Leuten des Haslitales scheint Friedrich II. 1240 ähnliche Zusicherungen gegeben zu haben.[54]) Ebenso wohl auch den Leuten des Blenio- und des Livinentales.[55])

Was ist aus diesen Vorgängen für Bern zu schliessen? Nach dem Tode Berchtolds V. von Zähringen hatte offenbar Freiburg i. Ue. Partei für dessen Erben, die Kyburger, und gegen den König ergriffen, denn es verlor die Huld Friedrichs und wurde von ihm erst 1219 wieder zu Gnaden aufgenommen.[56]) Bern jedoch stellte sich auf die Seite des Königs und gerade die militärische Bedeutung Berns und der in der Nähe befindlichen festen Plätze hätte für Friedrich schon 1218 einen genügenden Anlass bilden können, der Stadt die Reichsunmittelbarkeit zuzusichern, wie dies Winkelmann auch annimmt.[57]) Dass aber auch später Grund zu einer solchen Zusicherung bestehen konnte, zeigen die hiervor angeführten zahlreichen ähnlichen Fälle: Sowohl für Friedrich, als für seinen Sohn Heinrich, lag es nahe, Bern eng mit dem Reich zu verbinden, weil diese Grossfestung, zusammen mir Grasburg, Laupen, Gümmenen und Murten, sowie mit der Landschaft Hasli, zur Sicherung Burgunds überhaupt und des neu erschlossenen Gotthardpasses und vielleicht auch des Grimsel- und des Nufenenpasses im besonderen, von Bedeutung war. Nach der uns gestellten Aufgabe kann dahingestellt bleiben, ob

die Ansicht Weltis,[58]) eine Zusicherung der Reichsunmittelbarkeit könne an Bern nicht schon 1218 abgegeben worden sein, den Vorzug verdient vor der oben erwähnten Meinung Winkelmanns.[59]) Ein solches Privileg könnte allerdings auch 1238—40 erteilt worden sein; im November 1238 befand sich Friedrichs Sohn Konrad in Bern; und damals war für ihn und seinen Vater wiederum Grund vorhanden, sich die Treue der Reichsstädte durch entsprechende Zusicherungen zu erwerben und zu erhalten.[60]) Nach dem Gesagten ist es nicht nur möglich, sondern sogar höchst wahrscheinlich, dass Bern von Friedrich II. oder nach dessen Weisung von einem seiner Söhne die Zusicherung erhalten hat, dass die Stadt nicht vom Reich veräussert werden sollte.[60a])

Viele der Königsurkunden, welche das Versprechen der Reichsunmittelbarkeit enthalten, lassen erkennen, dass ihnen als Korrelat ein Versprechen des betreffenden Reichsortes gegenüberstand, mit andern Worten, dass jene Königsurkunden nur die eine Seite eines gegenseitigen Versprechens wiedergeben. So spricht der Urner Freibrief 1231 von der prompta fidelitas, welche der König seinerseits von den Urnern erwartet; derjenige von Schwyz (1240) stellt sogar ausdrücklich die Bedingung auf, dass die Schwyzer ihrerseits die Treue halten (dum modo in nostra fidelitate et servitiis maneatis) und erwähnt die Urkunden und Boten der Schwyzer, welche sich zum Kaiser begeben hatten, um ihn der Treue ihres Landes zu versichern. In der sicherlich vom damaligen Rechtsempfinden am kaiserlichen Hof beeinflussten Handfeste von Flümet (1228) wird den Bürgern vom Stadtherrn zugesichert, dass sie niemals einen Vogt (advocatum) haben sollen, ausser den Stadtherrn selber (Ziff. 17), und diese Zusicherung, die Herrschaftsrechte über die Stadt nicht weiter zu geben, wird mit der übrigen Handfeste vom neuen Stadtherrn feierlich beschworen, **bevor** die Bürger dem Stadtherrn den Treueid

leisten (Ziff. 28, 29 und 85).[61]) Das gleiche gegenseitige Schutz- und Treuverhältnis und die gegenseitigen Eidesleistungen und andern Sicherungen dieses Verhältnisses zwischen Stadtherrn und Bürgern werden uns besonders anschaulich in dem Freiheitsbrief der Stadt Neuenburg (1214)[62]) und in dem Stadtrecht von Nugerol (1260).[63]) Ähnlich übrigens auch in dem ältesten Teil des Stadtrechts von Freiburg i. B. Ein lehrreiches Beispiel aus unserer Nachbarschaft, das gewiss der Rechtsüberzeugung der Zeit entsprungen ist, finden wir in der Urkunde vom 16. Januar 1264, wodurch Schultheiss, Rat und Bürgerschaft von Freiburg i. Ue. erklärten, den Grafen Rudolf von Habsburg als Schirmherrn annehmen zu wollen, d. h. wodurch sie ihm, als dem Vertreter des Stadtherrn, die Verwaltung landesherrlicher Rechte zugestanden;[64]) dabei stellten sie unter anderm fest, dass sie nach dem von ihnen geleisteten Treueid darauf Anspruch haben, dass der defensor sie in ihren Freiheiten, Rechten, Besitzungen und Gewohnheiten nach Kräften schützen soll, wie ihnen dieselben früher verliehen worden seien. Dies entspricht dem ersten Teil der Zusicherungen König Wilhelms an Bern (1254). Sodann wird eine Vereinbarung der Stadt Freiburg mit dem Defensor wiedergegeben, welche an die zweite Zusicherung König Wilhelms an Bern erinnert: die Parteien setzen nämlich voraus, dass Graf Rudolf sich in den Besitz der Burgen Laupen und Grasburg setzen werde, und vereinbaren für diesen Fall ein gegenseitiges Schutzverhältnis zwischen Freiburg und jenen beiden Burgen und fügen bei, dass Graf Rudolf verpflichtet sei, den Besitz jener Burgen ohne Rat und Willen der Bürgerschaft weder durch einen Kauf-, noch Tausch- oder Schenkungsvertrag aufzugeben (quod a possessione dictorum castrorum nec per contractum venditionis vel commutationis vel etiam donationis, sine consilio et voluntate civium Friburgensium dictus defensor noster minime recedere debet). Die Bedeutung des Versprechens, das hier für eine andere Festung des

Landesherrn abgegeben wird, ist auch bei demjenigen König Wilhelms für Bern genau entsprechend: es sollen die Rechte des Stadtherrn unmittelbar von ihm selber verwaltet werden, damit das beabsichtigte Treu- und Schutzverhältnis zwischen ihm und der Bürgerschaft verwirklicht und gewahrt bleibe.

Auch der Gunstbrief Wilhelms für Bern (2. November 1254) stand offenbar im Zusammenhang mit der Huldigung, welche die Berner ihm nach dem am 20. oder 21. Mai 1254 erfolgten Tod König Konrads dargebracht hatten; der Gunstbrief scheint mir geradezu der übliche, nach dem Rechtsempfinden der Zeit also notwendige Gegenbrief für den Huldigungsbrief Berns gewesen zu sein: die Boten Berns hatten dem König mit schriftlicher Urkunde den Gehorsam der Stadt bezeugt und in ihrem Namen den Treueid geleistet; umgekehrt verpflichtet sich der König zum Schutz der Rechte und zur Treue gegenüber der Stadt Bern.

Sicherlich war auch das Treueverhältnis Berns zu Friedrich II. bezw. zu seinen Söhnen Heinrich und Konrad ein gegenseitiges; es war wohl geradezu das Vorbild zu der uns überlieferten Vereinbarung Berns mit König Wilhelm. Wie alle Reichstreuen, so hatte auch Bern den staufischen Herrschern den Treueid zu schwören. Wie allgemein der König seinerseits — nachweisbar auch Friedrich II. und seine Söhne in vielen Fällen — seinen getreuen Fürsten, Städten und reichsunmittelbaren Ländern Treu- und Schutzversprechungen ablegten, so im besondern sicherlich auch Friedrich und seine Söhne ihrer Stadt Bern.[65])

Es mag wohl sein, dass in dieser Gegenseitigkeit der Verpflichtungen ein Anklang an das Lehenrecht zu erblikken ist; trotz der Reaktion, welche sich gerade zur Zeit Friedrichs II. gegen das Lehenswesen im Staat geltend zu machen begann, waren die Gedankengänge desselben doch

noch durchwegs von massgebendem Einfluss. Im Lehenrecht galt nun der Grundsatz, dass der Herr das Lehen nicht ohne Zustimmung des Belehnten an eine Zwischenperson verleihen dürfe, wodurch das bisher unmittelbare Lehen in ein Afterlehen verwandelt würde;[66]) dieser Satz mag auf das Verhältnis des Königs zu den unmittelbaren Reichsangehörigen eingewirkt haben.

Es liegt auf der Hand, dass eine Urkunde, durch welche Bern die hievor als geschehen vorausgesetzten Zusicherungen der Reichsunmittelbarkeit von Friedrich II. oder einem seiner Söhne erhalten hätte, von dem Augenblick an nicht mehr zur königlichen Neuerteilung vorgewiesen werden durfte, in dem man öffentlich die Handfeste schlechtweg als das Privileg Friedrichs II. ausgegeben hatte. Daraus würde sich überhaupt das Fehlen von Urkunden Friedrichs für Bern erklären; solche sind gewiss schon bald nach der Fälschung der Handfeste vernichtet worden.

Die Gewährleistung der Reichsunmittelbarkeit in der Berner Handfeste (Art. 2) geht übrigens — und insofern hatte in diesem massgebenden Punkte die Fälschung einen Zweck — über das Privileg König Wilhelms und über das mutmasslich genau entsprechende Versprechen Friedrichs II. hinaus, denn dierein persönliche Zusicherung des Königs wird darin in eine für alle Zukunft berechnete Freiheit der Stadt verwandelt. Zu diesem Zweck scheint der Fälscher den Text des Königsprivilegs ergänzt zu haben durch wesentliche Bestandteile des oben S. 419 erwähnten Reichsspruchs von 1216:

man vergleiche:

Reichsspruch von 1216:	König Wilhelm 1254:	Handfeste:
„perpetua firmitudine observandum iudicamus, quod non liceat ulli successorum nostrorum..., principatum aliquem ... ab imperio aliquo modo alienare, sed omnes imperii principatus in suo iure et honore illesos observare.“ (Eine permutatio war durch diesen Reichsspruch aufgehoben worden, und war wohl auf dem Titel der in Umlauf befindlichen Abschriften des Reichsspruchs erwähnt.)	„promittimus etiam ... quod nunquam vos ... titulo donationis, infeodationis seu etiam obligationis alienabimus ab imperio et a nobis, sed in nostro et imperii dominio perpetuo curabimus vos habere.“	„promittimus etiam vobis et posteris vestris firmiter, quod ipsum burgum de Berno cum honore et iure ad ipsum pertinente in nostro et imperii tenebimus dominio, et eum nunquam nec vos feodaliter, venditione, permutatione, vel alio modo alienabimus nec subtrahemus a nostra vel imperii Romani potestate.“

Die hohe Wahrscheinlichkeit, dass König Wilhelm 1254 der Stadt Bern nicht erstmals ein neues Privileg erteilt hat, sondern einfach das von Friedrich erteilte, als eigene Zusicherung neu abgegeben habe, liegt um so näher, als er selber in der Einleitung seiner Urkunde sagt, er handle gleich wie seine Vorgänger im Reich (ad imitationem predecessorum nostrorum imperatorum seu regum ... promittimus ...; promittimus etiam ...). Das erste Versprechen Wilhelms ist nach unserer Auffassung die Bestätigung des nach Gesetz und Gewohnheit geltenden Rechtes der Stadt, prout indultae vobis sunt ab imperatoria maiestate; das zweite Versprechen ist die selbständige, König Wilhelm persönlich bindende Gewährleistung der Reichsunmittelbarkeit, wie sie vom Reichsvorfahr für sich abgegeben worden war; der Eingang des zweiten Versprechens Wilhelms (promittimus etiam) ist danach zwanglos zu übersetzen mit

„auch wir versprechen", nämlich „in Nachahmung unseres Reichsvorfahrs". Genau die gleiche Reihenfolge (erstens Rechtsbestätigung, zweitens Zusicherung der Unveräusserlichkeit) findet sich übrigens in dem Privileg Friedrichs II. für die universi cives de Rinvelden von 1225 (publiziert von Welti p. l. 1917).

Einer der wichtigsten Anhaltspunkte für die Richtigkeit unserer Auffassung liegt in der Tatsache, dass die Reichsunmittelbarkeit Berns durch Friedrich und seine Söhne Heinrich und Konrad tatsächlich niemals angetastet wurde, nachdem sie wohl seit April 1220 hergestellt war. Wie Welti[67]) hervorgehoben hat, wurde 1218 nach dem Tode Berchtolds V. das Rektorat über Burgund noch nicht aufgehoben, sondern vorerst an Heinrich übertragen; erst nach der Wahl Heinrichs zum römischen König verschwindet der Titel rector Burgundiae.[68]) Der Stadtgemeinde Bern wurde von der Veränderung ihrer Stellung zum Reich sicher besonders Kenntnis gegeben in einem Mandat, das wohl auch feststellte, wer in Zukunft die königliche Befehlsgewalt in der Stadt ausübe, gerade so, wie 1231 den eben reichsunmittelbar gewordenen Urnern durch Mandat mitgeteilt wurde, wem sie die Reichssteuer nun zu entrichten hätten.[69]) Solche Mandate sind auch sonst erhalten und lauten etwa: mandamus omnibus ibidem commorantibus sub poena gratiae nostrae, ut eidem (nämlich dem Reichsstatthalter) omni jure, quo nobis tenentur, oboediant et ipsum tamquam nostrum specialem dilectum promovere intendant.[70])

Anlässlich der Umwandlung Burgunds aus einem Rektorat in Reichsgebiet war, wieder wie 1218, Anlass zur Forderung der Leistung des Treueides der Bürgerschaft Berns vorhanden und damit der Anlass zu der Zusicherung der Nichtveräusserung vom Reich.

Mögen auch Friedrich II. und seine Söhne der Stadt Bern sehr wahrscheinlich nur für sich persönlich die Zusicherung der Nichtveräusserung vom Reich abgegeben haben, so konnte ein solches Versprechen, nach seiner

Wiederholung durch König Wilhelm und nach der Anerkennung, welche es durch Peter von Savoyen fand,[71]) also durch jahrzehntelange Übung, in den Augen der Stadt Bern zu einem gewohnheitsrechtlichen Anspruch werden, und diese Rechtsüberzeugung mag den Erstellern der Handfeste den Mut zur Abfassung der dauernd gehaltenen Reichsunmittelbarkeitsklausel gegeben haben; die von König Albrecht (1298—1308) nachweisbar vertretene Theorie, dass der König von Reichs wegen berechtigt sei, alle Güter zu verleihen, die niemand untertänig noch diensthaft seien, und die Tatsache, dass der gleiche König sogar so bedeutende Städte wie Lübeck der Reichsunmittelbarkeit beraubte, mag einen Anlass zur urkundlichen Festlegung des vermeintlichen Rechtes Berns geboten haben.[71a])

II. Bern als Organ der Reichsverwaltung.

1. Dadurch, dass Bern aus einer Rektoratsstadt eine unmittelbare Reichsstadt geworden war, ergab sich eine Änderung in ihrer Verfassung: die Hoheit des Rektors von Burgund, welche, wie die Königsgewalt, hohe und niedere Gerichtsbarkeit und Verwaltung (Münze und Zoll) umfasste, fiel weg und es konnte sich also keine unter der Königsgewalt stehende fürstliche Landesherrlichkeit entwickeln.

Die reichsunmittelbaren Gebiete und Städte hatten schon wegen der Streulage des Reichsbesitzes eher die Möglichkeit, sich das Selbstverwaltungsrecht zu erwerben oder es zu erweitern.[72]) Besonders die burgundischen Städte und Landschaften konnten ihre Rechte um so früher vermehren, als die Reichsgewalt sich damals in unserm Lande als recht schwach erwies; so scheint Burgund bis 1232 während Jahren vom Reichskriegsdienst verschont geblieben zu sein, wohl gerade wegen der Schwäche der Reichsgewalt daselbst;[73]) trotz einem zu Bern 1224 in Anwesenheit König Heinrichs gefällten Spruchs gelang es nicht, die vom Grafen von Kyburg gefangen gehaltene

und ihrer Güter beraubte Witwe des letzten Zähringers zu befreien und wieder in ihre Rechte einzusetzen;[74]) auch die Gotteshäuser der heutigen Schweiz wurden von den Kyburgern rücksichtslos behandelt; die Überlieferung spricht besonders von der Probstei Beromünster und vom Bistum Lausanne.[75]) Die Ungnade, in welche Freiburg i.Ue. 1218 verfallen war, hing offenbar ebenfalls mit dem Streit zwischen dem Kaiser und dem Haus Kyburg zusammen. Die Stadt Bern hat während dieser bewegten Zeit vom Kaiser oder mit dessen Einverständnis vom König Heinrich mehrere Aufträge erhalten, die sie zum ausführenden Organ der Reichsgewalt machten und die ihr während der Zeit des Interregnums und sicherlich auch schon zur Zeit der Stauferherrschaft die Feindschaft der Kyburger zugezogen haben.[76])

Friedrich II. suchte ein System des Reichsbesitzer auch im Gebiet der heutigen Schweiz herzustellen; für Deutschland und teilweise auch für die Schweiz ist dies durch Niese[77]) überzeugend nachgewiesen. Die Reichsgüter wurden organisiert, wie es die grossen Reichsfürsten für ihre Länder taten,[78]) immerhin mit dem Unterschied, dass im Reichsgut nicht eine vorwiegend herrschaftliche Ordnung eingeführt wurde, sondern die Städte mit relativ grosser Selbständigkeit ausgerüstet und mit ihren Behörden als Teil der Reichsorganisation eingeführt und anerkannt wurden. Hauptaufgabe der Reichsbeamten, sowie der Reichsstädte und -länder war dabei die Aufrechterhaltung des Landfriedens und, damit zusammenhängend, der Schutz der geistlichen Stiftungen, besonders des Reichskirchengutes, sowie die Vollstreckung reichsgerichtlicher Urteile. Unter der Mitwirkung und der wohlwollenden Förderung der Königsgewalt schlossen sich die einzelnen Gruppen benachbarter Reichsstädte und -länder zusammen, um die ihnen vom Reich gestellten Aufgaben zu erfüllen.[79]) Die gewohnheitsrechtliche Grundlage zu solchen Landfriedensbündnissen und zu Einzel- und Gesamtaufträgen der Könige an Reichsorte zur Wahrung

des Landfriedens bestand jedenfalls schon längst, denn der gleiche Friedrich I., welcher die Bündnisse (conventicula et omnes coniurationes) unter Städten verbot, verpflichtete 1158 andrerseits die Stadtgemeinden als juristische Personen, den Friedenseid zu leisten und unter sich verbunden zu bleiben zum Zweck der Friedensbewahrung: . . . iubemus, ut omnes nostro subjecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolatum inter omnes **foedus** perpetuo servetur. Duces, marchiones, comites, capitanei, vavassores et omnium locorum rectores cum omnium locorum primatibus et plebeis a 18. anno usque ad 70. iureiurando obstringantur, ut pacem teneant et rectores locorum adiuvent in pace tuenda atque vindicanda et in fine uniuscuiusque quinquennii omnium sacramenta de praedicta pace tenenda renoventur.[80]) Die Landfriedensbündnisse gehörten also nicht zu den verbotenen Eidgenossenschaften, sondern waren gegenteils von der Reichsgewalt ausdrücklich vorgeschrieben. So blieb es auch später: der Reichsspruch von 1231, der unter dem Vorsitz König Heinrichs gegen die Genossenschaften der Städte erlassen wurde,[81]) änderte hieran nichts; er verbot ja insbesondere die Städtebünde, deren Spitze sich gegen die geistlichen Fürsten richtete, und bezog sich eigentlich überhaupt nicht auf die Reichsstädte, sondern nur auf die landesherrlichen Städte;[82]) dies ergibt sich aus der doppelten Bedingung, welche der Reichsspruch für die Erlaubtheit und Gültigkeit der Bünde aufstellt, nämlich erstens Erlaubnis des Stadtherrn und zweitens Erlaubnis des Königs; es ist ohne weiteres klar, dass solche Städte, welche den König selber als Stadtherrn hatten, nur der Erlaubnis des Königs bedurften. Auch das Fürstenprivileg, das König Heinrich unter dem Druck der Fürsten im gleichen Jahr (1231) erliess, und das ein Jahr später auch durch Kaiser Friedrich fast wörtlich bestätigt wurde,[83]) verhindert die Bündnisse unter Reichsstädten und -ländern nicht; es bezweckte nur die reinliche Scheidung des könig-

lichen Machtbereiches von demjenigen der geistlichen und weltlichen Fürsten und liess im Innern des königlichen Bereiches dem König freie Hand.[84]) Besonders deutlich ist das erkennbar aus Ziff. 18 des Fürstenprivilegs, wonach die Reichsstädte ihre Gerichtsbarkeit nicht über den Stadtkreis hinaus ausdehnen dürfen, es sei denn, dem König selber stehe dort die Gerichtsbarkeit zu (nisi ad nos pertineat iurisdictio specialis).[85]) Da gerade die Landfriedensbündnisse in erster Linie der wirksamen Handhabung der Gerichtsbarkeit dienten,[86]) ergibt sich aufs neue, dass sie vom König nicht verboten, sondern gefördert wurden.[87]) Diese Rechtsauffassung blieb auch späterhin bestehen; deshalb konnte König Wilhelm 1255 den rheinischen Bund bestätigen und noch in der goldenen Bulle Karls IV. (1356) wurden trotz dem Verbot der Städtebünde diejenigen confoederationes et ligae als erlaubt bezeichnet, welche super generali pace provinciarum atque terrarum abgeschlossen waren.[88]) Bern war mit den ihm benachbarten Reichsorten in ähnlicher Weise schon zur Stauferzeit verbunden, wie etwa die schwäbischen Städte Konstanz, Zürich, Lindau, Überlingen, Schaffhausen, Rottweil, Ravensburg und Pfullendorf nachgewiesenermassen durch König Heinrich 1230 zu gemeinsamer Verteidigung des Klosters Salem verbunden wurden,[89]) oder wie die hessischen Reichsstädte und Festungen Frankfurt, Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar gelegentlich gemeinsam beauftragt und gleich behandelt wurden.[90]) Bei diesen königlichen Verfügungen wurden die Stadtgemeinden als juristische Personen anerkannt, welche neben den Königsbeamten (Burggrafen der Festungen, Schultheissen der Städte) Aufträge des Königs erhielten.[90a])

Wie auf jene hessische und jene schwäbische Ortsgruppe, so müssen wir aus Ereignissen während und kurz nach der Stauferzeit auf eine burgundische Reichsorte- und Beamtengruppe mit Bern als Mittelpunkt schliessen.

2. Auch diese burgundische Gruppe hatte als Hauptaufgabe den Landfriedensschutz und speziell den Schutz der in der Gegend befindlichen Reichskirchen; betrachten wir aber vorerst die Aufgaben, welche einzelnen Reichsbeamten zusammen mit Bern gestellt wurden:

a) Am 25. Februar 1224 überträgt König Heinrich dem Schultheissen und der Bürgerschaft Berns die Ausübung des Königsschutzes über die Kirche Interlaken, welche Friedrich II. nebst ihren Besitzungen 1220 in seinen besondern Schutz und seine Munt genommen hatte.[91]) Bern hat den Auftrag auch nachweisbar ausgeführt, so z. B. bei der Wahl eines Vogtes durch die Pröbste; diese Wahl fand in Bern unter Mitwirkung von Schultheiss und Rat statt. Interlaken wird wegen dieser Verbindung mit Bern geradezu als civis Berns bezeichnet.[92])

b) Am 20. Februar 1229 zeigt Heinrich dem derzeitigen, nicht mit Namen genannten Prokurator Burgunds und dem Schultheissen und der Bürgerschaft Berns an, dass die Kirchen von Köniz nebst den dazu gehörigen Kirchen von Bern, Überstorf, Neuenegg und Mühleberg dem Deutschorden übergeben worden seien und befiehlt ihnen, den Orden gegen alle Angriffe zu schützen; dieser bekanntlich von Friedrich II. sehr begünstigte Orden hatte diese Schenkung schon 1226 durch Friedrich selber, sowie auch durch König Heinrich verurkundet bekommen und erhielt sie nochmals bestätigt von letzterm 1232 und von Friedrich 1235.[93]) Auch hier übte Bern mit dem Schultheissen den anbefohlenen Schutz tatkräftig aus, sogar mit kriegerischen Handlungen gegen den Bischof von Lausanne, der sich lange der Schenkung widersetzte.[94]) Zeitlich im Zusammenhange mit diesem Streit verlieh König Heinrich dem Schultheissen Peter (wohl von Bubenberg) einen Weiher bei Bern 1235, vermutlich als Belohnung für seine Dienste im Streit gegen den Bischof; andrerseits sollte der Schultheiss nebst seinen Genossen 1238 exkommuniziert werden wegen des tätlichen Angriffs auf den Bischof, der die Kirche von Köniz hatte

zurückgewinnen wollen. Im gleichen Jahr (1238) versprachen die Berner auf Geheiss des Kaisers und des Königs Konrad, dass sie den Gottesdienst der Deutschordensbrüder besuchen und auch sonst de jure ecclesiastico denselben gehorchen werden. Der Streit wurde nach einem missglückten Versuch von 1236 erst 1243 geschlichtet.[95])

c) Am 31. Dezember 1224, anlässlich seines Hoftages zu Bern, nimmt König Heinrich das Priorat Rüeggisberg unter seinen und des Reiches Schutz und verspricht, da Probst und Brüder von Rüeggisberg ihm die Vogtei aus eigenem Antrieb übertragen haben, die Vogtei niemals zu veräussern;[96]) auch Kaiser Friedrich nimmt sie 1236 ausdrücklich in seinen Schutz.[97])

Im Februar 1244 wird die Handhabung des Königsschutzes über Rüeggisberg durch König Konrad dem derzeitigen Prokurator von Burgund, Schultheissen, Rat und Bürgerschaft Berns übertragen, wobei man den Eindruck gewinnen muss, dass das Amt des Prokurators damals vorübergehend der Stadt Bern anvertraut gewesen sei, wie das schon früher geschehen sein könnte;[98]) wenn man in der Adressierung dieses königlichen Mandates nur ein Formular zu erblicken hätte, das zurzeit unrichtig war, weil damals ein besonderer Prokurator nicht vorhanden war, so würde Bern eben einzig die in erster Linie dem Prokurator zugedachte Aufgabe zu erfüllen gehabt haben.

d) Die Begünstigung der in der Umgegend Berns liegenden Ordenshäuser durch die Staufer hatte ihren Grund in dem schon früher hervorgehobenen Bestreben nach Konzentrierung der landesherrlichen Befugnisse in der Hand des Königs bezw. seiner Beamten. Von Bedeutung war für den Deutschritterorden im allgemeinen und für sein Haus Köniz besonders das 1214 erteilte und 1223 wiederholte Privileg Friedrichs II., dass der Orden Reichslehen durch blosse Übertragung seitens der Lehensträger zu freiem Eigen erwerben könne.[99]) Eine gleiche Vergünstigung erhielt 1221 auch der Johanniter-

orden, der in Münchenbuchsee bei Bern niedergelassen war (1227),[100]) sowie die Abtei Frienisberg;[100a]) alle Schenkungen, welche in der Folgezeit den auf diese Art begünstigten Ordenshäusern zufielen, sollten den räumlichen Geltungsbereich der königlichen Hoheitsrechte ausdehnen helfen, kamen aber in Wirklichkeit dem Organ zu gut, das die Königsrechte im Namen des Königs ausübte, nämlich dem Schultheissen und der Stadtgemeinde Bern. Die Schutzgewalt Berns über die Reichskirchen der Umgebung wurde sogar in die Form des Berner Bürgerrechts gebracht; die Kirchen erlangten durch diese Mitgliedschaft der Gemeinde gegenüber Anspruch auf Schutz gegen Feinde und Übeltäter, übernahmen aber andrerseits die Pflicht, der Stadtgemeinde an die Reichssteuern und -dienste, sowie an die übrigen Gemeindelasten Beiträge zu leisten.[101])

Die Begünstigung der Kirchen der Umgebung zeigte sich aber auch darin, dass die Staufer Schenkungen an geistliche Stiftungen öfter beförderten, so wird 1222/23 wohl die Schenkung des Kirchensatzes von Sigriswil durch zwei Reichsministeriale an die Probstei Interlaken auf Geheiss des Kaisers erfolgt sein. Auch die grosse Stiftung des Edeln Lütold von Sumiswald zugunsten des Deutschritterordens (1225) erfolgte wohl unter dem Einfluss des vom kaiserlichen Hof geleiteten Zeitgeistes, wenn nicht auf Veranlassung des Hofes hin.[102]) Direkt befohlen scheint die Übertragung des vom Reich zu Lehen gehenden Zehnten apud grangiam in Frienisperc (1224) an die dortige Kirche gewesen zu sein.[103])

e) Die Verhängung der Reichsacht durch Friedrich II. über die Grafen von Kyburg (23. Februar 1223) und die zu Gunsten der Witwe Berchtolds V. gegen die Kyburger gefällten Urteile des Königsgerichts (28. Dezember 1224) bedeuteten sicher für Bern und die Reichsorte der Umgebung die Fehde gegen dieses mächtige Haus, denn eine Vollstreckung der Urteile war nur auf diesem Wege denkbar.[104]) Aus Art. 15 des Fürstenprivilegs (1232) in der

Fassung Friedrichs ergibt sich übrigens deutlich, dass die königlichen Schultheissen und mit ihnen die Reichsstädte verpflichtet waren, reichsunmittelbare Leute bei Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche auch vor landesherrlichen Gerichten zu unterstützen.[105])

Die Bedeutung Berns als Mittelpunktes der burgundischen Reichsgebiete ergibt sich auch daraus, dass sowohl König Heinrich (1224), als auch König Konrad (1238 und 1244) Hoftage in Bern hielten, an welchen sie überhaupt burgundische Angelegenheiten ordneten;[106]) die Widmung der Reichssteuern des Reichsamts Murten (officium Murten) für die dortige Stadtbefestigung (1238) wurde von König Konrad in Bern verfügt. Bemerkenswert ist auch, dass der wohl nur zeitweilig bestellte procurator Burgundiae, Turegi ac Scafusae, Markwart von Rotenburg, bei der Bestätigung des Reichslehens der Stadtmühlen zu Bern mitwirkte, und zwar auffälligerweise zusammen mit Schultheiss, Räten und Bürgern der Stadt; der Störer dieses Reichslehens wird als perjurus contra civitatem de Berne et totam communitatem nostram bezeichnet, der erst in zweiter Linie die Busse (emenda) zu zahlen hat, die auf solcher Störung steht (1249);[108]) ähnlich behält Peter von Bubenberg 1241, bei Leistung des Lehenseides an den Bischof von Lausanne, nicht nur den Kaiser, sondern auch die Gemeinde Bern (communitas de Berne) vor, behandelt sie also als reichsrechtliche Person.[108a])

3. wurde die Stellung Berns bedeutend gehoben durch die ihm übertragene Wahrnehmung der Reichsrechte über die Probsteien Interlaken und Rüeggisberg und das Deutschordenshaus Köniz, sowie wohl auch Sumiswald — befand sich doch der Schultheiss von Bern anlässlich der Schenkung Lütolfs 1225 am Hoftag König Heinrichs zu Ulm —, und über das 1226—1243 vom Deutschorden abhängige Kloster Frauenkappelen,[109]) und wuchs mit dem Güterbesitz dieser Stiftungen auch die tatsächliche Macht Berns, so war die natürliche Folge, dass

auch andere Gotteshäuser das Burgerrecht Berns erwarben und damit des Schutzes der Reichsstadt teilhaftig zu werden suchten; so wohl um 1271 Frienisberg.[110])

Die Verbindung Berns mit den Reichsbeamten (dem Prokurator für Burgund und selbstverständlich dem Stadtschultheissen) ist mehr oder weniger deutlich aus allen vorstehenden Urkunden ersichtlich. Schon nach den Reichslandfriedensordnungen, die oben erwähnt worden sind, muss aber auch eine enge Verbindung Berns mit den Reichsfestungen der Umgegend bestanden haben. Urkundlich sind solche Verbindungen nachgewiesen z. B. zwischen Bern und Murten im Streit des Deutschordens mit dem Bischof von Lausanne (1238) und in ihren gemeinsamen militärischen Eingriffen in die Wirren, welche nach der Wahl des Bischofs Johann von Cossonay 1240 ausbrachen.[111]) Aber auch zu der Reichsburg Grasburg und ihrem Bezirk müssen enge Beziehungen bestanden haben, welche dann allerdings während des Interregnums durch die Herrschaft der Grafen von Kyburg und nachher durch die habsburgische beeinträchtigt wurden; 1239 steht der Sohn des gewesenen Schultheissen von Bern im Miteigentum mit dem Schultheissen von Grasburg und dessen Vater an Zehnten zu Gümligen.[112])

Geradezu als Reichsvertreterin neben dem Grafen Peter von Buchegg (dem königlichen Landgrafen für Kleinburgund) und neben der Bürgerschaft von Solothurn erscheint Bern 1250;[113]) im Friedensschluss mit Luzern (1251) erwähnen Schultheiss und Bürger von Bern auch alle unser eitgnoze von Burgund, leider ohne zu sagen, wer sie sind;[114]) es ist aber aus dem Auftrag, der am 7. Mai 1255 vom Grafen von Waldeck als Generalstatthalter des Reiches für Deutschland dem Grafen Peter von Savoyen erteilt wurde, mit Sicherheit zu schliessen, dass Murten und Hasli[115]) dazu gehört hatten (solemnes nuntii civium Bernensium veranlassen, dass an Savoyen negotium regis apud civitates Berne,

Murtin et Haselahe ac ubicumque in partibus Burgundiae übertragen wird); höchst wahrscheinlich auch die weniger bedeutenden Grasburg, Laupen und Gümmenen, bis sie der kyburgischen Macht unterlagen.[116]) Auch die Tatsache, dass 1254 — d. h. zur Zeit, da Kyburg seine Landesherrschaft auf Kosten des Reichsbesitzes mit Erfolg zu vergrössern begann, — als Schultheiss der Stadt Bern Graf Peter von Buchegg, der Inhaber der direkt vom Reich abgeleiteten landgräflichen Gewalt in Kleinburgund, erscheint, deutet auf den engen Zusammenhang der Reichsinstanzen;[117]) die Führerrolle Berns über die Reichsorte in Burgund zeigt sich auch in dem Schiedsvertrag, den die homines domini Petri de Sabaudia 1255 mit Freiburg i. Ue. abschliessen und worin sie den Eid vorbehalten, welchen sie den Bernern geleistet haben (istud promissum fecerunt homines domini Petri, qui jurati sunt Bernensibus salvo suo juramento).[118]) Als Vorort des Reiches in Burgund und Verwalterin der Reichsrechte daselbst erscheint Bern während des Interregnum genau so wie andere Reichsstädte in ihren Kreisen, und wie es ihnen am 3. Mainzertage des Rheinischen Bundes vorgeschrieben wurde (1256): omnia bona imperii, donec vacat imperium, totis viribus tamquam nostra defendere volumus et tueri.[119]) So erklärt sich, dass auf einer Urkunde von 1271, deren Echtheit allerdings durch M. v. Stürler bezweifelt wird, diejenigen, welche den Rechten der Abtei Frienisberg zuwiderhandeln, in erster Linie den Städten Solothurn und Bern, d. h. den Wahrern des Landfriedens in Burgund an Königs Statt, bussfällig erklärt werden und erst in zweiter Linie dem „Landesherrn in Burgund", um Leben und Gut zu Strafe verpflichtet werden.[120])

Die führende Stellung Berns während des Interregnum lässt sich auch erkennen aus den Eiden, welche die Herren von Bremgarten und von Strättligen 1266 zu Bern leisteten: sie wollen persönlich und mit ihren Leuten, Festen und Gütern dem Grafen Peter von Savoyen be-

hülflich sein, solange die Berner mit dem Grafen verbunden seien.[121]) Die Hilfe, welche die Waldstätte während des Laupenkrieges (1339) den Bernern brachten, wurde gewiss nicht wegen der früher bestandenen Bündnisse oder gar aus Mitleid geleistet,[122]) sondern wegen der Gefahr, welche von diesen entlegeneren Reichsorten als eine gemeinsame betrachtet werden musste; hier zeigte sich der Zusammenhang der Reichsorte unter sich auch über die Grenzen von Burgund hinaus; „die Zugehörigkeit zum Reich als ein freies, sich selbst regierendes Mitglied der Korporation der Reichsstände," wie sich Heusler[123]) ausdrückt, legte den Waldstätten diese Pflicht auf.

Es muss rückschliessend auch aus diesen urkundlichen Zeugnissen die Bestätigung entnommen werden, dass zur Zeit der Stauferherrschaft Bern die führende Stadt in Burgund war.

4. Es steht urkundlich fest, dass 1238 ein officium Murten die Reichsgewalt daselbst vertrat.[124]) Auch in andern Gegenden der Schweiz sind solche Reichsämter nachgewiesen: so hören wir 1233 von den officiati des Reiches in Uri, 1234 vom Ammann (minister) des Königs daselbst.[125]) In Schwyz erscheinen unmittelbar, nachdem die urkundlichen Quellen wieder Auskunft geben, d. h. bald nach der Königswahl Rudolfs, ebenfalls officiati, wie solche sicher schon zur Zeit der Staufer zur Entgegennahme der Reichssteuern bestellt sein mussten.[126]) Auch die reichsfreien Leute von Unterwalden waren offenbar ähnlich organisiert.[127])

Seit 1244 ist für das Haslital ein königlicher Ammann (minister) nachgewiesen[128]) und ebenso 1239 für das „Städtchen" Grasburg ein Schultheiss, der jedoch mit dem Übergang der Grasburg an Hartmann den Jüngern, Grafen von Kyburg, sein Amt verloren zu haben scheint; 1259 heisst er „quondam scultetus de Grasburg.[129]) Auch in dem Reichsstädtchen Rheinfelden heisst der königliche Stadthauptmann Schultheiss.[130])

M. v. Stürler hat in Band II der Fontes S. XX f. die „zeitweiligen" Statthalter des Reiches über Burgund zusammengestellt; von diesen braucht hier nicht weiter die Rede zu sein. Dagegen müssen wir die Reihe der dort ebenfalls zusammengestellten ständigen Beamten des Königs in Bern nochmals prüfen. Der Stadthauptmann heisst causidicus in Urkunden örtlichen Inhalts aus den Jahren 1223, 1224, 1227, sowie auf dem Siegel einer Urkunde örtlichen Inhalts von 1241; im Text der letztern Urkunde heisst er scultetus.[131]) In einer päpstlichen Urkunde finden wir den Namen imperialis iustitiarius.[132]) Dagegen heisst der königliche Stadthauptmann in allen erhaltenen Königsurkunden offiziell durchwegs scultetus,[133]) erstmals 1226 auch in einer Urkunde, die vom Probst von Interlaken und der Bürgerschaft Berns (nunmehr cives de Berno genannt) besiegelt war, und die wohl dem König zur Kenntnis kommen sollte.[134]) Nachdem 1238 die Bürgerschaft Berns in Anwesenheit des Königs Konrad eine Urkunde mit dem offenbar offiziell gewordenen Titel scultetus ausgestellt hat, wird diese Benennung auch in allen folgenden rein örtlichen Urkunden, wie in den Königsurkunden festgehalten;[135]) 1251 erscheint erstmals in einer deutschen, amtlich von Bern ausgestellten Urkunde „Schultheiss".[136])

Man sieht, dass der offenbar ältere Titel causidicus, der sich noch auf dem Siegel des Schultheissen Peter von Bubenberg vorfindet, verdrängt worden ist durch den wohl spätern Titel scultetus, der zum allein geltenden wurde.

Neben diesen regelmässigen Bezeichnungen taucht in zwei Urkunden, vom Jänner 1244 und März 1245 noch auf der schon öfter besprochene „officialis domini regis apud Berno, dictus Bognere" oder „miles Berchtoldus dictus Bogere, minister ibidem (nämlich in Bern) imperatoris.[137]) Noch einen andern Titel führte Bogner in der Urkunde, die Abt Friedrich von Weissenburg (im

Elsass) 1256 zu Handen der gegnerischen Ansprecher der Königsrechte in Burgund, nämlich einerseits des Grafen Hartmann von Kyburg und andrerseits des Herrn Peter von Savoyen, ausstellte; dort heisst er Bogenarius miles noster (d. h. des Abtes von Weissenburg) ministerialis, olim advocatus in Berne.[138]) Dieser letzte Titel, der dem Bogner angehängt wird, nachdem er schon seit Jahren nicht mehr in Bern tätig war, kann aber wohl ausser Acht gelassen werden; der Abt von Weissenburg kann ihn gebraucht haben, um dem Zeugnis Bogners, das er bescheinigt, grösseres Gewicht zu geben; übrigens kann advocatus nicht nur der mit Regierungsrechten ausgerüstete Vogt, sondern auch der viceadvocatus (Untervogt) heissen, der geringeren Ranges war, als der Schultheiss einer Stadt. So hat nach einer von Niese[139]) zitierten Urkunde von 1280 der advocatus provincialis, d. h. der mit Regierungsrechten ausgestattete Landvogt die Ermächtigung, in seinem Amtskreis alle scultetos, judices, advocatos ac villicos ein- und abzusetzen, d. h. der hier genannte advocatus stand im Rang nach dem Schultheissen und dem Richter, und nur vor dem Dorfmeier.

Eine Erklärung der Stellung Bogners ist nicht aus seiner Bezeichnung als officialis regis zu gewinnen, denn officialis kann wie officiatus oder officiarius, jeden Beamten bedeuten.[140]) Es bleibt also nur noch der Ausdruck minister imperatoris. Aus der Rangfolge in der Zeugenreihe, in denen Bogner 1244/45 erscheint, ergibt sich, dass er, entsprechend seiner Zugehörigkeit zum Dienstadel einer Reichsabtei, nicht nur nach den adeligen Zeugen, sondern sogar nach den Dienstmannen des Grafen von Kyburg kommt, aber als erster der Bürger von Bern und vor dem minister domini regis Petrus de Hasile. Die Aufgabe, welche Bogner nachweisbar zu erfüllen hatte, entspricht vollkommen diesem ziemlich niedrigen Rang; er hatte nämlich während seiner administratio zu Bern, wahrscheinlich neben andern Auf-

gaben, den Einzug der Zehnten und Neubruchzehnten zu Handen des Reiches in den Sprengeln der Kirchen des Deutschordenshauses Köniz zu besorgen, bis König Konrad auf Bitte der Deutschordensbrüder diesen die Zehnten überliess.[141]) Er besorgte also den Eingang der königlichen Einkünfte in der Nähe Berns und ist deshalb, wozu seine Bezeichnung minister stimmt, höchstens als ein zeitweiliger Beamter des Königs anzusehen, dem wohl die Geschäfte, die sonst dem Schultheissen ausserhalb der Stadt oblagen, übertragen waren, gerade so wie der fidelis noster (d. h. des Königs) Arnoldus de Aquis 1231 von König Heinrich in das Tal Uri abgeordnet wurde zur Besorgung des dortigen Reichssteuereinzugs.[142]) Die Ernennung eines solchen königlichen Beamten für das Reichsamt Bern neben dem Schultheissen ist für jene Zeit erklärlich: kurz vorher, im Jahr 1243, war in unserem Land der Kampf zwischen den Anhängern des Kaisers und des Papstes wieder ausgebrochen. Graf Hartmann der Jüngere von Kyburg schickte sich an, von Freiburg, Burgdorf und Thun aus die Reichsorte zu bekriegen.[143] Die Bürgerschaften von Bern und Freiburg, ohne Mitwirkung der stadtherrlichen Beamten, versuchten unter sich den Landfrieden aufrecht zu erhalten und wenn möglich einen Krieg des einen Stadtherrn gegen die andere Stadt zu verhindern[144]) (Vertrag vom November 1243), doch dürfte der gutgemeinte Versuch fruchtlos geblieben sein. Im Februar 1244 hält sich König Konrad in Bern auf und ordnet die Verteidigung des Reichsbesitzes, wobei der Stadt, wie schon erwähnt, die Handhabung des Reichsschutzes über die Probstei Rüeggisberg übertragen wird.[145]) Bei diesem Besuch, angesichts der Feindseligkeiten der päpstlich gesinnten Kyburger, die sicherlich wegen der Verteilung der Zähringischen Erbschaft auch sonst den Staufern und ihren Anhängern grollten, wird König Konrad als königlichen Verwalter nach Bern jenen wohl kriegsgeübten Bogner neben oder unter den Schultheissen gesetzt haben; mit der eigentlichen Stadtverwal-

tung dürfte er nichts zu tun gehabt haben. Angesichts des für Kaiser und König immer dringenderen Geldbedarfes war vielleicht auch die Erhöhung der städtischen Steuern mitbestimmend für die Abordnung eines ortsfremden Einziehers;[146]) Bogner dürfte also die Abgaben der Umgegend Berns und die Gesamtsteuer der Stadt — von der Gesamtsteuer ist später die Rede — zu Handen des Königs entgegengenommen und für ihre Ablieferung an den König als Führer der nötigen militärischen Bedeckung gesorgt haben. Sicher ist, dass in Bern, wie anderwärts, die ministri in erster Linie den Einzug der dem Stadtherrn direkt zukommenden Gefälle besorgen.[147]) Wir können also diesen Bogner im folgenden ausser Spiel lassen, denn er war nicht Stadtrichter.

5. Um Klarheit über die Bedeutung des oben erwähnten Überganges vom causidicus zum scultetus zu erhalten, sind die Benennungen der Stadtrichter nach den Zähringischen Stadtrechten kurz zu durchgehen. Dabei sehen wir, dass in demjenigen Teil des ältesten Stadtrechtes von Freiburg i. B., der heute ungefähr als Wiedergabe der Gründungsurkunde jener Stadt angesehen wird,[148]) von einem scultetus überhaupt nicht gesprochen wird. Es wird vielmehr in Ziff. 4 nur gesagt: „Nunquam alium advocatum burgensibus meis, nunquam alium sacerdotem absque electione preficiam, sed quoscunque ad hoc elegerint, hos me confirmante habebunt.“[149]) In Ziff. 5 wird vom Gericht des Stadtherrn selber oder des „rectoris eorum“ (d. h. der Bürger) gesprochen, worin nicht nach Willkür, sondern nach Gewohnheit und Gesetz geurteilt werden soll, womit Ziff. 5 der Berner Handfeste zu erklären ist, wo anscheinend Friedrich II. zusichert, dass Streitigkeiten zur Zeit des Marktes von den Bürgern beurteilt werden und nicht in meo vel rectoris mei iudicio stehen sollen.

In den Zusätzen zum Gründungsprivileg von Freiburg i. B., die aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts stammen sollen, werden als Richter erwähnt einmal der

dux selber (Ziff. 8, 11, 12, 15) und ausserdem der causidicus (Ziff. 15).

In den Zusätzen endlich, die dem 13. Jahrhundert zugeschrieben werden, erscheint als höchster Richter der dominus (d. h. nun die Grafen von Urach und ihre Nachfolger); so in Ziff. 16, 17, 21, 25, 30, 32, 33, 34, 35, 36, 48) und im übrigen der judex (Ziff. 17, 25, 26, 27, 30, 53) und der causidicus (Ziff. 21, 24); nur in Ziff. 35 wird, nachdem von der Wahl des Sacerdos und des sacrista gesprochen worden ist, beigefügt: „Scultetum quem burgenses annuatim elegerint, dominus ratum debet habere et confirmare."

Der Stadtrodel von Freiburg i. B.,[150]) der früher für das aus dem Jahr 1120 stammende Gründungsprivileg gehalten wurde, der neuerlich aber der Mitte oder sogar der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zugeschrieben wird, zeigt das gleiche Bild: der scultetus erscheint darin nur einmal, und zwar in einer Bestimmung, die mit derjenigen in Ziff. 35 des Thenenbachertextes verwandt ist; nachdem nämlich von der Wahl des Priesters und des Sigrists die Rede war, fährt der Stadtrodel weiter: ad hoc ministerium (d. h. des Sigrists) procurandum, scultetum, lictorem, pastorem, quem bur-genses annuatim elegerunt, Dominus ratum habebit et confirmabit.

Dass diese Bestimmung nicht aus der zähringischen Zeit stammen kann, ergibt sich, wie hinreichend nachgewiesen worden ist, einmal daraus, dass zur zähringischen Zeit nicht, wie im Stadtrodel, vom dominus gesprochen worden war, sondern vom dominus dux oder vom dux schlechthin. Ausserdem zeigen alle vom ältern freiburgischen Recht abgeleiteten Tochterrechte in der auf die Beamtenwahl bezüglichen Bestimmung Wendungen, die deutlich auf die oben wiedergegebene Ziff. 4 des ältesten Stadtrechts hinweisen. Besonders deutlich in der Handfeste von Flümet (1228),[151]) wo dreimal von der Richterwahl die Rede ist (Ziff. 9, 17 und 37 f.) und der advocatus in sehr widerspruchsvoller Weise erwähnt

wird: in Ziff. 9 wird den Bürgern zugesichert, dass der Stadtherr keinen advocatus, sacerdos, preco und thelonearius über sie setze, als diejenigen. welche sie selber wählen; in Ziff. 17 wird in entsprechender Weise von der Wahl des causidicus, sacerdos aut telonearius gesprochen, deren Absetzbarkeit durch die Bürgerschaft vom Stadtherrn zugegeben, und beigefügt: non habebunt alium advocatum nisi dominum villae; also statt des advocatus ein blosser causidicus; in Ziff. 37/8 endlich wird von der Wahl des advocatus durch die Bürgerversammlung und die Präsentation desselben beim Stadtherrn und die Pflicht des Stadtherrn, den advocatus in sein Amt einzusetzen, gesprochen. Während der advocatus in Ziff. 9 und 37/8 offenbar der Verwalter der niedern Gerichtsbarkeit bedeutet, ist der in Ziff. 17 gemeinte advocatus offenbar der eigentliche Verwalter der Regierungsrechte,[152]) denn sonst wäre die Zusicherung, dass die Bürger keinen Vogt ausser dem Stadtherrn selber haben sollen, ja ganz sinnlos; dass dabei besonders an die hohe Gerichtsbarkeit gedacht wurde, ergibt sich ebenfalls aus den unmittelbar nachfolgenden Ziff. 18 ff., welche ausschliesslich von den echten Dingen sprechen, die der Stadtherr abhalten soll, und die dreimal jährlich stattfinden, nämlich im Februar, im Mai, und im Herbst (Ziff. 19). Der causidicus und der advocatus dürften somit identisch sein; dass ihnen die niedere Gerichtsbarkeit oblag, ergibt sich deutlich aus den Ziff. 27 (Tätigkeit bei Einzug des Rodungszinses), 45 ff., 52, 54 ff. (Stellung im Schuldbetreibungsverfahren); hierbei ist nur auffällig, dass dem Richter Bussen bald in der Höhe von 3 sol., also die Bannbusse des niedern Richters, bald im Betrag von 60 sol., also die Königsbannbusse, erlaubt werden.[153])

Der alte Murtner Stadtrodel (um 1245)[154]) zeigt für den Richter der Stadt einmal den Namen iustitiarius, viermal advocatus, wobei wir erfahren, dass der advocatus ad preces burgensium a domino institutus ist und dass er loco domini handelt;[155]) im übrigen erscheint durch-

wegs der Titel scultetus. Der advocatus war hier ganz sicher der Stadtrichter aus zähringischer Zeit, wie sich aus dem für Murten erhaltenen sonstigen Urkundenmaterial ergibt. Erstmals in einer Urkunde von 1249 erscheint der Titel scultetus, während 1245 noch advocatus, consules et universitas Murati handeln. Für die Zuständigkeit des advocatus und des scultetus nach dem Murtnerstadtrodel gilt, wie schon für Flümet gesagt worden ist: der advocatus bezw. scultetus bezieht, je nach der strafbaren Handlung, den alten Königsbann, 60 β, oder den Bann des niedern Gerichts, 3 β;[157]) alle diese Bestimmung efinnden sich jedoch in dem Teil (von Ziff. 11 an) des Murtnerrodels, der sich selber nicht als Verleihung des zähringischen Gründers, sondern als Gewohnheitsrecht der Stadt bezeichnet.[157a]) Aus dem ersten, wohl nach der Gründungsurkunde zusammengestellten Teil des Rodels ist mit grösster Wahrscheinlichkeit zu schliessen, dass zu zähringischer Zeit die hohen Gerichte noch durch den Herzog selber, oder seinen besondern Beauftragten (Ziff. 8: specialis nuntius cui (dominus) commiserit gubernationem terrae suae; Ziff. 10: dominus vel legatus ipsius, qui de latere suo procederet; auch Ziff. 42: dominum, vel eius nuntium) versehen wurden. Im zweiten Teil des Rodels dagegen wird (in Ziff. 13 und 45) sogar Diebstahl, Raub, Totschlag und Verrat der Gerichtsbarkeit des Schultheissen überlassen; ebenso Frevel allgemein (Ziff. 19 f.) und Raub (Ziff. 22, 33); und in den beiden wohl nachträglich, aber aus Material der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts beigefügten Schlussartikeln wird, noch weitergehend, von den Bürgern sogar behauptet, dass der Stadtherr keinen Bürger vor sein Gericht ziehen solle, solange dieser bereit sei, vor dem vom Stadtherrn auf Bitten der Bürger eingesetzten advocatus zu Recht zu stehen; der advocatus erhält hier auch das Recht, an Stelle des Stadtherrn Lehen zu erteilen.

Auch in Freiburg i. Ue., dessen Handfeste in den Fontes rer. Bern. als Urkunde der beiden Grafen Hart-

mann von Kyburg angesehen und von 1249 datiert ist, durch Welti jedoch als Fälschung aus dem Jahr 1288 erwiesen worden ist,[158]) zeigt sich der gleiche Übergang in der Titulatur des Stadtrechtes: noch in Urkunden von 1239, 1241, 1244 un 1245 heisst er durchwegs advocatus.[159]) Der advocatus kennzeichnet sich, wie der damalige scultetus Berns, in dem ältesten erhaltenen Bund der Bürgerschaft von Freiburg und Bern (1243) dadurch als Beamter des Stadtherrn, dass er bei dem Bund nicht mitwirkte.[160]) Erst die 1253 vom Grafen von Kyburg an die Freiburger gerichteten Regierungsbefehle sind erstmals an sculteto et burgensibus de Friburgo adressiert, doch hält sich ähnlich, wie wir es in Bern gesehen haben, die alte Titulatur in örtlich freiburgischen Urkunden noch bis 1258/59;[161]) 1264 ist Freiburg durch scultetus, consilium et universitas vertreten, als es den Grafen Rudolf von Habsburg als Schirmherr annimmt.[162]) Und nun die Handfeste von 1288, die sich den Anschein geben will, sie stamme aus dem Jahr 1249: im ersten Teil, der nach seinem Inhalt den Vorlagen aus zähringischer Zeit entnommen worden ist, heisst der Stadtrichter regelmässig advocatus;[163]) im weitern Text dagegen wird nur noch vom scultetus gesprochen.[164]) Der Wechsel im Titel ist um so bezeichnender, als in beiden Teilen von der Wahl des Stadtrichters gesprochen wird, und auch da der Wechsel in der Benennung erscheint, obwohl die spätere Stelle sich selber als Auslegung der ältern Wahlvorschrift bezeichnet (Quoniam in principio de sculteto predictum est, quod burgenses nostri ipsum eligere debeant, sic dicimus: quod annuatim eligere debent quemcumque voluerint in sculteto et nobis ipsum presentare, et nos eundem ipsis burgensibus debemus confirmare). Auch in der freiburgischen Handfeste erscheint im zähringischen Teil der Stadtherr selber als Verwalter der hohen Gerichtsbarkeit, als Richter im echten Ding, das dreimal jährlich gehalten wird; im spätern Teil erscheint dann doch der Schultheiss als Verwalter der hohen Gerichte, der be-

rechtigt ist, den Bann von 60 solidi zu beziehen und der andrerseits auch die niedern Gerichte mit dem Bann der 3 solidi leitet. Dass sich übrigens Freiburg von der Gerichtsbarkeit seines Stadtherrn praktisch nicht frei machen konnte, wie eine reichsunmittelbare Stadt, liegt auf der Hand und wir finden denn auch im spätern Teil der Handfeste noch mehrere Stellen, in denen von den gerichtsherrlichen Befugnissen des dominus die Rede ist. Aus dem Gesagten ist zu schliessen, dass in Freiburg erst seit ungefähr 1250 Schultheissen erscheinen.

Ganz ähnlich verhält es sich in der nach dem Stadtrecht von Freiburg i. Ue. gebildeten Handfeste des Junkers Rudolf von Nidau für Erlach (um 1266).[165]) Auch die Handfeste von Aarberg (1271) zeigt das gleiche Bild, doch war damals der Titel scultetus schon so allgemein durchgedrungen, dass schon bei der Vorschrift über die Wahl desselben der frühere, veraltete Titel advocatus erläutert wird mit advocatus, prefectus sive scultetus.[166])

Gestützt auf das Gesagte kann wohl gesagt werden, dass sich unter den Zähringern zweifellos die hohen Gerichte ihrer Städte in der Hand der Stadtherren selber befanden, und dass sie selber oder ihre besondern Boten dreimal jährlich das echte Ding abhielten. Welche Stelle aber hatte der Stadtrichter, dessen Wahl den Bürgern unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Stadtherrn überlassen war? Der Name causidicus, der sowohl in Bern, wie in Freiburg i. B. als der ursprüngliche Titel gelten darf, findet sich auch in demjenigen Recht, das für die Zähringer vorbildlich gewesen sein kann, nämlich im Recht der Stadt Strassburg, wohl dem ältesten Recht in weitem Umkreis; seine Niederschrift wird ungefähr dem Jahr 1150 zugeschrieben;[167]) andrerseits heisst der niedere Stadtrichter in dem andern in Betracht kommenden Brennpunkt städtischen Lebens am Rhein, nämlich in Köln, im 12. Jh. advocatus, im Gegensatz zum Burggrafen, der die hohen Gerichte leitet.[167a])

Entsprechend der damaligen schon grossen Bedeutung von Strassburg als alter Bischofsstadt und als wichtigstem Handelszentrum des Oberrheins war dort allerdings nicht nur ein Richter vorhanden. Wir erfahren darüber folgendes: die Regierung der Stadt besteht aus 4 Beamtungen, welche der Bischof verleiht, nämlich den Ämtern des Schultheissen, des Burggrafen, des Zöllners und des Münzmeisters. Das Stadtrecht fährt weiter: de sculteto qui et causidicus dicitur, primum exequimur, — nennt aber im folgenden durchwegs den Stadtrichter nur noch causidicus. Der causidicus darf seine Gerichtsgewalt (potestas judicandi) insofern auf von ihm ernannte Unterrichter (personae vicariae, quas judices apellare solet) übertragen, als es die Schuldbetreibung (in geltschuldas) betrifft. Der causidicus bleibt aber grundsätzlich zuständiger Richter auch hierfür und hat ausserdem die Gerichte in Dieb- und Frevelsachen (pro furto, pro frevela, pro geltschuld), den Blutbann jedoch hat er vom Vogt der Bischofskirche (habet autem potestatem cogendi et constringendi judicatos, quam vocant bannum, non ab episcopo sed ab advocato; illam enim potestatem, quae spectat ad sanguinis effusionem . . ., ecclesiastica persona nec habere nec dare debet. Unde, postquam episcopus advocatum posuerit, imperator ei bannum, id est gladii vindictam . . . tribuit. Hanc igitur cum non habeat nisi ex gratia advocatiae, justum est, ut nulla ratione eam neget causidico, theloneario, monetae magistro, quoscunque statuerit epispus, de quo tenet advocatiam). Das hohe Gericht jedoch steht nur dem Kaiser und Bischof zu (in hanc igitur civitatem judicandi potestatem nemo habet nisi imperator vel episcopus vel qui de ipso habent); als regelmässiger Vertreter aber erscheint eben der advocatus für die hohen Gerichte, bezw. für die eigentlichen Geschäfte der königlichen oder bischöflichen Regierungsgewalt (advocatus autem non debet judicare nisi in palatio episcopi); die Gerichte wegen Diebstahl und Frevel gehörten ursprünglich in die Zuständigkeit des

advocatus, der sich aber gewöhnlich hierin durch den causidicus vertreten liess (omnium compositionum factarum pro furto et pro frevela duae partes sunt causidici, tertia advocati).

Hieraus möchte ich schliessen, dass, wie in Strassburg, so auch in den zähringischen Städten, voraus in Freiburg i. B., dem Stadtrichter nicht nur die niedere Gerichtsbarkeit überlassen worden war, sondern auch diejenige über Diebstahl und Frevel, dass jedoch die hohen Gerichte, mit den eigentlichen Regierungsgeschäften, dem Stadtherrn vorbehalten blieben und dass er die ihm vorbehaltenen Geschäfte in den drei jährlichen echten Dingen erledigte. Dies entspricht dem Zustand, den wir in den ältern, von dem Stadtrecht von Freiburg i. B. abgeleiteten Tochterrechten finden (Flümet, Freiburg i. Ue. usw.). Die Landesherrn der früher zähringischen Städte (die Grafen von Urach für Freiburg i. B., die Grafen von Kyburg für Freiburg i. Ue., Diessenhofen, Burgdorf, Thun) hielten an ihren Befugnissen fest oder drängten den Stadtrichter eher wieder weiter zurück. So sehen wir im Stadtrodel von Freiburg i. B. (13. Jh. 2. Hälfte), wie die grössern Bussen und alle Fälle des Huldverlustes und der Confiscationen dem Stadtherrn vorbehalten sind und der causidicus oder judex (beide Benennungen für den gleichen Beamten, aber wohl dem Strassburger Sprachgebrauch entnommen) im wesentlichen nur die kleinern Bussen bezieht.[168]) Noch deutlicher wird dieses Bestreben des Stadtherrn ausgedrückt in der Verfassung für Freiburg i. B. vom Jahr 1293; hier beansprucht der Stadtherr alle „wettiu, diu dem schultheizen werdent gewettet, grosse und kleine.[169])

6. Der Name Schultheiss, dessen latinisierte Form scultetus ist, entspricht genau dem lateinischen exactor; er „heisst" (d. h. befiehlt) die „Schuld" zu bezahlen,[170]) war somit mit dem niederen Gericht betraut, und hatte ursprünglich die Gerichtsgefälle sowie allfällige Abgaben zu Handen des Herrn des hohen Gerichts einzuziehen. Er

entsprach nach seinen Befugnissen dem Centenarius (Hunno) der fränkischen Zeit. Es liegt auf der Hand, welche Wichtigkeit es für die freien Bürger einer Stadt hatte, dass dieser Schuldeneinzug durch einen ihnen genehmen Beamten erfolgte; es entsprach aber auch dem schon zur fränkischen Zeit allgemein beachteten Rechtsgrundsatz, dass der Verwalter der hohen Gerichte den Schultheissen unter Beteiligung des Volkes ernannte.[171]) Der Schultheiss blieb also ein Beamter des Inhabers der hohen Gerichte, aber konnte vom letzteren nicht willkürlich ernannt werden. Mehr wurde auch den Bürgern der zähringischen Städte grundsätzlich nicht zugesichert; aber Ziff. 3 des Stadtrechtes von Freiburg i. B. (aus der 2. Hälfte des 12. Jhs.) sagt ausdrücklich, dass kein Eigenmann oder ministerialis des Herzogs in der Stadt wohnen dürfe, ausgenommen mit Zustimmung aller Bürger; Ziff. 14 fügt bei, dass kein Äusserer (extraneus) gegen einen Bürger Zeuge sein dürfe. Diese Bestimmungen gehörten zusammen, wie sich aus dem Stadtrodel (Ziff. 30 bei Walther) ergibt, wo die erste Vorschrift ausdrücklich damit gerechtfertigt wird, dass kein Bürger durch das Zeugnis der Eigenleute oder ministerialen des Stadtherrn beleidigt werden solle. Das Recht, Zeuge gegen jemanden, und das Recht, Richter über jemanden zu sein, gingen von Alters her Hand in Hand;[172]) es folgt daraus, dass nach freiburgischem Stadtrecht der in der Stadt ansässige Unterrichter zwar vom Stadtherrn gewählt wurde, dass aber der Stadtherr seine Wahl unter den Freiburgern treffen musste, und zwar auf Vorschlag der Bürgerschaft hin. Genau das Gleiche will es bedeuten, wenn im Strassburger Stadtrecht (um 1150) gesagt wird, der causidicus habe solche Leute als Richter für Schuldsachen einzusetzen, die adeo honesti seien, quod burgenses cum honore suo coram eis in judicio stare valeant. In der Berner Handfeste finden wir den gleichen Grundsatz in Art. 52: Alle Bürger, die das 14. Altersjahr erfüllt haben, haben das Recht, omnia jura burgensiae et judicii servare et testimonium efficax

in judicio dicere, sicut alter. Die gleiche Regel spricht der Sachsenspiegel aus: Vri lude unde des riches dienstman, die muzen (vor deme riche) wol thuch (= Zeuge) sin unde urtel finden. . . . Doch ne mut des riches dienstman über den schepenbaren vriman noch urtel vinden, noch thuch wesen, daz yme an sin liph oder an sin ere oder an sin erbe gat.[173])

Bis auf die Zeit Friedrichs II. war die durch Immunitäten und landesherrliche Gebiete arg zersplitterte Amtsgewalt der Grafen als Verwalter der hohen und der Centuriones (Hunnen) als Verwalter der niederen Gerichte grundsätzlich beibehalten worden. Unter Friedrich II. aber verdrängten allgemein in Deutschland in den ländlichen Reichsorten, d. h. da, wo der König Grundherr war, königliche Ammänner die Centenare; der Ammann vereinigte die niedere Gerichtsgewalt, welche aus den landesherrlichen Rechten abgeleitet war, und die grundherrliche Verwaltung auf sich. Ausserdem hat Niese für eine ganze Anzahl Reichsstädte[174]) nachgewiesen, dass Friedrich II. die dort bestehenden Reichsvogteien abgeschafft und die Vogteieinkünfte zum Schultheissenamt geschlagen hat; auch die Obliegenheiten des Vogtes gingen auf die Schultheissen über, welche damit nicht nur Stadtvorsteher, sondern zugleich oberste Richter und Verwaltungsbeamte des zugehörigen Fiskalgebietes wurden.[175]) Dieser Vorgang ist nachgewiesen für Frankfurt, Schweinfurt, Esslingen, Ingelheim, Hagenau, Nierstein und Oberwesel. Dass es sich dabei um eine planmässige und allgemeine Neuerung in der Verwaltung des Reichsgutes handelte, ergibt sich aus dem Fürstenprivileg, das zuerst von König Heinrich 1231 erlassen und nachher durch Kaiser Friedrich II. etwas abgeändert verkündet wurde und worin als einziger königlicher Beamter in den Reichsstädten der Schultheiss genannt wird (Ziff. 15). Aus den Zugeständnissen des Fürstenprivilegs ist zu schliessen, welche Ansprüche („Übergriffe" vom Standpunkt der Fürsten aus gesehen) die Reichsstädte und deren Schult-

heissen sich vorher mit der Billigung des Königs herausgenommen hatten; es ist nämlich hervorzuheben, dass das Fürstenprivileg neben den Schultheissen als den Verwaltern der königlichen Gerichtsbarkeit in den Reichsstädten, auch die Städte selber als Inhaber der vom König abgeleiteten Gerichtsbarkeit anerkennt (Ziff. 18: civitates nostrae jurisdictionem suam ultra civitatis ambitum non extendant, nisi ad nos pertineat jurisdictio specialis). Dass die jurisdictio sua der Reichsstädte nicht eine fehlerhafte Redewendung war, sondern den Tatsachen entspricht, dass also die Städte selber im Auftrag des Königs Organe der Gerichtsverwaltung des Reiches waren, ergibt sich aus dem früher Gesagten zur Genüge (S. 432 ff. hiervor).

Aus der eben zitierten Ziff. 18 des Fürstenprivilegs ergibt sich, dass die Reichsstädte mit den Schultheissen an der Spitze die königliche Gerichtsbarkeit über die Stadtbezirke hinaus ausgedehnt hatten; dazu waren, wohl vom König selber, Gerichtsstätten der Hundertschaften (centae) verlegt worden (Ziff. 8) und wohl in die den Reichsstädten vom König verliehene Bannmeile einbezogen worden (Ziff. 5); die Städte hatten begonnen, Eigenleute der Fürsten, des Adels, der Ritterschaft und der Kirchen als Bürger aufzunehmen, und hierbei Eigen und Lehen dieser Grossgrundherren an sich zu bringen (Ziff. 12 und 13); sie hatten ferner die Ausübung der Geleitsrechte derselben verhindert (Ziff. 14). Alles dies soll in Zukunft nur da gestattet sein, wo dem König selber die bezüglichen landesherrlichen oder grundherrlichen Rechte zustehen (Vorbehalt in zitierter Ziff. 18; ähnlich in Ziff. 8, 12, 13, 15, 17 und 22).

Da in unserer Gegend der König selber Landesherr und vielerorts auch Grundherr war, so konnte er auch die Amtsordnung insoweit nach seinem Belieben einrichten.

7. Nach diesen Feststellungen können wir auf Bern selber zurückkommen.

Aus der Zusammenstellung auf S. 443 hiervor und aus den ältern Urkunden aller zähringischen Städte ist nun

sicher zu schliessen, dass die Benennung scultetus für den städtischen Richter auch in Bern nicht zähringischen Ursprungs ist, sondern der Behördenordnung der Zeit Friedrichs II. ihren Ursprung verdankt. In der Handfeste finden wir folgende Benennungen für Richter und Gerichtsstellen neben dem Stadtherrn (dominus): rector, als Verwalter der gesamten Königsgewalt (Ziff. 5), scultetus erscheint in den Ziff. 7, 18, 23, 28, 33, 34 und 35, judex in 16, 18, 19, 26, 27, 34, 36 37 und 52, maius iudicium in Ziff. 53.

Der causidicus der zähringischen Zeit, der doch in den bernischen Urkunden, wie wir gesehen haben, bis 1241 nicht spurlos verschwunden ist, findet sich in der Handfeste nicht mehr. Neben dem farblosen judex, der ohne weiteres aus der Freiburg-Breisgauischen Vorlage herübergenommen werden konnte, ist scultetus der einzige amtliche Titel.

Mit dem Wechsel des Namens vollzog sich zur Zeit Friedrichs II. sicher auch eine Wandlung in der Stellung und in den Obliegenheiten des Stadtrichters. Die Wahl des Schultheissen dürfte allerdings zur Stauferzeit in gleicher Weise erfolgt sein wie zu zähringischer Zeit: die staufischen Herrscher haben die der Stadt Bern erteilten Freiheiten der zähringischen Zeit jedenfalls bestätigt, wie z. B. auch das Reichsstädtchen Rheinfelden[176]) die Zusicherung von König Heinrich erhielt (1225), ut nunquam procurationem castri Rinvelden seu regimen civitatis alicui committere debeamus nisi personae providae et discretae ad ipsum dominium pertinenti, vel alicui, quem sine nota suspicionis duxerint acceptandum; mit andern Worten sicherte also Heinrich den Rheinfeldern zu, was auch in Freiburg i. B. und überhaupt für die untern Richter über freie Leute galt (vgl. S. 453 hievor).

Aber die Zuständigkeit des Stadtrichters von Bern wird vermehrt unter der staufischen Regierung: der Schultheiss, der in Bern seinen Sitz hatte, war nicht nur Stadtoberhaupt an Königs Statt und übte die Be-

fugnisse der hohen Gerichtsbarkeit aus mit Königsbann, sondern er war zugleich oberster Reichsbeamter über den in der Nähe befindlichen Reichsbesitz und über die Freien und Reichsdienstleute des Kreises geworden; wie König Heinrich 1231 die Vogteirechte des Grafen von Habsburg über Uri loskaufte, und Friedrich II 1240 die Schwyzer unter seinen und des Reiches unmittelbaren Schutz nahm, so verschwanden in der Nähe Berns während der Stauferherrschaft die Grafen von Laupen vollständig. In einer Urkunde von 1253[177]) wird z. B. von den Zehnten des Deutschordenshauses Köniz gesprochen, welche früher dem einstigen Grafen von Laupen gehört hatten (ad quondam comitem de Loupen pertinentibus); auf den Streit um diese Zehnten bezieht sich auch das hiervor erwähnte Zeugnis des Ritters Bogner, der etwa über die Zustände der Jahre 1244/45 Auskunft zu geben vermochte, und der damals Sitz in Bern hatte und die betreffenden Zehnten zu Handen des Reiches eingezogen haben muss;[178]) das Amt eines Grafen von Laupen muss also schon 1244 verschwunden gewesen sein. Ob der Graf von Laupen ein Burggraf war, oder ob er einen weitern Amtsbezirk hatte, wird schwerlich entschieden werden können; ich nehme aber an, dass er einen zur Burg gehörenden Amtsbezirk hatte, und schliesse dies aus Justinger S. 81, wo von dem Amte, das zur Stadt Laupen gehörte, und dessen Insassen Schirm in der Stadt haben, gesprochen wird; zum gleichen Schluss führen auch die ziemlich ausgedehnten Zubehörden der Herrschaft Laupen.[179]) Laupen glaube ich demnach für die Zeit von 1244 an unbedingt als Teil des ausserstädtischen Amtskreises des hohen Gerichts des Berner Schultheissen ansprechen zu dürfen; ebenso den Reichshof Bümpliz, die Freien des Längenberges und die reichsunmittelbaren Orden und Gotteshäuser von Köniz, Buchsee, Interlaken und Rüeggisberg. In der Herrschaft Grasburg, die ebenfalls einen Schultheissen hatte, hatte der Berner Schultheiss die hohen Gerichte zu verwalten, wie aus den spätern

Rechtszuständen in dieser Landschaft mit Gewissheit gefolgert werden muss. Wie wir oben gesehen haben (Fürstenprivileg Ziff. 18), wurden von den Staufern aber nicht nur ihre Stadtbeamten, die Schultheissen, sondern auch die Reichsstädte selber als Organe der Reichsverwaltung angesehen und es ist kein Grund zur Annahme vorhanden, Bern habe in dieser Beziehung eine Ausnahme gebildet. So wird nun verständlich, weshalb die Berner schon 1255 von den pertinentia villae nostrae sprechen können, von welchem dem Reich ebenfalls Abgaben zu bezahlen sind,[180]) und warum Justinger zum Jahr 1298, d. h. zu einer Zeit, da die Berner keine kriegerischen Erwerbungen ausserhalb der Stadt gemacht hatten, von den „kreisen und gebieten" Berns sprechen kann.[181]) Die freien Leute des Amtskreises von Schultheiss und Stadt Bern sind es auch, welche von Justinger (S. 38) erwähnt werden und die später unter den Ausbürgern Berns erscheinen. Auch Murten hatte einen solchen, ausserhalb der Stadt verlaufenden Gerichtsbezirk, wie es sich aus dem Stadtrodel (um 1245) Ziff. 45 ergibt, der geringern Bedeutung der Stadt entsprechend kleiner als derjenige Berns.

Nun gewinnen einige Bemerkungen Justingers (Nr. 14, 20 und 21) besondere Bedeutung: Justinger, der an die Echtheit der Berner Handfeste glaubte, musste an einem auf Zeit gewählten „Vogt und Richter" des Königs zu Bern, als welchen er irrtümlich Theto von Ravensburg betrachtete, mit Recht Anstoss nehmen; er schliesst hieran unter dem Titel: „Daz sich die stat Bern richte durch daz Schultheissenampte" die Nachricht (S. 13): „und also bevogtote keyser Friedrich die stat Berne unlange, denne daz die stat sich selber regierte durch Schultheissen und daz ampte, nach wisung der handvesti." Abgesehen von der irrtümlichen Berufung auf die Handfeste wurde der Wechsel im Stadtregiment von Justinger, entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden, reichlicheren Urkunden ganz richtig der Zeit Friedrichs II. zugeschrieben. Dass er neben seinem Bericht über die Er-

teilung der Handfeste (Nr. 4, 13 und 14) noch besonders von dem Übergang von der Stadtvogtei zum Schultheissenamt spricht, zeigt hinreichend, welche Bedeutung diesem Wechsel noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts beigemessen wurde.[182])

Das Rechnungsjahr der königlichen Kammer lief jeweilen von Ostern bis zu Ostern;[183]) auf dieses Rechnungsjahr war auch die Amtsdauer der Schultheissen eingerichtet: der Schultheiss zu Bern und die übrigen Behörden wurden dementsprechend seit alten Zeiten um Ostern gewählt.[184])

Dem Schultheissen zu Bern lag es kraft seiner Amtsgewalt ob, in seinem Hochgerichtsbezirk die Reichslehen, welche dem Reich aufgegeben wurden, oder an das Reich heimfielen, wieder zu verleihen; ein direkter Beweis aus der Zeit Friedrichs II. liegt hierfür allerdings nicht vor. Aber aus dem Schlusssatz (Ziff. 53) des Murtner Stadtrodels (habent burgenses de consuetudine approbata hactenus feuda sua recipere ab advocato loco domini et habere)[185]) ist für diese kleinere Reichsfestung das Gleiche ersichtlich; mag auch diese Ziff. 53 einige Zeit nach 1254 beigefügt worden sein,[186]) so muss doch aus der Bezugnahme auf die „anerkannte Gewohnheit" geschlossen werden, dass schon zur Stauferzeit diese Ordnung herrschte. Wieviel grösser war die Notwendigkeit dazu in dem Amtskreis des Berner Schultheissen! Aus späterer Zeit sind denn auch Urkunden erhalten, durch welche der Berner Schultheiss Reichslehen verleiht; wenn in einer Urkunde von 1334 ein Reichslehen zu Steinenbrünnen in Schwarzenburg vor einer Anzahl Berner Bürger ze einer mer gewarsami dem heiligen römischen Reich „aufgesendet" wird bi her Johanse von Bubenberg, rittere, . . .schultheissen ze Berne, der ȯch des riches man ist und von dem riche lehen hat, und der Schultheiss sodann um Weiterverleihung an die vom Aufsender bezeichnete Person gebeten wird, so dürfte hierin die alte Amtsgewalt des Schultheissen als Verwalters von Reichs-

gut nachgewirkt haben.[187]) Wie schon Zeerleder[188]) hervorgehoben hat, sind Ritterlehen in der Hand von Bernerbürgern nachgewiesen 1263, 1264 und 1272. Ob auch schon jener Immo von Tentenberg, dessen Nachkommen 1249 die Mühlen am Stadtbach als Lehen bestätigt wurden, zu den Bürgern zu rechnen war, ist allerdings unsicher;[189]) aber die Tatsache, dass während der Anwesenheit eines Vogtes Peters von Savoyen Ritterlehen in der Hand von gewöhnlichen Berner Bürgern erscheinen, lässt mit grosser Wahrscheinlichkeit schliessen, dass dies schon zur Stauferzeit durch besonderes königliches Privileg ermöglicht worden war. Wenn also Welti zwar mit Recht darauf hinweist, dass die Berner im Jahr 1218 die Lehensfähigkeit wohl noch nicht erhalten haben, so ist damit noch nicht gesagt, dass sie dieselbe auch später zur Stauferzeit nicht bekommen haben.[190])

Da der Hochgerichtsbezirk des Schultheissen zur Stauferzeit neben dem Bezirk des Deutschordenshauses Köniz und dem Reichshof Bümpliz auch die Landschaft Grasburg und Laupen nebst Zubehörden umfasste, so ist die dort durchwegs später nachgewiesene Geltung des bernischen Stadtrechtes erklärt; die Verleihung des Berner Stadtrechts an Laupen durch Rudolf von Habsburg (1275) würde also im wesentlichen die Anerkennung der Reichsfreiheit des Städtchens,[191]) zugleich aber auch die Anerkennung des bereits vorhandenen Zustandes in der Rechtsentwicklung Laupens bedeuten. Der Rechtszug, später die Appellation, aus der Landschaft Grasburg nach Bern wurde als althergebracht anerkannt in den Urkunden von 1398, 1423, 1455 und 1479. Aber auch das Bündnis Berns mit Ammann und Landleuten zu Guggisberg (1330) dürfte nunmehr als Wiederaufnahme der früher bestandenen organischen Verbindung der Landschaft Grasburg mit Bern erscheinen.[192])

Der ausgedehnte Amtsbezirk des Schultheissen von Bern konnte zur Stauferzeit dazu führen, ihm vorübergehend

die Prokuratur über Burgund zu übertragen. Winkelmann vermutet denn auch, dass die 1235 und 1249 genannten Prokuratoren von Burgund ihren Sitz in Bern gehabt haben.[193])

Es entspricht den geschilderten Verhältnissen, dass zu Zeiten der Reichsvakanz Schultheiss und Bürgerschaft Berns die gegebenen Vertreter der Reichsgewalt im ganzen Umkreis waren. Das Privileg König Adolfs von 1293, wonach Bern zur Zeit der Reichsvakanz den Schultheissen selber wählen dürfe, gehört in diesen Zusammenhang,[194]) ebenso wie die Übergabe der Reichsburg Laupen mit allen zugehörigen Zinsen, Steuern, Gütern usw. durch den Grafen Otto von Strassberg an Schultheiss und Bürger von Bern bei dem plötzlichen Tode König Albrechts (1308);[195]) diese letztere Massnahme darf als Nachwirkung des von den Staufern geschaffenen Reichsamtsbezirks Bern angesehen werden, und zwar sogar dann, wenn man annehmen wollte, der Graf von Strassberg habe auf eine vorsorgliche Weisung König Albrechts hin gehandelt; solche Weisungen auf den Todesfall hin hat Albrecht nachweisbar erlassen.[196]) König Albrecht selber hätte dann eben den in früherer Zeit entstandenen Amtskreis Bern wieder anerkannt, wie er wohl auch die übrigen Freiheiten der Staufer für Bern kannte und bestätigt hatte,[197]) ja sogar vermehrte durch Erteilung der Schutzgewalt über das Gotteshaus Trub.[198])

Dem Amtskreis Berns wurden, wie hier der Vollständigkeit halber bemerkt werden muss, durch die Kyburger in den Jahren 1254—1264 Grasburg und Laupen entzogen;[199]) auch unter Graf Rudolf von Habsburg (1264—73) waren diese beiden Burgen der Reichsgewalt entfremdet, bis Rudolf König wurde (1. X. 1273).[200]) Burri hat eingehend dargestellt, wie die kaum wiedergewonnene Reichsunmittelbarkeit dieser Plätze bald wieder durch Verpfändung verloren ging,[201]) und auch verloren blieb, abgesehen vielleicht von einer kurzen Zeit während der Regierung König Albrechts.[202])

8. Die zeitweilige Prokuratur, welche Bern zur Stauferzeit ausübte, oder deren Mittelpunkt in Burgund es doch war, hatte sicherlich eine damals genau bekannte räumliche Ausdehnung; heute sind wir darüber nur auf Vermutungen angewiesen. Da die kirchlichen Gebietseinteilungen häufig auf den weltlichen aufgebaut waren, so lässt sich denken, dass sie sich mindestens über das Dekanat Bern erstreckt hat; der Kreis dieses Dekanats ist ungefähr in dem Verzeichnis der Gotteshäuser des Bistums Lausanne, von 1228 zu erkennen.[203]) Ob sich die Prokuratur auch nach Osten und Norden in das Gebiet des Bistums Konstanz und über Laupen hinaus nach Westen erstreckt hat, ist sehr zweifelhaft. Jedenfalls war die praktische Bedeutung eines ausgedehnteren Kreises sehr gering, einesteils wegen der Amtsgewalt der Landgrafen von Kleinburgund (Grafen von Buchegg)[204]) rechts der Aare und der Landgrafen von Burgund an der Aare (Grafen von Neuenburg-Nidau)[205]), andernteils wegen der ausgedehnten Herrschaftsrechte der Kyburger und ihrer Lehensträger und der Savoyer im Westen,[206]) sowie der übrigen „lantherren", von denen in der Nähe Berns die Montenach-Belp wohl die bedeutendsten waren.[207])

Im Berner Oberland befanden sich abgesehen von den dortigen Dynasten ziemlich viele Freie, die im Haslital eine eigentliche, ziemlich geschlossene Gemeinde bildeten, sonst aber von Reichsvögten regiert wurden. In welchem Verhältnis Bern zu diesen Reichsvögten stand, ist nach dem vorhandenen Urkundenmaterial nicht deutlich festzustellen; es muss aber angenommen werden, dass die Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe, welche allgemein den Reichsorten untereinander zur Pflicht gemacht war, auch für die Beziehungen Berns zu diesen Reichsvogteien bestimmend war und wohl auch oft ausdrücklich befohlen wurde.[208])

Von eigentlichen Reichsvögten des Oberlandes wissen wir folgendes: der angesehenste scheint der advocatus de Brienz gewesen zu sein, der gemäss den Zeugenlisten

in Urkunden aus der Stauferzeit im Rang zweiter nach dem Landgrafen Peter von Buchegg, aber vor den Edeln von Strättligen, von Weissenburg, von Kramburg und von Jegenstorf kam.[209]) Sein Vorkommen in einer auf die Probstei Interlaken bezüglichen Urkunde (1224) neben Zugehörigen des reichsunmittelbaren Adels und neben Bern, dem gleichen Jahrs die Ausübung des Königschutzes über das Gotteshaus übertragen worden war, zeigt deutlich die rechtliche Verbindung aller Reichsgetreuen unter sich.[210]) Das häufige Vorkommen von freien Vogteileuten am Brienzersee ist urkundlich genugsam bewiesen.[211])

Der advocatus de Unspunnen war ebenfalls Vogt über reichsfreie Vogteileute;[212]) 1257 hatte er die Vogtei über die St. Adelheidsgüter zu Matten weiter verliehen; dass er nicht als Grundherr, sondern als Träger der vom Reich herrührenden Gerichtsbarkeit handelte, ergibt sich daraus, dass er una cum hominibus sub nostro districtu constitutis auftritt und nicht als deren Grundherr. Die homines werden übrigens später als homines imperii bezeichnet; sie sind also ursprünglich freie Fiskaline. Genau so, wie der Vogt hier zusammen mit den Vogteileuten handelt, so handelten schon im 12. Jahrhundert die cives de villa Svites (Schwyz) zusammen mit den Grafen von Lenzburg,[213]) deren Rechtsnachfolger, Graf Rudolf von Habsburg 1217 „Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz" ist.[214])

Auch der advocatus de Stretelingen (1255 und 1263)[215]) und sein Bruder der advocatus de Windemis[216]) haben vielleicht Regierungsrechte des Reichs über dortige freie Vogteileute ausgeübt. Sicher scheint die Herrschaft des Junkers Heinrich von Kien über die freien Leute im Tal Frutigen Reichsvogtei gewesen zu sein, denn diese versprechen als tota universitas 1260 zusammen mit ihrem Herrn dem Peter von Savoyen eidlich Hilfe gegen jedermann, ausgenommen gegen den deutschen König, sogar gegen ihren dominus;[217]) 1263 nehmen die Herren von Kien gemeinsam mit dieser universitas ac

communitas hominum vallis de Frutigen, die hierbei erstmals ein eigenes Siegel hat, ein Darlehen auf, und zwar bei den Juden in Bern und mit der Bürgschaft einer Anzahl von Mitgliedern des Rates der Stadt Bern.[218]) Damit stimmt überein, dass später die Gemeinde der freien Leute von Aeschi in ähnlichem Verhältnis zu Bern erscheint, wie die Gemeinde des Oberhasli: sie zahlten die früher dem Reich erstatteten Steuern nach den ältesten erhaltenen Stadtrechnungen an Bern (1375—77.[219])

Die Reichsvogteien des Oberlandes scheinen sich insofern von dem Schultheissenamt unterschieden zu haben, als sie Reichslehen und damit vererblich wurden, während die Schultheissen jährlich neu zu wählen und absetzbar waren und blieben. Ob diese Vogteien, wie diejenige über das Tal von Schwyz, schon im 11. Jahrhundert bestanden, ist zweifelhaft, da Friedrich II. allgemein die Aufhebung der verlehnten Vogteien durchzusetzen gesucht hat,[220]) und die von ihm errichteten Reichsvogteien ursprünglich Beamtungen und nicht Lehen waren.

Über die landgräfliche Gewalt, die zur Zeit ihrer Schaffung ebenfalls nicht Lehen, sondern Amt war, aber auch vom Lehenrecht an sich gerissen wurde, haben Geiser und andere die bekannten Tatsachen zusammengetragen.[221]) Nach Niese ist jedoch das Landgrafenamt nicht als Fortsetzung der Gaugrafschaft anzusehen, sondern als „Weiterführung der Staufischen Prokuration",[222]) d. h. als Vertretung des Königs in allen seinen Rechten.

9. Nach diesem Seitenblick auf die Reichsorganisation in der weitern Umgebung Berns ist noch kurz von einer auffälligen Erscheinung zu reden, nämlich davon, dass auch in den kyburgischen Städten der Titel scultetus für den Stadtrichter üblich wird. Der untere Richter in Thun hiess früher ebenfalls causidicus, wie sich aus einer Urkunde von 1239 ergibt, in welcher er neben dem offenbar neu im Amt befindlichen scultetus erscheint.[223]) Der Übergang in der Benennung dürfte also im 4. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts stattgefunden haben, und zwar

spätestens 1236, denn schon in diesem Jahr hören wir von einem Schultheissen von Thun.[224]) In der Handfeste von 1264, die Thun von der Witwe des Grafen Hartmann des Jüngern von Kyburg erhalten hat,[225]) haben die Bürger nur das Recht, die Torwächter (janitores), den Weibel (praeco) und die Hirten (pastores pecudum) zu wählen, während die Gerichtsbarkeit dem Stadtherrn ausdrücklich vorbehalten blieb; der Stadtherr kann aber einen Stellvertreter bezeichnen (aliquis loco nostri); der fernerhin erwähnte herrschaftliche Gerichtsstatthalter, der scultetus, ist also kein Beamter der Bürgerschaft, sondern ausschliesslich Vertreter des Stadtherrn, wie sich übrigens auch im einzelnen zeigt.[226])

In Burgdorf erscheinen Schultheissen schon seit 1240 und von einem causidicus findet sich nichts mehr; auch hier ist aber der Schultheiss vom Stadtherrn gewählt, wenn auch auf den Vorschlag der Bürger hin (de consilio et voluntate civium) und wohl auch aus der Bürgerschaft (Beweis: cives alii, praeter scultetum, emendas suas per judicium bene petent, in der Handfeste.)[228]) Die Burgdorfer Handfeste (1273) ist im übrigen derjenigen von Thun nachgebildet.[229])

Die Handfesten von Thun und Burgdorf überlassen, gleich wie die schon oben besprochene von Freiburg i. Ue., dem Schultheissen nicht bloss die niedere Gerichtsbarkeit, sondern auch Dieb und Frevel (mit dem Bann von 60 solidi oder 3 librae), und behalten dem Stadtherrn nur die drei jährlichen echten Dinge vor.

Diessenhofen[230]) braucht, offenbar unter Verwendung des spätern Sprachgebrauchs, schon im ältesten (von 1178 datierten) Teil seiner Handfeste (verurkundet 1260!) den Namen scultetus; nur an einer Stelle (in Ziff. 2) ist advocatus stehen geblieben, wohl aus Versehen. Der Schultheiss wird vom Stadtherrn gewählt, immerhin auch nach Anhörung des Vorschlages der Bürger (dominus noster nobis scultetum preficiet tam sibi quam civibus competentem, ita ut si in eligendo ipsum concordes fueri-

mus; sin autem dominus noster pro suo arbitrio quemcumque voluerit acceptabit); der Schultheiss ist bloss Verwalter der niedern Gerichtsbarkeit und bezieht deshalb nur den Bann von 3 solidi; wo der Bann von 3 librae in Frage steht, gehört er dem Stadtherrn (comes) selber (Ziff. 15, 16 Schlusssatz 21, 23 und 30). In den kyburgischen Städten entsprach also die Zuständigkeit des Schultheissen nicht durchwegs derjenigen des Schultheissen in den Reichsorten Bern und Murten; trotzdem stimmt der Titel überein. Dies dürfte sich wie folgt erklären: es lässt sich nicht übersehen, dass die Grafen von Kyburg nach dem Tode Berchtolds V. von Zähringen bis zum Tode des Grafen Hartmann des Jüngern (1263)[231]) das Ziel verfolgten, das schon die Zähringer erstrebt hatten, die Gründung eines Landesfürstentums. Dies ist ersichtlich schon äusserlich aus ihrem Hofhalt, der nach Art eines herzoglichen eingerichtet war[232]) und Hausämter und Notare aufwies; zu ihren Vasallen gehörten nicht nun Angehörige des Dienstadels, Ministeriale, sondern auch freie Adelige.[233]) Aber auch inhaltlich beanspruchter die Kyburger Rechte und übten sie aus, die sonst nur dem Landesherrn, d. h. dem König oder Herzog zustanden; sie übten das Imperium in ihrem Machtbereich[234]) und erklärten sich dementsprechend für verpflichtet, den Landfrieden aufrecht zu erhalten.[235]) In Nachahmung der königlichen Regierung nahmen sie deshalb die Gotteshäuser in Burgund von sich aus unter ihren Schutz[236]) und erteilten geistlichen Orden Privilegien nach Art der königlichen der Staufer.[237]) Im gleichen Gedankengang machten wohl die Kyburger ihre Stadtvorsteher nach dem Vorbild der Staufer zu Schultheissen und erteilten denselben und ihren Städten und sonstigen Vasallen Aufträge zum Schutz des Landfriedens und der Gotteshäuser;[238]) wie die Staufer, so teilten auch sie ihre Besitzungen und Rechte nach officia ein.[239]) Danach wäre in der Wahl des Titels Schultheiss für die kyburgischen Stadtrichter eine bewusste Nachahmung des Vorgehens der staufischen

Herrscher zu erblicken, obwohl der Inhalt des Amtes nicht überall demjenigen der Schultheissen der Reichsorte entsprach.

10. Von der Stadtverfassung Berns zur Stauferzeit ist im übrigen bekannt, dass ein Rat (consilium) von regelmässig 12 Mitgliedern bestand, der mit Geiser[240]) als vorwiegend städtische Behörde zu betrachten ist; jedoch waren die consules sicher, wie in Freiburg i. B. und in Köln,[241]) ursprünglich die Gerichtsbeisitzer und waren die Vertreter der vornehmen und mächtigen Geschlechter, deren Wahl in der Regel durch Cooptation erfolgt sein wird;[241a]) noch das Stadtrecht von Freiburg i. Ue. (1249/88) macht den Unterschied zwischen den consules und den simplices burgenses. In Freiburg i. B. lässt sich der Vergleich von 1248,[242]) der dem Streit zwischen den 24 maiores coniurati einerseits und der universitas Friburgensis andrerseits ein Ende machte, auch nur aus diesem Unterschied zwischen mächtigen Geschlechtern und gewöhnlichen Bürgern erklären: die Gemeinde der Bürger hatte nämlich dem Rat der 24 vorgeworfen, er besorge die städtischen Geschäfte nicht zur Ehre und zum gemeinen Nutzen, sondern nach seiner Willkür und ohne die Gemeinde um ihren Rat und Willen zu befragen; es wurden nun neue 24 coniurati neben den alten Rat gesetzt, welche zum Unterschied vom alten Rat jährlich ein oder zweimal nach dem Willen der Bürgerschaft neu gewählt werden sollten. Auch die Handfeste von Flümet (1228) zeigt in Ziff. 30 ein ähnliches Bild: der Stadtherr wählt mit Rat der Bürger aus ihnen zwölf meliores et sapientiores, qui sint villae consules vel coniuratores, ad tenendam iustitiam. . .[243]) Nach dem Sprachgebrauch jener Zeit waren die meliores eben die Mächtigern, die kraft ihres Familienreichtums und ihres Einflusses auch imstande waren, ihre Rechtssprüche gegenüber den niedern Bürgern durchzusetzen.[244])

Einzig diese aristokratische Ratsverfassung entsprach auch in den Städten anfangs des 13. Jahrhunderts

dem Zeitgeist; in Bern leuchtet sie noch hervor aus der Nachricht Justingers von dem „mechtigen geslechte in der Stadt, hiessen die Nünhoupt" (S. 34), das tatsächlich auch während langer Zeit unter den Zeugen erscheint, die seitens der Stadt Bern an wichtigen Verurkundungen teilnahmen,[245]) und also sicher Ratsmitglieder stellte.[246]) Trotzdem war dieser aristokratische Rat Vertreter der Bürgerschaft gegenüber dem Stadtherrn; so hatte z. B. in Freiburg i. B. und anderswo in Städten mit zähringischem Recht, also wohl auch ursprünglich in Bern, der Rat a) die Verwaltung von Mass und Gewicht;[247]) hiermit ist Art. 18 der Berner Handfeste zu vergleichen, b) die Aufbewahrung erbloser Verlassenschaften während Jahr und Tag;[248]) damit ist Ziff. 51 der Berner Handfeste zu vergleichen.

c) Das Recht, Verordnungen über den Lebensmittelverkehr und anderes aufzustellen, das der Bürgerschaft förderlich erscheint;[249]) vgl. die viel umfassender gehaltene Vorschrift der Berner Handfeste Ziff. 54 (die später sogenannte best fryheit).

d) Die Ratsmitglieder sind bevorzugt vor den simplices burgenses im Hofstättenzins, in der Pflicht, vor Gericht in kleinen Sachen Rede zu stehen.[250])

In allen genannten Punkten weist die Handfeste wesentliche Abweichungen auf; einesteils wird die Zuständigkeit, welche nach zähringischem Stadtrecht dem Rat allein (ohne den Schultheissen) verliehen war, in Bern dem Schultheissen und dem Rat gemeinsam gegeben, ein Zeichen dafür, dass inzwischen der Schultheiss aus einem vorwiegend herrschaftlichen zu einem vorwiegend städtischen Beamten geworden war.

Andernteils sind die Vorrechte der Ratsmitglieder verschwunden; gegenteils bestimmt Art. 14 der Handfeste, dass jeder Bürger, welchen Standes er sei, alle Rechte und Pflichten der Stadt zu erfüllen habe, wenn er nicht durch Zustimmung aller Bürger davon befreit sei. Wir erkennen darin den unter dem Einfluss der Zunft-

bewegung eingetretenen Standesausgleich der bernischen Verfassung.[251]) Dieser Ausgleich dürfte seinen Anfang schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts genommen haben. Es ist nämlich auffällig, wie kurz nach der oben erwähnten Änderung der Stadtverfassung von Freiburg i. B. (1248) auch in Bern ein Rat der Fünfzig neben demjenigen der 12 neu erscheint (1249); wie in Freiburg i. B., so ist auch in Bern der Stadtherr, bezw. sein Vertreter mit dieser Änderung der Verfassung einverstanden: der damalige Prokurator von Burgund, Zürich und Schaffhausen, Markwart von Rotenburg, handelt nämlich gemeinsam mit dem Schultheissen, dem alten Rat der Zwölf und dem Rat der Fünfzig und der ganzen Bürgerschaft.[252]) Es wäre denkbar, dass Bern das freiburgische Mutterrecht in seiner neuesten Entwicklung nachgeahmt hätte, denn noch die Handfeste erklärt ja (Art. 54), dass das Freiburger Recht mit seinen Ergänzungen in Bern gelten solle. Natürlicher scheint es aber, anzunehmen, dass in Bern gleiche Wirkungen aus ähnlichen Ursachen, wie in Freiburg, entstanden sind. Eine sklavische Nachahmung der Behördenordnung Freiburgs hatte ja in Bern überhaupt nie stattgefunden; sonst hätte schon längst der bernische Rat aus 24 Mitgliedern und nicht bloss aus 12 bestehen müssen. Die Vermutung liegt nahe, dass wegen der damals sicher bedeutenden Steuerbelastung Berns und wegen der politisch bedenklichen Lage, in der sich Kaiser Friedrich II. und König Konrad befanden, die mindere Bürgerschaft eine neue Vertretung erlangen konnte, und dass einer der Hauptzwecke war, zu verhindern, dass die öffentlichen Lasten von den alten, reichen Ratsgeschlechtern auf die ärmere Bevölkerung übergewälzt werde. Hierüber noch näheres auf S. 484 f.[252a])

11. Einer Erklärung bedarf noch das in der Handfeste erwähnte (Art. 53) majus judicium. Geiser[253]) vermutet im Anschluss an Stettler und Rhyner, hierunter sei das Gericht der Gemeindeversammlung zu verstehen. Der Ausdruck dürfte jedoch in unserer Handfeste genau

das gleiche bedeuten wie 1268, als Bern den Grafen Philipp von Savoyen zum Schirmherrn nahm: dominus Philippus percipiat redditus et proventus de telonio, de moneta et de maiori iudicio villae ipsorum cum plenitudine juris et honorum, sicut reges et imperatores percipere consueverunt.[254]) Es handelt sich einfach um das ursprünglich vom Stadtherrn selber oder seinem Vogt geleitete hohe Gericht, das aus dem echten Ding entstanden war und an dem nun besonders Sachen von politischer Bedeutung im damaligen Sinn verhandelt wurden, insbesondere solche Sachen, die so einflussreiche Leute betrafen, dass sich der Schultheiss und die ihm zur Verfügung stehende Gewalt ihnen gegenüber zu schwach fühlten. Die Bestimmung von Art. 53 der Handfeste entspricht denn auch dem Sinne nach genau einer Vorschrift des Stadtrechts von Freiburg i. Ue. (1249/88), die jedoch noch die Begründung dafür gibt, die in der Handfeste fehlt: si quis adeo fortis fuerit, ut non coram sculteto velit juri stare, et querimonia coram domino villae venerit, vadium quod est sculteti 60 solidorum, est domini decem librarum, et quod est sculteti 10 librarum, est domini 60 librarum.[255]) Entsprechende Vorschriften finden sich auch in den Tochterrechten von Freiburg i. Ü.; besonders deutlich sagt der Murtner Stadtrodel in Ziff. 52,[256]) dass der Stadtherr keinen Bürger wegen irgend einer Klage vor sich zu Gericht laden dürfe, solange der Bürger bereit sei, vor dem auf Bitten der Bürger vom Herrn eingesetzten Stadtvogt zu Recht zu stehen; einen Anwendungsfall des bannus maior gibt der Murtner Rodel in Ziff. 20.

Wir gehen also nicht fehl, wenn wir das majus judicium auch in Bern als das hohe Gericht des Stadtherrn ansehen, also zur Zeit der staufischen Herrscher als das Gericht, das der König selber oder sein besonderer Beauftrager, z. B. der procurator Burgundiae in Bern hielt; es entsprach dem Gericht des Stadtherrn bei Totschlag, Strassenraub usw. im Recht von Freiburg i. B.[257]) Das

hohe Gericht des Königsvertreters zu Bern war es wohl auch, das 1277 über die Ketzer von Schwarzenburg den Feuertod verhängte,[258]) denn solche Urteile fielen in die Zuständigkeit des dominus temporalis, dessen hoher Gerichtsbarkeit das betreffende Land unterlag.[259] Die Landschaft Grasburg war aber 1277, infolge der Wahl Rudolfs von Habsburg zum König, wieder reichsunmittelbar geworden und befand sich während kurzer Zeit in ähnlicher Stellung zu Bern, wie zur Zeit der Staufer, obwohl ein gubernator dominii Grasiburgi vorhanden war;[260]) die Burgverwalter König Rudolfs hatten die hohen Gerichte daselbst nicht, sondern nur das niedere Gericht und Dieb und Frevel.[261])

Der Ausdruck majus judicium war jedoch ein Überbleibsel aus zähringischer Zeit, wie sich auch aus der Höhe der Bussen ergibt, die wohl der Bannbusse der Herzoge entsprechen (nach Sachsenspiegel III 64); von der Zeit an, da der Schultheiss in Stadt und Amtskreis Bern die hohen Gerichte verwaltete, war das majus judicium wohl ziemlich ausser Gebrauch gekommen, denn der König war selten in Bern; auch ein procurator für Burgund, der Gerichtsbarkeit in Bern gehabt hätte, bestand nicht immer; anders war es, als die hohen Gerichte in Bern während des Interregnum von den savoyischen Vögten verwaltet wurden; diese Vögte waren Vorsitzende im Hochgericht.

12. Im Zusammenhang mit der Einrichtung einer königlichen Münze wurde die Behördenordnung in Bern um den Münzer und seine Hausgenossen vermehrt. Ferner erforderte der Bezug einer städtischen Gesamtsteuer an Stelle der Steuern der einzelnen Bürger auch neue Steuereinzieher. Davon ist hiernach die Rede.

III. Verleihung einzelner Berechtigungen durch die Staufer.

1. Nachweisbar aus der Stauferzeit stammen neben den hiervor besprochenen politischen Rechten und Ein-

richtungen einige für das wirtschaftliche Leben der Stadt Bern höchst wichtige Berechtigungen; Bern erhielt unter den Staufern eine ständige Münze und das Recht, die Abgaben an das Reich in einer Gesamtsteuer zu entrichten. Trotz den Ausführungen Weltis[262]) halte ich ausserdem die Verleihung eines Jahrmarktprivilegs an Bern zur Stauferzeit für höchst wahrscheinlich: erstens hatte erst dann die Verleihung einer Münzstätte volle Wirkung, wenn ein Markt fremde Kaufleute heranzog, mit denen das Geldwechselgeschäft gewinnbringend ausgeübt werden konnte;[262a]) ferner haben die Staufer darnach getrachtet, aus den Reichsstädten durch Gestattung solcher Märkte desto höhere Einnahmen zu ziehen. Welti ist zuzugeben, dass eine Jahrmarktberechtigung an Bern kaum schon im Jahr 1218 verliehen worden ist; andrerseits aber ergibt sich wieder aus dem Fürstenprivileg Ziff. 2 und 3, dass die Staufer gerade durch Errichtung neuer Märkte den Unwillen der Landesfürsten erregt hatten; tatsächlich sind die Erteilungen von Jahrmärkten durch die Staufer doch zahlreicher gewesen als Welti annimmt; ausser den von ihm und Zeerleder[263]) genannten Privilegien für Gelnhausen (1220), Oppenheim (1226 und 1236), Lübeck (1236), Worms (1243) und Bamberg (1245) habe ich beim Durchblättern von Böhmer-Fickers Reichsregesten noch gefunden Privilegien für Speier (1245), Würzburg (1227), Dortmund (1232).[264]) Schliesslich fällt auch hier das Argument in Betracht, dass die Fälscher der Handfeste nicht so unbesonnen sein konnten, Unmögliches und offenbare Unwahrheiten in ihre Zusammenstellung der Rechte Berns aufzunehmen. Wenn sich aus der von Welti wiedergegebenen Urkunde von 1439 auch ergibt, dass während längerer Zeit vor diesem Jahr keine Jahrmärkte in Bern gehalten wurden, ist damit noch nicht gesagt, dass auch im 13. und 14. Jahrhundert keine solchen abgehalten worden seien. Es ist ja auch denkbar, dass der Berner Jahrmarkt während des Interregnum und während des Krieges mit König

Rudolf (um 1288) eingeschlafen ist und hernach nicht wieder abgehalten wurde.[264a]) Es ist auch möglich, dass in Bern nachträglich statt Jahrmärkten Wochenmärkte eingerichtet wurden; dass solche zu Ende des 13. Jahrhunderts abgehalten wurden, wird von Welti selber hervorgehoben. Notwendigerweise hatten die Handelsinteressen des Reichsamtsbezirks Bern in der Stadt ihren Mittelpunkt, und wurden durch den Markt zusammengefasst; dieser Schluss wird auch durch die Geltung des städtischen Masses und Gewichtes für die Landschaft bekräftigt.[264b])

2. Auf sichererem Grund befinden wir uns mit der Münzstätte. Berner Münze wird meines Wissens erstmals erwähnt in einer Urkunde, welche von Stürler in das Jahr 1228 oder 1229 verweist;[265]) nach derselben zu schliessen, muss die Berner Währung damals schon ziemlich verbreitet gewesen sein, da die betreffende Zahlung nicht von einem Berner an einen Berner zu leisten war, sondern in einem Tausch des Grafen von Neuenburg mit der Abtei Erlach die Ausgleichung bilden sollte.[266]) Weiter wird die Berner Münze erwähnt 1240[267]) und 1246;[268]) in der letztern Urkunde wird auch vom Münzer Werner gesprochen; dieser Münzer erscheint wieder 1249 und 1250;[269]) 1253 heisst der Münzmeister Johannes und 1260 erfahren wir von einem verstorbenen Münzer Dietwin.[270]) 1248 wird der Vergleichswert der Berner Münze umschrieben: moneta de Berne, cujus quinquaginta solidi pro marca computantur.[271]) Von dieser Zeit an findet sich die Berner Münze häufig erwähnt.[272])

Die Berner Handfeste Art. 3 erteilt der Stadt das Recht, monetam libere habere, wogegen Welti[273]) hervorhebt, dass die proventus monetae dem König abzuliefern waren.[274])

Keine zähringische Stadt erwähnt die Einrichtung einer Münze in ihrem Recht; die seit etwa 1228 nachgewiesene Münzstätte muss also eine Reichsmünze gewesen sein. Da bekannt ist, dass die Staufer zum Zweck der

Steigerung des Ertrags ihrer Städte zahlreiche Münzprivilegien erteilten (Fürstenprivileg Ziff. 17 und Reichsspruch vom 30. April 1231 über das Münzrecht),[275] so haben wir ein solches Privileg der Staufer auch für Bern vorauszusetzen.

Der Ausdruck „monetam libere habere" in der Handfeste kann dabei allerdings nicht bedeuten, dass die Stadt hier Eigentümerin und Nutzniesserin der Münze sein sollte, sondern nur, dass sie keine Abgabe dafür zu bezahlen habe,[276] wie dies etwa in Lübeck der Fall war, das für die Erlaubnis, Münzen mit dem Bilde des Kaisers zu schlagen, jährlich 60 Mark zu zahlen hatte (1226).[277] Auch die Erlaubnis Friedrichs II. an die Bürger von Anweiler, eine Münze zu errichten (1219), war nicht so zu verstehen, dass der König keinen Vorteil daraus haben sollte, denn er bestimmte ja gleichzeitig, dass der Ertrag der Münze der Burg Trifels zu dienen hätte.[278]

Die Bedeutung einer Münzstätte für eine Stadt ist aus den vielfachen Reichserlassen und aus den Erlassen verschiedener Münzherren[279] über das später sogenannte Münzregal und über die Rechte der Münzer zu erkennen: der Münzherr beansprucht, dass in seinem Gebiet der Handel um Edelmetall ausschliesslich bei seinem Münzmeister stattfinde und dass in seinem Gebiet alle Zahlungen für Waren und Lebensmittel ausschliesslich in Währung seiner Münze stattfinden.[280] Die Münzstätte bildete also regelmässig die Ergänzung zum Markt, da der fremde Kaufmann sich beim Münzer die nötige Barschaft gegen Silber oder ausländisches Geld eintauschen musste, bevor er kaufen konnte. Der einheimische Händler, der sich an einen fremden Markt begeben wollte, kaufte vom Münzer das für die Geschäftsreise erforderliche Silber in ungemünztem Zustande, gegen Bezahlung eines Draufgeldes an Stelle des Schlagschatzes, der dem Münzer entging.[281] An grösseren Handelsplätzen hatten die Münzer sicher schon bald

Vorrat an fremden Geldsorten, und betrieben damit das Geldwechselgeschäft. Der Reichsspruch von 1231 zeigt, dass der Münzherr gelegentlich schon Münzergeschäft und Geldwechsel getrennt verlieh: Cambium, quod vulgo dicitur Wehsel, neque institor neque alius quivis mercatorum, sed ipse monetarius exercere debet, vel is cui dominus permiserit ex indulgentia speciali.

In Bern hatten die Erlaubnis zum Geldwechsel und dem naturgemäss häufig damit verbundenen Darlehensgeschäft vielleicht schon zur Stauferzeit, sicher aber z. Z. der savoyischen Schutzherrschaft, mehrere Juden; 1263 werden erstmals jüdische Gelddarleiher mit Namen Josef, Liebermann, Michel und Jolianus erwähnt.[282]) Jedenfalls wurde zur Stauferzeit der Judenschutz des Königs ausgeübt und ihnen der Handel mit Edelmetall und das Zinsnehmen beim Darlehensgeschäft gestattet gegen Entrichtung der Judensteuer.[283])

Die Bedeutung des Münzrechts und der damit zusammenhängenden Besorgungen, aus denen sich später das Bankgeschäft entwickelte, war so gross, dass Heusler immer wieder darauf hinweist, dass es eine der vier Befugnisse war (neben hohem und niederm Gericht und Zoll), in quibus urbis gubernatio consistit,[284]) d. h. in denen die öffentliche Staatsgewalt eines Landesherrn, nicht einer blossen Gemeindebehörde, verkörpert war.

Mit der Verlegung einer Münzstätte nach Bern war die faktische Verleihung der Schutzgewalt über dieselbe an Bern und seinen Schultheissen und Rat verbunden, und wahrscheinlich sogar die formell rechtliche.[285]) Damit war durch die staufischen Könige also auch in dieser Beziehung der Grund zur landesherrlichen Gewalt unserer Stadt gelegt. Die spätere Erwerbung und Ausübung des Münzrechts war, wie die Erwerbung der übrigen Hoheitsrechte (Gerichte und Zoll) durch die allgemein geltende Übung erleichtert, dass die Einkünfte daraus in erster Linie für die Kosten der örtlichen Reichsverwaltung zu

Bern Verwendung fanden, etwa auch kraft königlicher Zahlungsanweisungen in der Nähe Berns, und dass nur allfällige Überschüsse wirklich an die königliche Zentralkasse abgeliefert wurden.[286])

3. Aus den sämtlichen ältern Stadtrechten zähringischer Abkunft, soweit mir solche bekannt sind, ist ersichtlich, dass der Stadtherr sich verschiedene Dienste und Naturalabgaben, sowie für besondere Fälle die Erhebung von Einzelsteuern vorbehalten hatte, deren Eintreibung entweder dem stadtherrlichen Schultheissen oder aber den besonders beauftragten Dienern des Stadtherrn oblag.[287])

Dass auch in Bern unter den Zähringern und sicherlich noch nachher solche Steuern, Abgaben und Dienste gefordert werden durften, kann aus der Handfeste Ziff. 1 geschlossen werden, welche vielleicht den für Bern günstigen Teil eines wirklich erteilten staufischen Freiheitsbriefes darstellt: in perpetuum vos liberos facientes et posteros vestros, et absolventes ab omni servitii exactione qua oppressi fuistis, nisi tantum a censu domorum et arearum vestrarum. . . Per cuius census solutionem vos et posteros vestros liberos esse volumus ab omni alia servitii exactione a nobis et a cunctis successoribus nostris vel nostris vicariis; et hanc libertatem et immunitatem . . . confirmamus.

Ziff. 3: Sed in fundo et allodio imperii volumus vos libere et sine exactione residere.

Etwas abweichend von Welti[288]) möchte ich in der „exactio" von Ziff. 3 lediglich das Eintreibungsverfahren durch königliche Beamte sehen und nicht die Steuerforderung an sich, deren Last zwar den Erstellern der Handfeste aus der Regierungszeit Rudolfs von Habsburg und seines Sohnes Albrecht sicher empfindlich genug bekannt geworden war. Die hier vertretene Auffassung deckt sich mit dem ursprünglichen Sinn des Wortes exactio als der „Handlung des exagere"; in übertragenem

Sinn wurde gewiss sonst auch das Ergebnis und das Objekt des exagere, also die Steuer selber darunter verstanden. Der Text der Handfeste (Ziff. 1 und 3) widerspricht aber der Auslegung nicht, dass hier einzig die Befreiung von Diensten (libertas) und die Befreiung von der Zwangseintreibung durch Königsbeamte (immunitas) gemeint war; dass diese Auslegung richtig ist, ergibt sich aus folgendem:

Tatsächlich ist nicht anzunehmen, dass die Berner um die Wende des 13./14. Jahrhunderts eine für ihre Zeit unmögliche Befreiung von Reichssteuern hätten vortäuschen wollen; eine solche Befreiung hätte der damaligen Rechtsüberzeugung gar nicht entsprochen. „Gute Fälschungen wollen Mögliches und nicht Unmögliches erreichen“[289] und die damaligen bernischen Realpolitiker waren nach dem übrigen Inhalt der Handfeste nüchtern genug, um nicht ganz aus der Rolle zu fallen. Man halte sich gegenwärtig, dass König Rudolf die Steuerkraft auch der Reichsstädte aufs äusserste anspannte;[290]) noch 1295, d. h. nach meiner Auffassung kurz vor der Zeit, in welche die Fälschung der Handfeste fällt, befreite König Adolf die Abtei Fraubrunnen ab omni onere sturarum seu precariarum et obsequiorum quae imponi consueverunt auf deren Häuser in nostris civitatibus Berna et Solodoro,[291]) und diese Befreiung konnte nicht etwa Gemeindeabgaben betreffen, sondern nur die Beiträge an die Reichssteuern, welche von der Stadt an das Reich bezw. an die Reichsbeamten abzuliefern waren. Die Verwaltung König Albrechts, des Veranstalters des grossen habsburgischen Urbars, ist bekannt für die rücksichtslose Forderung von Reichssteuern.[292]) Aber auch noch Heinrich VII. bezog die Städtesteuern oder machte sich dieselben durch Verpfändung nutzbar.[293]) Wir sehen also, dass während all der Jahre, da die neuerstellte Handfeste verfasst worden sein kann und ihre Wirksamkeit entfalten sollte,[294]) die Behauptung völliger Steuerfreiheit ein Ding der Unmöglichkeit gewesen wäre. Es ist viel-

mehr anzunehmen, dass Bern in dem Brief, den es 1255 seinem Schirmherrn, Peter von Savoyen, ausstellte,[295]) gleich wie Murten, zusicherte, dass er alle redditus, proventus, jura, usagia et servitia . . ., quae rex vel imperator consuevit et debuit percipere et habere penes nos et in pertinentiis villae nostrae, beziehen dürfe; tatsächlich wurden während der savoyischen Schutzherrschaft über Bern Steuern zu Handen des Stadtherrn aufgebracht, denn nur daraus erklärt sich die Mitwirkung des Vogtes Peters von Savoyen neben Schultheiss, Rat und Bürgerschaft von Bern, als 1256 dem Probst und Convent des Gotteshauses Interlaken die jährlich nach „gewonlichem burgrecht" zu leistende „tell und schatzung ewenklich abgelassen" wurde.[296]) Der Brief Berns an den Grafen Philipp von Savoyen (1268) ist uns nur in abgekürzter Form überliefert;[297]) eine Verminderung der Reichsabgaben ist daraus aber nicht ersichtlich; die allgemeine Erwähnung aller redditus et proventus de telonio, de moneta et de majori judicio villae ipsorum cum plenitudine juris et honorum, sicut reges et imperatores percipere consueverunt schliesst vielmehr auch das Recht, Steuern zu erbitten (Bede, Precaria) in sich.[298])

Hatte also niemals bis 1300 eine Steuerbefreiung Berns bestanden, so darf nicht vermutet werden, dass die Handfeste Unmögliches und Unnatürliches habe behaupten wollen. Aber die Befreiung von den herrschaftlichen Steuer- und Diensteintreibern, das war erreichbar. Diese Freiheit hatte Bern zur Stauferzeit genossen, und zwar sicher im Gegensatz zur zähringischen Zeit. König Rudolf hat dann aber den Versuch gemacht, die von ihm fast zur Unerträglichkeit gesteigerten Steuern durch herrschaftliche Beamte wieder bei den einzelnen Steuerpflichtigen einzutreiben.[299])

Sowohl gegen die Höhe, als auch gegen die Art der Steuereintreibung dürfte sich der Aufstand Berns gerichtet haben. Die Erzählung des Chronisten Ellen-

hard[300]) ist damit gerechtfertigt: sic facta fuit civitas Bernensis tributaria, quae antea fuit libera. So wenig jemals der Freie von Reichsdienst und Steuer befreit war, so wenig wollte Ellenhard, wie man früher annahm, behaupten, Bern sei früher steuerfrei und dienstfrei gewesen; aber Bern hatte vor und bis auf König Rudolf die Steuern und Dienste frei aufgebracht;[300a]) sie gehörten zu den jura et honores, welche die Reichsstädte den Königen „freiwillig" schuldeten; unter Rudolf sollten nun die Steuern nach königlichem Befehl und gezwungen von den königlichen Beamten, erlegt werden. Ein ganz ähnlicher Vorgang ist bekanntlich aus den Waldstätten überliefert, wo die Vögte und Amtleute der Herrschaft (d. h. die Steuereinzieher) den Ländern willkürliche Steuererhöhungen namens der Herrschaft Österreich auflegten.[301])

Wenn soeben behauptet wurde, Bern habe zur Stauferzeit die Freiheit vom herrschaftlichen Steuereinzug, diese Immunität, genossen, so liegt der Beweis in dem schon von Welti erwähnten Rodel von 1241 über die Städtesteuern,[302]) wonach Bern eine Gesamtsteuer von 40 Mark an das Reich abzuliefern hatte. Wäre uns auch der entsprechende Steuerrodel der Reichslandschaften erhalten, so würden wir darin ähnlich die Gesamtsteuern von Oberhasli mit 40 Mark, Schwyz mit 60 Mark, der Freien zu Unterwalden mit 50 Mark, sowie sicher auch Ansätze für die Freien zu Aeschi, Frutigen und Grasburg finden.[303])

Das Wesentliche für die reichsunmittelbaren Orte war bei der Gesamtsteuer die Möglichkeit, die Steuerveranlagung selber vornehmen zu können.[304]) Der Herrschaftsbeamte hatte zwar wohl die freien Gemeinden um die Steuer zu „bitten", aber die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Gemeindegenossen erfolgte ohne Mitwirkung des Herrn oder seines Beamten. Zeumer hat allgemeine Zustimmung gefunden mit seinem Satz, dass gerade mit der Gesamtsteuer der „Zusammenschluss der

ganzen Stadt zu einer Steuergemeinde vollendet" und dadurch die städtische Finanzwirtschaft selbständig wurde.[305])

Da zur Stauferzeit den Reichssteuergemeinden (auch den Judengemeinden) regelmässig zugestanden wurde, an Stelle der früher gebräuchlichen Steuern der einzelnen Bürger eine Gesamtsteuer abzuliefern und dabei autonom zu verlegen, so wurden durch diese Änderung die einzelnen Bürger dem Reich gegenüber wirklich steuerfrei. Genau besehen ist in der Handfeste (Ziff. 1 und 3) auch wirklich nur von einer Befreiung der Einzelnen die Rede und nirgends ausdrücklich eine Steuerbefreiung der Gemeinde ausgesprochen.

Die Abgaben, die darnach die Stadtgemeinden bezogen, dienten nun einmal zur Deckung der Reichssteuer und ferner zur Deckung der Bedürfnisse der Stadt selber. Die Äufnung eines Stadtvermögens, das vom Stadtherrn unabhängig war, wurde möglich. Aus dem Reichssteuerverzeichnis von 1241 ist zu schliessen, dass die Gesamtsteuern in allen Reichsstädten zur Zeit Friedrich II. eingeführt worden seien; in seinen frühern Regierungsjahren erteilte dieser Herrscher aber einzelnen Städten bezügliche Freiheiten, so an Aachen (1215), Nürnberg und Strassburg (1219),[306] wobei immerhin ersichtlich ist, dass die Gesamtsteuer schon vor Friedrich in verschiedenen Städten gebräuchlich war.[307])

Auf die Veranlagung der Gesamtsteuer, welche (wie schon 1241, so jedenfalls wieder nach König Rudolfs Zeiten[308]) in Bern um 1300 herum von der Gemeinde zusammengelegt wurde, bezieht sich nun Art. XIV der Handfeste: wer zu Bern Bürgerrecht haben will, der soll alles Recht der Stadt erfüllen, sofern er nicht mit gemeinem Rat der Bürger davon ausgenommen und befreit worden ist. Was war dieses Recht der Stadt? Die Erfüllung der Bürgerpflicht der Stadt gegenüber wurde z. B. 1256 dem Gotteshaus Interlaken er-

lassen;[309]) in ähnlicher Weise wurde 1312 Frau Hemma Bernerin befreit de omnibus et singulis talliis, sturis, vigiliis, expeditionibus dictis reise, armis, et de omnibus juribus quae parte dominii nostri, sacri Romanorum imperii, nostra vel nostrae civitatis (scil. parte) ab ipsa petere debemus aut possumus ullo modo.[310]) Es wird also noch 1312 unterschieden zwischen Abgaben, die von des Reiches wegen, und Abgaben, die von der Stadt wegen erhoben wurden, aber alle diese Abgaben und Dienste werden von der Gesamtbürgerschaft verlegt und eingezogen und können nur von der Gesamtbürgerschaft nachgelassen werden. Steuerbefreiungen, welche Könige oder Päpste zugunsten einzelner Gotteshäuser aussprachen, hatten immer eine Mehrbelastung für die übrigen Bürger und Steuerpflichtigen zur Folge; der Vorbehalt in Art. 14 der Handfeste, wonach Steuerbefreiungen nur von der Gemeinde gewährt werden konnten, hatte gerade den Zweck, Weisungen, wie diejenige des Königs Adolf von 1295 (zugunsten des Klosters Fraubrunnen[311]) zu verhindern; auch die Erschwerung des Gütererwerbs durch geistliche Stiftungen in Bern (Handfeste Art. 43 letzter Satz)[312]) entsprach, wie anderwärts, dem Willen der Bürger, den Grundbesitz, auf den die Steuerlast vornehmlich verteilt wurde, nicht zu vermindern.

Durch die Art. 1 und 3 der Handfeste wollten somit die Ersteller der Urkunde fernere Versuche, wie König Rudolf einen gemacht hatte, erzwungene Einzelsteuern zu erheben (exactiones), abwehren und die zur Stauferzeit eingeführte Gesamtsteuer sichern.[313]) Die Worte „absolventes ab . . . exactione, qua oppressi fuistis“ in Art. 1 der Handfeste erinnert denn auch deutlich an den Gedankengang der von Welti zitierten Urkunde des Grafen Amadeus von Savoyen von 1291, worin dieser die multas graves oppressiones erwähnt, mit welcher König Rudolf die Berner oppressit multipliciter et gravavit, propter quod depauperati sunt et quasi ad inopiam devenerunt[314]) . . . ein Anhaltspunkt mehr, um

die Fälschung der Handfeste erst in die Zeit nach König Rudolfs Regierung zu verlegen[314a]).

4. Die Steuerveranlagung und der Steuereinzug durch die Gemeinde, die Bürgerschaft selber, war praktisch undenkbar. Seit Einführung der Gesamtsteuer, also seit der Stauferzeit, wird die Steuerveranlagung, d. h. werden die Grundsätze, nach welchen die Verteilung der Steuerlast auf die einzelnen Bürger erfolgen sollte, vom Rat der Stadt aufgestellt worden sein. Der Einzug der Steuern aber konnte wiederum nicht von den Angehörigen der vornehmen Geschlechter[315]) selber, welche im Rat sassen, besorgt werden, sondern wurde notwendig besondern Beamten anvertraut.

In späterer Zeit, und soweit wir zurückblicken können, sind von der Gemeinde mit dem Einzug der Steuer beauftragt; die vier Venner. Geiser[316]) vermutet, dass die Venner „in ihrem Ursprung vielleicht schon bis auf das Jahr 1295 zurückzuführen" seien; die Stellung der Venner als der Finanz- und Steuerbeamten der Gemeinde dürfte jedoch mit der Einführung der Gesamtsteuer, also mit der Stauferzeit, in Zusammenhang sein.

Die für heutige Begriffe von der Staatsverwaltung überraschende Verbindung von Kriegs- und Finanzverwaltung in der Hand der Venner deutet auf eine Entstehungszeit des Venneramtes hin, da beide Verwaltungszweige noch einfach waren; kurz vor dem Laupenkrieg, da m. W. eine Mehrheit von Vennern (vexilliferi) erstmals erwähnt wird,[317]) würde man zwei so wichtige Obliegenheiten kaum miteinander verknüpft haben; aber auch schon 1295 war die Stadtverwaltung Berns so arbeitsreich, dass man nicht einem Beamten diese beiden wichtigsten Aufgaben für sein Stadtviertel übertragen hätte; musste doch die Stadt wenige Jahre vorher die gewaltigen Kriegskosten des Streites gegen König Rudolf (1288) aufbringen und in den folgenden Jahren fast ständige Fehden führen.[318])

Aber auch die politisch hervorragende Rolle, welche die Venner spielten, lässt auf ein höheres Alter ihres Amtes schliessen: die Venner, zusammen mit den Sechszehnern, wählten den grossen Rat, bestellten den kleinen Rat unter Vorbehalt der Bestätigung durch den grossen Rat und hatten bei der Schultheissenwahl das Vorschlagsrecht;[319]) ausserdem führten sie in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zusammen mit dem Schultheissen die Aufsicht über die öffentliche Ordnung.[320]) Die Venner (zusammen mit den Sechszehnern, die als Beirat der Venner aufzufassen sind) sind nach der Entstehung ihres Amtes die erklärten Vertreter der gewöhnlichen Bürgerschaft gegenüber dem königlichen Schultheissen und dem ursprünglich aus den reichen Geschlechtern bestehenden Rat.

Die Venner wurden seit alter Zeit nach Quartieren gewählt, und zwar wohl durch die Gemeinde selber, wie die Sechszehner.[321]) Die Wahl der Venner wurde jedoch schon früh vereinfacht in der Weise, dass der neugewählte Schultheiss am Ostermontag vier von den Räten nach einem Venner in ihrem Stadtviertel fragte;[322]) sollte diese letztere Wahlart die älteste gewesen sein, wie Geiser annimmt, so wäre auch hierin der Einfluss der Bürgerschaft bezw. der einzelnen Bürgergesellschaften (Zünfte) auf die Ernennung der Venner nicht verkennbar. Für die Stellung der Venner ist kennzeichnend, dass sie noch bei der Verfassungsänderung von 1384 nur nebenbei als Wahlbehörde des grossen Rates erwähnt werden, trotz ihrer grossen Bedeutung in der Stadtverwaltung.[323]) Die Venner waren nach ihrer Entstehung eben nicht Mitglieder des obersten Gewalts (wie man sich später ausdrückte, als sie allerdings längst zum Rat beigezogen wurden),[324]) d. h. sie waren nicht herrschaftliche Beamte, sondern die Vertrauensleute der Bürgerschaft für alle Dienste und Abgaben, die zu leisten waren; dazu gehörten nicht nur der Kriegsdienst, der Unterhalt der Rüstung, die Stadtwache, sondern auch die Entrichtung der Steuern und Tellen.

Das Gesagte könnte zwar nicht als genügender Beweis dafür anerkannt werden, dass die Venner ihre Entstehung schon der Stauferzeit verdanken, obwohl wir keine andere alte Steuerbezugsbehörde Berns, als eben die Venner kennen. Entscheidend aber ist, dass Bern geradezu eine Ausnahme unter den Städten der Stauferzeit wäre, wenn ihm eine Steuerbezugsbehörde gefehlt hätte.[325]) Die Zahl von vier oder mehrmals vier Steuereinziehern beliebte den Steuergemeinden des Reichs häufig; es mag dies zurückgehen auf die Anordnung, welche Friedrich II. für sein Königreich Sizilien getroffen hatte und die wohl dort, wie in Deutschland, an ältere, ähnliche Einrichtungen und Einteilungen anknüpfte.[326]) Die regelmässig vier Vertreter, welche die Städte Siziliens an die Landtage zu senden hatten, lieferten die Gesamtsteuer ihrer Stadt ab und standen als Bürgervertreter dem königlichen Beamtenorganismus gegenüber; auch von ihnen wurde verlangt, dass die Steuerveranlagung so erfolge, dass nicht die Reichen zum Schaden der Armen dabei geschont werden.[327]) Sicher steht fest, dass unmittelbar nach der Stauferzeit die Einrichtung der vier Steuerbeamten der Gemeinden in den Reichsstädten Deutschlands die Regel gebildet hat; im Beschluss des rheinischen Bundes vom 15. August 1255[328]) wird von viri quatuor idonei ad hoc deputati et iurati gesprochen, die in jeder Bundesstadt die Friedenssteuer einzusammeln haben; die Einrichtung der vier Steuerbezüger verschwand nicht wieder, sondern erhielt sich noch während Jahrhunderten.[329]) Der Rheinbund würde eine solche Vorschrift nicht aufgestellt haben, wenn man nicht meistenorts an eine schon bestehende Einrichtung hätte anknüpfen können. Es ist wohl möglich, dass die Dorfmarkbeamten, die später so oft genannten „Vierer" der Landgemeinden, das Seitenstück der vier städtischen Steuereinzieher und der bernischen Venner gewesen sind;[330]) ihre Natur als Gemeindebeamte wird durch diese ähnliche Einrichtung des Landes jedenfalls bekräftigt.

Entsprechend den vorwiegend militärischen Rücksichten, welche zur Gründung Berns geführt haben,[331]) wird sich hier die Bürgerschaft von Anfang an vorwiegend mit der Wehrhaftigkeit des festen Platzes befasst haben; sie nannte deshalb ihre ständigen Gemeindebeamten nach ihren vornehmsten Obliegenheiten Venner, d. h. Fähnriche.[332]) Dieser Name schliesst aber nicht aus, dass sich die Venner seit alter Zeit mit allen, der Gemeinde der Bürger gestellten Aufgaben zu befassen hatten, also mit allen öffentlichen Aufgaben, welche nicht dem Stadtherrn oder seinem Vogt oder Schultheissen und dem Rat (dem ursprünglichen Stadtgericht) oblagen. Der Inhalt des Pflichtenkreises der bernischen Venner, wie er sich aus den späteren Rechtsaufzeichnungen erkennen lässt, entspricht diesen Überlegungen vollkommen: neben ihren militärischen Befugnissen und der eigentlichen Finanzverwaltung der Bürgergemeinde hatten sie die Sicherheits-, die Bau-, die Feuer- und wohl auch die Lebensmittelpolizei auszuüben und hatten zudem bei heimlichen Sachen zusammen mit den Heimlichern Vollmacht zu Ausgaben für der Stadt Nutz und Ehre; sie waren also auch hier die besonderen Vertrauensleute der Bürgerschaft, gleich wie in ihren schon erwähnten politischen Aufgaben bei den Behördenwahlen. Mit andern Worten, die Venner hatten alles das zu besorgen, was in die ausschliessliche Zuständigkeit der Bürgerschaft (ohne den Stadtherrn) fiel, alles das, was „die Gemeinde anbetrifft".[333])

Aus ihrer Stellung als Vertrauensleute der Gemeinde erklärt es sich ganz natürlich, dass der Steuereinzug ihnen überlassen werden musste, sobald die Steuerverlegung eine reine Gemeindeaufgabe geworden war, und dies war, wie gesagt der Fall, sobald Bern als Gemeinde eine Gesamtsteuer zu entrichten hatte. Dabei muss dahingestellt bleiben, ob das Venneramt zur Zeit der staufischen Herrscher neu eingeführt worden sei, oder ob es damals nur grössere Bedeutung im städtischen Haus-

halt gewonnen habe durch seine neuen Finanzbefugnisse. Ich möchte letzteres annehmen: das Amt der Venner ist so alt wie die Festungsstadt Bern;[334]) ursprünglich war die militärische Tätigkeit Hauptaufgabe der Venner; bekanntlich lag später das Schwergewicht des Amtes in der Finanzverwaltung.

Gleichlaufend mit der Entwicklung des Venneramtes in Bern hat sich in Schwyz nach Wackernagel[335]) das Ammannamt aus einer Gemeinde- und Allmend-Beamtung infolge der Einführung der Gesamtsteuer für die Talgemeinde zu einem Steuereinzugsorgan derselben entwickelt. Jedoch ging dort die Entwicklung nachher in anderer Richtung als in Bern.[336])

Man wende nicht ein, dass die Berner Handfeste ein so wichtiges Amt, wie dasjenige der Venner, unbedingt erwähnt haben würde, wenn es um 1300 bestanden hätte. Dieses argumentum e silentio ist unzulässig, denn die Handfeste wollte keine vollständige Darstellung der Behördenordnung der Stadt geben, sondern sprach davon nur soweit, als es das Verhältnis zum Stadtherrn betraf;[337]) die Venner gehörten aber nicht zum Verwaltungsapparat des Stadtherrn. Auch dass sie unerwähnt blieben, wo die für die Gemeinde viel weniger wichtigen Ämter des Schulmeisters, des Sigristen und des Weibels (praeco) ausdrücklich genannt wurden (Handfeste Art. 7), ist nicht auffällig, denn der Schulmeister gehörte, wie der Pfarrer und der Sigrist, zu den kirchlicher Aufsicht unterstellten Personen[338]) und der praeco war eine Hilfsperson des Stadtherrn. Art. 7 der Handfeste lässt jedoch Platz für die Venner, indem er der Bürgerschaft freistellt, dass sie überhaupt irgendwelche Beamten einsetzen könne (aliquem officialem instituat); für die Beamtenbestellung hat die Handfeste also eine ähnliche Blankovollmacht aufgenommen, wie im Schlussartikel für die Gesetzgebung.

Es ist durchaus verständlich, dass sich das Venneramt schon sehr früh mit den wichtigsten Handwerken der

Stadt verband, waren doch von jeher die Handwerke diejenigen Gruppen der niedern Bürgerschaft, nach welchen sich der Heeresauszug der Stadt ordnete,[338a]) und in welchen die Fragen beraten wurden, welche die Gemeinde allein, ohne den Stadtherrn, betrafen. Die Schlachtordnung der Berner bei Laupen war nach Handwerken geordnet.[339]) Im übrigen sei auf Geiser und Zesiger verwiesen, die zusammengestellt haben, was von den Zunftkämpfen in Bern gegen Ende des 13. Jahrhunderts überliefert ist.[340])

IV. Zusammenfassung.

Bern verdankt der Stauferherrschaft die tatsächliche Anerkennung und Wahrung seiner Reichsunmittelbarkeit; höchstwahrscheinlich wurde ihm dieselbe auch durch königliches Versprechen ausdrücklich zugesichert.

Die Staufer haben ihrem Schultheissen zu Bern die hohen und niedern Gerichte zur Ausübung übertragen und ihn zum obersten Beamten eines Reichsamtes gemacht, in dessen Bezirk er durchwegs die hohen Gerichte und zum Teil auch die niedern Gerichte versah.

Die Gemeinde Bern wurde reichsrechtlich als juristische Person anerkannt und mit dem Schultheissen häufig mit besondern Aufgaben betraut (Vollzug von Reichssprüchen, Landfriedensschutz, Ausübung des Königsschutzes über geistliche Stiftungen; Prokuratur in Burgund).

Die Bürgerschaft erhielt mindestens tatsächlich das Recht, die Dienste und Steuern, welche früher der Stadtherr von den einzelnen Bürgern fordern konnte, in der Form einer Gesamtsteuer abzuliefern und wurde dadurch in ihrer Finanzverwaltung selbständig. Sie liess fortan ihre Finanzen durch ihre besonderen Gemeindebeamten, die Venner, besorgen.

Die Errichtung einer königlichen Münze förderte die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt und unterstützte den Verkehr ihres Marktes, besonders wegen des mit der

Münze ursprünglich verbundenen Geldwechsel- und Darlehensgeschäftes. Es ist wahrscheinlich, dass die Verfasser der Handfeste gutgläubig eine inhaltlich wahre Sammlung der Freiheiten Berns, wie sie zur Stauferzeit bestanden, beabsichtigten, zum Zweck, die Freiheiten zu wahren gegen Angriffe, wie sie seit König Rudolf dagegen erfolgt waren oder befürchtet wurden.

Während des Interregnum trat der bisherige königliche Schultheiss zurück hinter den savoyischen Vogt, den Vertreter des von Bern an Königs Statt anerkannten Schirmherrn, und wurde deshalb mehr als bisher Stadtvertreter gegenüber dem herrschaftlichen Statthalter. Der Reichsamtskreis Bern wurde empfindlich geschmälert durch die Erfolge, welche die Grafen von Kyburg und Habsburg gegen Savoyen davontrugen: Laupen, Gümmenen und Grasburg wurden davon getrennt, behielten aber das hergebrachte Berner Stadtrecht und den Rechtszug nach Bern bei. Im übrigen blieben Bern wohl nur freie Leute der vorher reichsunmittelbaren Gebiete als Ausbürger erhalten.

Während des Interregnum blieb Bern die Verwalterin der Königsrechte (hohe und niedere Gerichte, Münze und Zoll) und was das Wichtigste war: Aus der grossen Stauferzeit rettete Bern für sich den Leitgedanken, die zersprengten Königsrechte nicht nur in der Stadt selber, sondern auch für das Gebiet des frühern Reichsamtes, ja sogar für das Gebiet der ganzen Prokuratur Burgund auf sich zu vereinigen und zu vermehren.

ABKÜRZUNGEN:

F. = Fontes rerum Bernensium.

Z. = K. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Rechtsverfassung 2. Aufl. 1913.

Schröder = Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. 1898.

Niese = Niese, die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert. Innsbruck 1905.

ANMERKUNGEN.

[1]) Vgl. die Ausführungen M. v. Stürlers von 1861, bei Welti, Stadtrecht von Bern S. IX ff., sowie in Bd. II 10 der Fontes rerum Bernensium (hiernach F. gekürzt).

[2]) 1867 Bd. I 353 ff. der Geschichte der Stadt und Landschaft Bern.

[3]) Geschichte der bern. Verfassung 1888 S. 2 f.; Die Verfassung des alten Bern in der Festschrift zur Gründungsfeier 1891 S. 1 ff.

[4]) Die Satzungsbücher der Stadt Bern in ZbJV X (1874 S. 97 ff.).

[5]) Alex. Reichel, Gründung der Stadt Bern 1897 S. 6.

[6]) Die Berner Handfeste in der zitierten Festschrift.

[7]) B. Hidber, Diplomatisch-kritische Untersuchung der Berner Handfeste; Festschrift 1891.

[8]) Einleitung zum I. Band des Stadtrechts von Bern, 1902.

[9]) Zit. Einleitung S. LVIII f.

[10]) 20. März 1239 päpstlicher Bann Gregors IX. ausgesprochen bezw. nach dem Konzil zu Lyon vom 17. Juli 1245 (Absetzungsbeschluss). Prutz I 633 und 651 f. Es kam offenbar auf den Zeitpunkt der Absetzung an, wie sich aus dem Reichsspruch vom 9. August 1281 über die Veräusserung von Reichsgut ergibt: „. . . omnia donata usw. . . . " (Z. 134). Seit der Zeit quo lata fuerat in olim Fridericum imperatorem secundum depositionis sententia.

[11]) Welti S. LVI und LIX.

[12]) Welti LIX.

[13]) Schwaben Spiegel 369 bei Zeumer S. 119: Dem Schreiber, der eine falsche Handfeste oder falsche Briefe schreibt, wird die Hand abgehauen; Bericht Justingers über die Fälschung eines Freiheitsbriefes für die Stadt Neuenburg, im Jahre 1406: die Urheber der Fälschung werden hingerichtet. Dies war wohl die althergebrachte Strafe für die Urkundenfälschung. Vgl. Justinger ed. Studer S. 198 ff., bes. 201.

[14]) Geiser, Verfassung S. 3 nach v. Wattenwyl und v. Stürler, ähnlich Huber in ZbJV X 102 f. Vgl. auch F. von-Wyss, Die ehelichen Güterrechte der Schweiz 1896 S. 79.

[15]) S. XX ff.

[16]) S. XLVII.

[17]) S. XXII ff.

[18]) F. II S. 385 Nr. 360.

[19]) F. II Nr. 112 S. 121, ebenso Urkunde Friedrichs II. für Peterlingen von 1236 F. II S. 160 Nr. 148.

[20]) Vgl. besonders auch das Privileg Friedrich II. für Nürnberg (1219 Zeumer S. 41).

[21]) Vgl. Heusler, Jnst. II 245, 247 ff. und 545 ff.; Schröder, Rechtsgeschichte 288 Note 120, 715 Note 110 und Schröder 716,737.

[22]) Z. 6.

[23]) Z. 43.

[24]) Si quis fide data promiserit aliquid et convictus fuerit . . . fidem non servasse, continuo proscribatur nec a proscriptione poterit absolvi, nisi dupliciter persolvat quod promiserat et pro quo fidem dederat et iudici ius suum. Ziff. 6. Z. 57.

[25]) Z. 146.

[26]) Ziff. 3 erster Satz und Ziff. 8 Schlussatz des genannten Reichslandfriedens von 1234 und besonders auch Ssp. III 54. Z. 64. Z. 109.

[27]) Gegensatz der nur persönlichen „promissiones" Ottos IV. und Albrechts von Brandenburg (von 1212 Z. 35) und des Privilegs Friedrichs II. für den König von Böhmen: . . . sibi suisque successoribus in perpetuum concedimus; . . .; . . . ad nos vel successores nostros accedat . . . ; . . . ad huius constitutionis . . . nostrae memoriam et robur perpetuo valiturum, praesens privilegium . . . scribi et bulla nostra aurea iussimus communiri.

Ähnlich das Privileg über die Gründung des Herzogtums Braunschweig-Lüneburg 1235 (Z. 78 f.) und schon früher das Privileg Friedrichs I. von 1168 für Bistum und Herzogtum Würzburg (Z. 19): „ . . . omni evo stabilis et firma constitutio . . ." usw. (Z. 18, 37).

[28]) Z. 37.

[29]) F. II S. 403 Nr. 382.

[30]) Oechsli, Anf. Reg. 224 und 717. Text bei Wartmann im Archiv für Schweizergeschichte XIII 129. Dabei handelte es sich um eine Neuerklärung, nicht um eine blosse Bestätigung. Letzteres behauptet Oechsli Anf. S. 279. Vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. II 253 Note 6.

[31]) Oechsli, Anf. Reg. 410.

[32]) Oechsli, Reg. 409. Auch die Zusicherung König Rudolfs an die Stadt Rheinfelden, worin das Privileg Heinrichs wörtlich wiedergegeben wird, findet es nötig, nicht nur zu bestätigen, sondern auch zu erneuern (confirmatas innovamus). Welti, Stadtrecht von Rheinfelden S. 4 Nr. 6.

[32a]) Vgl. Haff, Studien zum Bürgschaftsrecht usw. in der ZschwR 65 (1924) S. 133 und 140 f.; ferner Fr. E. Meyer über das Schuldrecht der deutschen Schweiz (1913 S. 121 ff., bes. 132, 133, 135, 137 f., 145 usw.).

[33]) Rosenstock, Königshaus und Stämme S. 138 f.

[34]) Oechsli, Anfänge Reg. 30.

[35]) Niese S. 55 ff., mit Zitat aus der Ursperger Chronik.

[36]) Nach Niese S. 56 f.

[37]) Vgl. Oechsli, Anf. Reg. 53 (Privileg für Engelberg).

[38]) F. II 19 Nr. 12. Diese allerdings von Stürler an ihrer Echtheit bezweifelte Urkunde nimmt auf ähnliche Zusicherungen früherer Könige Bezug. Ebenso die ähnliche Urkunde Friedrichs von 1215 für das Kloster Hirschau, Böhmer-Ficker, Reg. V Nr. 808. Vgl. die Anwendung des Amtscharakters der Vogtei über die auf Grundbesitz der Kirche Interlaken lebenden Freien in F. II 356 Nr. 329 (1252).

[39]) Vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. I (1889) 57.

[40]) Z. 37.

[41]) Böhmer-Ficker, Reg. 892 und 913.

[42]) Böhmer-Ficker, Reg. 712.

[43]) Oechsli, Anf. Reg. 53.

[44]) Böhmer-Ficker, Reg. 932 und v. Wyss, Abhandlungen 408 ff.

[45]) Böhmer-Ficker, Reg. V. Nr. 1066 (Jahr 1219), 1099 (1220), 1433 (1223), 4092 (1227), 4208 (1231), 4234 (1232), 4249, 4254, 4256 (1232), 4298 (1234) usw. usw.

[46]) Böhmer-Ficker, V. Reg. 1438 f. (Reichsspruch von 1223, betr. Verbot der Unterverleihung der Fürstenämter und -lehen); Reg. 2403 (Reichsspruch von 1238, dass kein geistlicher Fürst die ihm vom Reich verliehenen landesherrlichen Rechte (Zoll, Münze und Gerichte) ohne kaiserliche Erlaubnis zu Unterlehen geben darf).

[47]) Niese S. 203 f.

[48]) Böhmer-Ficker, V. Reg. Nr. 1024, 1069, 1088; Z. 41 f.

[49]) Böhmer-Ficker, V. Reg. Nr. 1261, 1575 (Rheinfelden), 1636 (Lübeck), 1758 (Recanati), 2321 (Chieri), 2416 (Avignon), 3586 (Savona).

[50]) Böhmer-Ficker, V. Reg. 1517 und 1997.

[51]) Beil. 1 bei Oechsli Anf.

[52]) Z. 55 f.

[53]) Beilage 2 in Oechsli, Anf. S. 380 f.

[54]) Vgl. Mühlemann in Archiv des hist. Ver. d. Kt. Bern XIV 255, 265 ff. (betr. die Erleichterung des Verkehrs durch Vorbereitung des Lazariterhauses im Hasletal), 296 ff. (betr. Zeit unter König Wilhelm von Holland).

[55]) Oechsli, Anf. Reg. 99 (1241).

[56]) Winkelmann I 5 mit Note 2 und S. 27 mit Note 2.

[57]) Vgl. Winkelmann I S. 4 Note 5.

[58]) S. XXIII.

[59]) I 4 Note 5.

[60]) Dann wäre auch die von Reichel (Anm. 1 zu S. 6) und Welti S. XIII beanstandete Zeugenliste der Berner Handfeste erklärt.

[60a]) Über den innern Zusammenhang, der zwischen der Reichsunmittelbarkeit und der Einführung des Schultheissenamtes in einer Stadt besteht, vgl. v. Wattenwyl, Gesch. der Stadt und Landschaft Bern I 32 und Note 174 hiernach.

[61]) Zitiert nach Welti, Anhang zu „Beiträge zur Geschichte des ältesten Stadtrechtes von Freiburg i. Ue."

[62]) Bei Walther, Gesch. des Bern. Stadtrechtes I Beilagen S. XXII ff.

[63]) F. II 503 (Nr. 481). — Vgl. auch Stadtrecht von Moudon (1285), herausg. von K. Haff in ZschwR Bd. 38 (1919) S. 224: „in primis debet jurare dominus servare jura et consuetudines dicti loci, burgenses vero debent jurare domino jura et honores ipsius fideliter observare."

[64]) F. 589 ff. Nr. 556.

[65]) Solche gegenseitigen Zusicherungen zwischen Städten und König sind wohl auch in den Urkunden zu erkennen, die Böhmer-Ficker wiedergibt, Reg. V unter Nr. 990, 995, 1758, 3375, sowie in den zahlreichen Urkunden, durch welche bezeugt wird, dass eine Ortschaft unter des Königs besondern Schutz genommen worden sei. Aber noch im 15. Jahrhundert finden wir die gleiche Gegenseitigkeit in den Kriegseiden der Hauptleute und der „Gemeinde"; so z. B. in der Kriegsordnung von 1448 (Satz. 339, bei Welti S. 214).

[66]) Schröder, RG S. 406 Nr. 54; zum Vergleich wären ferner heranzuziehen die von Haff (ZschwR 43 [1924] S. 154 f.) wiedergegebenen Lausannerurkunden, in denen der Erblehenmann fidelitas und hominium leistet und andrerseits der Lehenherr in der Form einer promissio ein Währschaftsversprechen gegen alle abgibt.

[67]) S. XXII f.

[68]) Nach Winkelmann I S. 523 f. Erläuterung I ist die Wahl um den 23. April 1220 erfolgt, denn am 20. April wurde Heinrich noch dux Sueviae et rector Burgundiae genannt.

[69]) Vgl. Freibrief für Uri (1231), welcher ebenfalls „Mandat" war, soweit der König die Urner darin auffordert, dem Arnold de Aquis die Steuer zu entrichten: „Monemus igitur universitatem vestram . . . quatenus super requisitione nostrae precariae et solutionis credatis et faciatis, quae fidelis noster Arnoldus de Aquis vobis dixerit vel iniunxerit faciendum ex parte nostri . . . quia ipsum ad vos ex providentia consilii nostri duximus destinandum."

[70]) Mandat Friedrichs II. von 1216 betreffend Übertragung einer Reichsvogtei auf Gerhard von Sinzig. Z. 36. Ähnliche Mandate bei Z. 45, 47, 53, 58.

[71]) Vgl. F. II 395 Nr. 372 und die vergleichsweise beizuziehende Urkunde der Stadt Murten (F. II 397 Nr. 374) und Geiser, Verf. 6 ff. und zit. Stellen Justingers, sowie besonders v. Wattenwyl, Gesch. von Stadt und Landschaft Bern I 102 ff.

[71a]) MGH Constit IV 54 unter dem Titel „Infeudatio de bonis vacantibus" (1299), und 112 Übertragung der gubernatio und tuitio über die civitas nostra et imperii Lübeck an den Markgrafen von Brandenburg (1301).

[72]) Vgl. Winkelmann I 62 ff.

[73]) Böhmer-Ficker, V. Reg. Nr. 2007.

[74]) Winkelmann I 394, 453 mit N. 4.

[75])Winkelmann I 394 mit N. 1 356 N. 2 und 4; vgl. auch Böhmer-Ficker, Reg. V. Nr. 913 (1217), 1449 (1223); Dierauer I (1919) 81 f.

[76]) Damit wird die Stelle bei Justinger S. 17 Nr. 24 und 25 auch für die Zeit von 1228 an verständlich.

[77]) Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, Innsbruck 1905.

[78]) Niese S. III.

[79]) Beispiele in Böhmer-Ficker, Reg. V. Nr. 872 (Jahr 1216), Nr. 1035 (1219), 3636 (1223), 4086 (1227), 4104 (1228), 4168 (1230), 3148 (1234), 4320 (1234).

[80]) Z. 15 und 16, bes. Ziff. 1 und 3.

[81]) Z. 50.

[82]) Winkelmann I 491, II 231, 238, 239 Note 5 und 250 ff.

[83]) Z. 51 f. und 55 f.

[84]) Vgl. Winkelmann II 247 ff.

[85]) Vgl. Winkelmann II 357 f.

[86]) Vgl. Ssp. II 71 und 72, bei Z. Ziff. 107 auf S. 62 und Schwsp. 252 f., bei Z. S. 116 f.

[87]) Vgl. auch Friedrichs II. Mainzer Reichs-Landfrieden vom 15./21. August 1235. Z. 68 ff.

[88]) Z. 95 und 205.

[89]) Böhmer-Ficker, V. Reg. 4168 und 4431.

[90]) Böhmer-Ficker, V. Reg. 4322, sowie Z. 53, mit Bemerkung. Winkelmann II 348, der in der gleichzeitigen Befreiung der Bürger dieser Städte vom königl. Ehezwang die Anerkennung eines Städtebundes durch König Heinrich sieht. Ebenso Winkelmann I 63 mit Note 5 und 6. Ebenso Niese S. 215 ff., wo besonders auf die gemeinsamen Pflichten der benachbarten Schultheissen und Städte hingewiesen wird.

[90a]) Besonders deutlich ergibt sich die Anerkennung der juristischen Persönlichkeit in vielen Königsurkunden jener Zeit für italienische Städte; vgl. z. B. Böhmer-Ficker, Regesta imperii V Nr. 989 (Asti 1219), 990 (Imola 1219), 991 (Parma), 992 (Cremona 1219), 1758 (Recanati 1229), 2321 (Chieri 1238), 3745 (Lucca 1248), 3746 (Pisa 1248) usw.

[91]) F. II 19 und 43 f.

[92]) F. II 75 f. (1226), 82 (1227), 103 ff. (1230), 199 ff. (1239/40 civis).

[93]) F. II 94 f. und 74 f., 121, 155 f.

[94]) F. II 173 f. Nr. 164 (1238), 192 f. Nr. 183 (1239), 220 Nr. 210 (1241).

[95]) F. II 145 f. (1235), 161 f. (1236), 173 f., 177, 192, 220 (1238), 238 f., 244 f. und 261 (1243).

[96]) F. II 47 f. M. v. Stürler äussert daselbst Zweifel an der Echtheit. Wäger, Geschichte des Kluniazenser Priorates Rüeggisberg S. 56,setzt die Urkunde als echt voraus.

[97]) F. II 159.

[98]) F. II 245 Nr. 233 (1244); auf S. 94 f. (1229) wird ein Prokurator ebenfalls ohne Namenangabe als Adressat bezeichnet; im Jahr 1235/36 erscheint ein wohl nur zeitweilig bestellter procurator in Burgundia constitutus F. II 157; vgl. Wäger 56 f. und 63.

Fetscherin in Arch. des Hist. Ver. II 11 mit Note 35 und S. 4 Note 10 nimmt an, dass vor „sculteto" nur zufällig ein „nec non" fehle.

[99]) F. II 38 f. (1214 und 1223); vgl. auch Winkelmann I 118 und N. 4, sowie F. II 77 f. (Jahr 1227). Ebenso v. Wattenwyl, Gesch. der Stadt und Landschaft Bern I 41.

[100]) F. II 81 f.

[100a]) F. II 321 (1250).

[101]) F. II 201, 427, 723, 769.

[102]) F. II 37 (Kirchensatz Sigriswil 1222/3); 61 f. und 70 f. (Sumiswald 1225).

[103]) F. II 45: es werden Brief und Siegel des Kaisers erwähnt.

[104]) Winkelmann I 363 und 356 N. 4 betr. Reichsacht 1233; F. II 46 f. (1224) und Winkelmann I 394.

[105]) Winkelmann II 368, der auf S. 359 ein Beispiel dafür erwähnt.

[106]) Winkelmann I 453 mit Note 4; F. II 178 und 245 f.; ebenso v. Wattenwyl I 36 f. Jeder Reichsbeamte höherer Ordnung hatte ein Gericht (Landgericht) neben sich. Vgl. Niese 273 ff., 293. In Bern hiessen die hohen Gerichte noch im 18. Jahrhundert „Landtage" (vgl. Gerichtssatz. von 1614 Fol. 79; Gerichtssatz. 1539 Nr. 41. Welti, Stadtrecht von Bern, Register S. 395 unter „landgericht" und „landtag" und dort zitierte Gerichtssatzg. 1761 S. 494 ff.).

[107]) F. II 178.

[108]) F. II 311 f. N. 283; vgl. auch S. 339 f. N. 314.

[108a]) F. II 220 Nr. 210. v. Wattenwyl, Gesch. d. Stadt und Landschaft Bern I 20, erklärt den Vorbehalt der „Burg (Bern) als solcher" aus der Burglehenpflicht; der Vorbehalt wird aber ausdrücklich für den Kaiser und die communitas de Berne gemacht, betrifft also die als juristische Person gedachte Stadtgemeinde.

[109]) F. II 238 f. N. 225, S. 244 f. N. 231 und S. 261 Nr. 246 (1243—1245).

[110]) F. II 769 Nr. 714; für Trub vgl. Fetscherin in Arch. des hist. Ver. II 42 (Jahr 1286) und dort zitierte Urkunden.

[111]) F. II 173 f. und 177 f. (1238), 208 (1240).

[112]) F. II S. 185 ff. und 188 Nr. 175, 176 und 177.

[113]) F. II 320 f. Nr. 293 und 294.

[114]) F. II S. 339 Nr. 313.

[115]) F. II 395 Nr. 372 und Fetscherin in Arch. des hist. Vereins II 34 f. betreffend die Vorgeschichte des Bundes Berns mit Hasli, von 1275; ebenso Mühlemann in Archiv des hist. Ver. XIV 303 f., der in der Übersetzung des Bundesbriefs die Fortsetzung des frühern Schutzverhältnisses hervorhebt.

[116]) Vgl. F. II 403 f. Nr. 382 vom 3. November 1255; vgl. betr. Gümmenen F. II 493 Nr. 474, Jahr 1259, F. II 364 f. Nr. 339 (15. Dezember 1253), S. 392 Nr. 369 (Ausstellung durch den Grafen von Kyburg bei Laupen, am 29. März 1255; Burri, Gesch. der Landschaft Grasburg in Arch. des hist. Ver. XVIII S. 45—48. Über die Mächtegruppierung im Jahre 1260 vgl. F. II 507 ff. Nr. 486.

[117]) F. II 375 f. Nr. 349; vgl. auch F. II 353 Nr. 326 (1252), S. 454 f. Nr. 433 (1257).

[118]) F. II 391 Nr. 366 (1255). v. Wattenwyl, Gesch. der Stadt und Landschaft Bern I 62 f. erwähnt ebenfalls die führende Stellung Berns in Burgund.

[119]) 17. März 1256. Z. 96. Vgl. auch die Erwähnung Berns in dem Brief des Bischofs Johann von Lübeck (1258/60), wiedergegeben bei Fetscherin in Arch. des hist. Ver. II 23 f.; nach Kopp, Gesch. der eidg. Bünde II 2 S 620. N. 1.

[120]) F. II 772 Nr. 714.

[121]) F. II 652 f. Nr. 604 und 605; es liegt auf der Hand, dass die hier vertretene Auffassung, die Reichsorte seien unter sich eides- und hilfspflichtig gewesen, nicht ausschliesst, dass häufig Bündnisse unter Städten verschiedener Herren abgeschlossen wurden; unter welch vorsichtigen Bedingungen dies geschah, ist z. B. aus dem Bund Berns mit Freiburg ersichtlich, der bei einem offenen Krieg der beidseitigen Stadtherren wirkungslos werden sollte; vgl. F. II 241 ff. (1243); auch im übrigen behielten beide Städte die Rechte ihrer Stadtherren auf Zoll und Gerichtseinkünfte (emendae et multae) ausdrücklich vor.

[122]) Justinger S. 86. Das erste bekannte Bündnis Berns mit den Waldstätten wurde im Sommer 1323 abgeschlossen (Dierauer I 184 f. und 275; F. V 346), aber für beschränkte Zeit. Auch die grossen Landfriedensbünde, denen sich die Waldstätte 1327 und 1329 neben Bern und Zürich anschlossen, waren nur auf Zeit berechnet (Dierauer I 185, Fetscherin in Arch. des hist. Ver. II 104 f.

[123]) Schweiz. Verfassungsgeschichte S. 85.

[124]) F. II 178 Nr. 168.

[125]) Oechsli, Reg. 75 und 78.

[126]) Oechsli, Reg. 236 (Jahr 1275), zu vgl. Oechsli, Anf. S. 121; Reichlin S. 70 ff.; von Wyss, Abhandl. 242 ff.

[127]) Oechsli, Anf. S. 121 f.

[128]) F. II 252 Nr. 237: „de Hasile minister domini regis Petrus." S. 278 Nr. 259: „P., minister de Hasile" (Jahr 1246); S. 356 Nr. 329: „Petrus, minister de Hasile" (1252).

[129]) Vgl. F. II 185 (1239); 188 (1239); S. 485 Nr. 465 (1259); Burri, Grasburg unter savoyischer Herrschaft S. 44 ff.

[130]) Welti, Das Stadtrecht von Rheinfelden (1917) S. 2 ff. (Freibrief König Heinrichs von 1225).

[131]) F. II 42 Nr. 36; S. 45 Nr. 40; S. 83 Nr. 71; S. 231 Nr. 216.

[132]) F. II 174 Nr. 164 (1238).

[133]) F. II 43 Nr. 39 (1224); S. 62 Nr. 47 (1225); S. 95 Nr. 80 (1229); S. 145 Nr. 136 (1235).

[134]) F. II 75 und 76 Nr. 65 (1226).

[135]) Z. B. in F. II 177 Nr. 167 (1238); S. 185 Nr. 175 und S. 186 f. Nr. 176 f. (1239); S. 201 Nr. 191 und S. 213 Nr. 201 (1240); S. 220 und 230 Nr. 210 und 216 (1241); S. 246 Nr. 233 (1244) usw.

[136]) F. II 339 Nr. 313.

[137]) F. II 252 und 257 Nr. 237 und 243.

[138]) F. II 421 Nr. 401.

[139]) Niese S. 316 Anm. 10.

[140]) Niese S. 153 f.; Schröder S. 433, 601 Statut. in fav. princip. Ziff. 23 (Z. 56). Anwendungsfall in Art. VII der Berner Handfeste.

[141]) F. II 420 f. Nr. 401. Vgl. hierzu und zu dem folgenden auch: Ed. v. Wattenwyl, Gesch. der Stadt und Landsch. Bern I 31 f.; in allem Wesentlichen stimme ich mit ihm auf Grund eigener Prüfung der Quellen überein.

[142]) Oechsli, Anf. S. 380 Beilage 1.

[143]) Vgl. Gagliardi I 56; Dierauer I 82; Prutz I 638 ff., besonders 645 ff.

[144]) F. II 241 f. Nr. 229.

[145]) F. II 245 Nr. 233.

[146]) Prutz I 639 für 1241; die folgenden Kriege gegen den Papst und seine Anhänger müssen die Geldnot noch grösser gemacht haben.

[147]) Vgl. in Freiburg i. Ue. Handfeste in F. II 299 oben, welche nach Welti, Beiträge S. 115, im Jahr 1288 und nicht schon 1249 entstanden ist.

[148]) K. Hegel in Zeitschrift für die Gesch. d. Oberrheins N. F. Bd. XI (1896) S. 279; S. Rietschel in Vierteljahrsschr. für Sozial- und Wirtschaftsgesch. III (1905) S. 436; Welti, Beiträge zur Gesch. des ältern Stadtrechts von Freiburg i. Ue. S. 38 f. und S. 7 mit Note 3; Stadtrecht von Bern S. XLVIII ff., bes. S. LIV.

[149]) So nach Altmann und Bernheim, Ausgew. Urk. zur Verf.gesch. Deutschlands i. M.A. 4. Aufl. S. 390. Vgl. dazu Welti, Beitr. S. 39 oben.

[150]) Vgl. bei Walther S. IX in Ziff. 31 und 32.

[150a]) Publiziert bei Walther, Gesch. d. bern. Stadtrechts 1794, Beilage I Ziff. 5; Schreiber, Heinrich, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. I (1828).

[151]) Publiziert bei Welti, Beiträge zur Gesch. d. alt. Stadtrechts von Freiburg i. Ue. S. 116 ff.

[152]) Gleicher Ansicht wohl auch Welti, Beiträge usw. S. 50.

[153]) Die Busse von 3 solidi in Ziff. 65, 71, 73, 87. Die Busse von 60 solidi in Ziff. 52, 66, 67, 68, 73. Zu der Busse von 60 Schil-

ling vgl. übrigens auch F. Keutgen, Untersuchung über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1894) S. 52 ff., wonach dieser Königsbann ursprünglich den Burgfrieden schützte (deshalb auch Burgbann).

[154]) Welti, Beiträge usw. S. 51 und 81 über die zähringische Abkunft des Murtner Rechts Stadtrecht von Murten 1925 S. 2 ff.

[155]) Ebenda S. 9 Zeile 30 und 32. Welti, Stadtrodel von Murten in den Freiburg. Gerichtsblättern XVIII (1911) S. 137 f., erörtert ebenfalls den Gebrauch der Titel der Stadtvorsteher im 13. Jahrhundert.

[156]) Ebenda S. 2 Nr. 3, wonach 1239 Petrus de Oleyres als advocatus de Murat erscheint. Ebenso F. II 260 Nr. 245 B. (1245). Der Wechsel der Titulatur erfolgte zwischen 1245 und 1249, denn im letztern Jahr wird in F. II 296 Nr. 278 erstmals vom scultetus von Murten gesprochen, aber sein Siegel trägt noch die Umschrift S. advocati et burgensium de Murath. Demnach dürfte der Stadtrodel wohl eher nach 1245 entstanden sein, da hier der Scultetustitel schon regelmässig gebraucht wird. Vgl. Welti, Stadtrecht von Murten 11 Nr. 6 (1254).

[157]) Heusler, Urspr. usw. S. 138 f.

[157a]) 60 solidi in Ziff. 11, 19, 20, 22, 29, 30, 33, 34; 3 solidi in Ziff. 24, 29, 31, 32, 43, 51.

[158]) Heusler, Urspr. 140 f.; Welti, Beitr. 114 f.

[159]) Vgl. z. B. F. II 189 Nr. 179 (1239); S. 229 Nr. 215 (1241), wo von Stürler nicht ganz genau „advocatus" mit Schultheiss übersetzt; S. 247 Nr. 234 (1244); S. 259 Nr. 245 A. (1245).

[160]) In F. II 241 ff. Nr. 229 (1243).

[161]) F. II 287 Nr. 269 (1248), S. 351 Nr. 325 (1252), S. 480 Nr. 459 (1258/59), S. 363 Nr. 336 und S. 365 Nr. 340 (1253).

[162]) F. II 589 und 591 Nr. 556.

[163]) Vgl. F. II 298.

[164]) F. II S. 299 ff.

[165]) F. II 656 Nr. 608; über Entstehungszeit F. 655 Note 1 und Welti, Beitr. 66.

[166]) F. II 779 ff. Nr. 720; dazu Welti, Beitr. 82 ff.

[167]) Z. B. in Altmann und Bernheim, Ausgew. Urk. 4. Aufl. S. 395 f.; Zeerleder und Opet, Ausgew. Rechtsquellen 1895 S. 13 ff. Ich vermute allerdings nach dem Inhalt, dass die vorhandene Niederschrift erst im 13. Jahrhundert redigiert worden sei, denn gerade die Aufnahme des Titels „scultetus" weist doch eher auf das 13. Jahrhundert hin; ebenso die Bemerkung wegen der Gerichtsbarkeit, die Kaiser und Bischof gegen die Stadt hätten und das fast völlige Übergehen des advocatus. Im übrigen aber wird der sachliche Inhalt eher dem 12. Jahrhundert angehören.

Vgl. die Urkunde Friedrichs II. vom 11. Januar 1219 für Strassburg (Böhmer-Ficker, Reg. Nr. 970).

[167a]) Heusler, Urspr. d. deutschen Stadtverfassung 138 ff.

[168]) Vgl. in der Ausgabe bei Walther in Ziff. 13, 20, 28, 33, 43, 44, 46 (?), 52, 53, 58, 60, 63, 66 für die Rechte des Stadtherrn; und Ziff. 44a. E., 46 (?), 47, 48, 49, 53, 55 für die Bussen, die der causidicus oder judex beziehen soll.

[169]) Schreiber, Urk.buch d. Stadt Freiburg i. B. (1828) I S. 123 f.

[170]) Vgl. Grimm, Rechtsaltertümer II 119; Heusler, Ursprung usw. S. 133, 138 ff.

[171]) Vgl. Brunner, Grundriss S. 66, 153 und 165.

[172]) Vgl. Amira, Grundriss des germ. Rechts 251, 255, 263 f., 265, 271 f.; Grimm, Rechtsaltertümer II 357 ff., 491 ff.; Berner Handfeste Art. XV, VII und LII. Juden durften nach den Judenprivilegien nur vor dem eigenen Richter belangt und nur durch Zeugen überführt werden, unter denen sich Juden befinden (Böhmer-Ficker, V Reg. Nr. 4160).

[173]) Gleiche Regel im Sachsenspiegel III 19 (Z. S. 63 Ziff. 120).

[174]) Niese, Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert 1905. v. Wattenwyl, Gesch. der Stadt und Landschaft Bern I 32, verweist mit Recht auf den Zusammenhang, der zwischen dem Schultheissenamt und der Reichsunmittelbarkeit einer Stadt zu staufischer Zeit bestand; die Verleihung der Vogtei über eine Stadt bedeutete die Entfremdung der Stadt vom Reich.

[175]) So auch schon Winkelmann II 249 Note 6: „nisi ad nos pertineat iurisdictio specialis. Ich verstehe das so, dass der Gerichtsbezirk eines in der Stadt sitzenden königlichen Gerichts auch einen bestimmten Landeskreis umfasst. Vgl. Löher S. 98 ff.“ Ferner Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes 213.

[176]) Urkunden von 1225 bei Welti, Stadtrecht von Rheinfelden S. 1—3 Nr. 1 und 2.

[177]) F. II 364 Nr. 339.

[178]) 1256 F. II 420 f. Nr. 401.

[179]) F. III 39 (1273): Weinberg zu Nugerol quae fuit quondam dominii de Loipon in F. III 319 (1282) wird der Schenkung des Patronats der Kirche Oberbalm und von Grundeigen daselbst durch Anna quondam comitissa de Laupon gedacht. F. V 343 (1323) und 633 (1328): „daz guot von Loupen“ bei Elisried erwähnt; dazu der Forst „und die Zehnten aus demselben“, sowie zu Neuenegg F. VI 352 (1337). Übrigens ist auch die Tatsache, dass das Allod der Grafen von Laupen besonders bei Oberbalm gewesen zu sein scheint, für die Ausdehnung des Amtes Laupen indizierend. F. I 315 (1215).

[179a]) Die Schultheissen waren nicht alle gleichen Ranges: Nach Niese, Verw. des Reichsgutes im 13. Jahrhundert 1905 S. 168 ff., standen z. B. unter den Schultheissen von Frankfurt und Hagenau nachweisbar niedere Schultheissenämter benachbarter Reichsdörfer. Andrerseits steigerte sich gelegentlich gemäss königl. Auftrag das Schultheissenamt nicht nur zur Vogtei, sondern zu der umfassenderen Prokuratur, wie das Beispiel des Schultheissen Wolfhelm von Hagenau zeigt (Niese S. 273 f., 288).

[180]) F. II 397 Nr. 374.

[181]) Justinger S. 37 und 333. Vgl. „homines qui habent refugium suum in villa" in der Aarberger Handfeste 1271 und in der Burgdorfer Handfeste 1316.

[182]) v. Wattenwyl, Gesch. der Stadt und Landschaft Bern I S. 31 ff.; die Zweifel Geisers, Verf. 5, scheinen mir unbegründet.

[183]) Niese S. 135.

[184]) Geiser, Verfassung 13, 37 f.; von Stürler in F. II XXIII; Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. II 7.

[185]) Ed. Welti S. 9.

[186]) A. a. Ort macht aufmerksam, dass die Ziff. 52 und 53 von anderer Hand als alle frühern seien. Vgl. Niese über die Verwaltung der Reichslehen durch die Schultheissen S. 209, 212 ff. u. a. O.

[187]) F. VI 83; vgl. ferner IX 187 Z. 15 (1369), 280 Z. 14 (1371), 283 Z. 14 (1371).

[188]) In Festschrift S. 15.

[189]) Welti, Stadtrecht von Bern S. XXVI.

[190]) Zeerleder in der Festschrift S. 15; v. Wattenwyl I 364 und 62.

[191]) F. III 122. Vgl. Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. II 39,

[192]) Burri, Grasburg unter savoyischer Herrschaft 203 ff.. 251 ff., 107.

[193]) Winkelmann I 11 Note 4.

[194]) Privileg König Adolfs von 1293, F. III 546.

[195]) F. IV 323.

[196]) Beispiel einer solchen Weisung Albrechts auf seinen Todesfall hin in MGH Const. IV 169 (1305).

[197]) Geiser, Verf. 19.

[198]) F. IV 52. Prof. Geiser machte mich darauf aufmerksam, dass noch in spätern Jahrhunderten die in Bern abgehaltenen Hochgerichte „Landtag" hiessen. Ob dies auf die hievor beschriebene Amtskreis- und Zuständigkeitseinteilung zurückzuführen ist, wage ich nicht zu entscheiden.

[199]) Burri, Grasburg unter savoyischer Herrschaft S. 45 ff.

[200]) Burri S. 49 ff., 59.

[201]) Burri S. 60, 63.

[202]) Burri S. 65 ff. Betreffend Laupen: Das Bündnis mit Bern vom 23. Mai 1301 (F. IV 62) darf als Bündnis zweier Reichsorte aufgefasst werden. Am 15. September 1310 verpfändete Heinrich VII. Laupen an Otto von Grandson (F. IV 431).

[203]) F. II 88 ff. Die Berner als Helfer von Gottfried von Merenberg, advocatus sacri imperii per Alsatiam ac Burgundiam, machen unter dessen Führung eine Reichsfehde im Oberland gegen die Herren von Wädiswyl mit (1296); vgl. Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. XII 75 ff. und dort genannte Urkunden.

[204]) Vgl. F. II 199 und 201 (1239/40), 269 (1245), 320 f. (1250).

[205]) Vgl. F. II 155 Nr. 141 (1235); Aeschbacher, Die Grafen von Nidau S. 44 ff. 85 ff. Seine Vertretung durch den Freiherrn von Kramburg 1277 in landgräflicher Tätigkeit vgl. Aeschbacher S. 86.

[206]) Immerhin ist die Teilnahme der Berner an den Wirren, die anlässlich der Bischofswahl zu Lausanne 1240 entstanden und in welche die Reichsstädte Bern und Murten mit beträchtlicher Heeresmacht eingriffen (F. II 207 f. Nr. 197; Friedensschluss zwischen Johannes, dem Erwählten von Lausanne, und den Brüdern Graf Amedeus und Peter von Savoyen, zu Evian, 29. Mai 1244; F. II 249 ff. Nr. 236), zu erwähnen.

[207]) Vgl. Blösch in der Festschrift S. 10 ff.

[208]) Ein Beispiel ist die allerdings viel spätere Weisung Heinrichs VII. an den Reichslandvogt Otto von Strassberg usw. von 1312 (MGH Constit. IV 787).

[209]) F. II 44 Nr. 40 (1224) und F. II 139 (1234).

[210]) Ferner F. II 163 Nr. 151 (1236), S. 211 f. Nr. 200 (1240); die Urkunde von 1241, wonach der ehemalige Vogt zu Brienz, der Edle Cuno, von den Grafen von Kyburg als Lehensträger bezeichnet wird, setzt voraus, dass er von den Kyburgern durch deren Übermacht zur Anerkennung ihrer Lehensherrlichkeit für seine bisherigen Eigengüter gebracht worden war (F. II 219 Nr. 209); ob er in den Kriegen, welche die Staufer, bezw. in ihrem Auftrag die Reichstreuen, gegen die Kyburger zu führen hatten, mit wenig Glück mitgemacht hatte, oder ob er, was man vielleicht aus F. II 288 Nr. 271 (1248) schliessen könnte, aus eigenem Interesse die Partei der Gegner der Staufer ergriff, wird schwerlich zu entscheiden sein. Z. Z. der folgenden Urkunden war der Friede zwischen den Reichsgetreuen und den Kyburgern wieder hergestellt. Kunos Sohn „Philippus, advocatus de Briens," erscheint neben den beiden Parteien, vgl. F. II 353 Nr. 326 (1252), S. 356 f. Nr. 329 (1252), S. 363 Nr. 335 (1253), zweifellos als Lehensmann der Kyburger S. 412 Nr. 393 (1256) und S. 413 f. Nr. 395 (1256).

Die späteren Urkunden lassen kaum mehr Schlüsse zu, da nachher während einiger Zeit Frieden bestand zwischen Bern (Savoyen) einerseits und Kyburg andrerseits, vgl.F. II 417 Nr. 399 (1256), S. 411 ff. Nr. 393, S. 426 ff. Nr. 407, S. 428 ff. Nr. 409 und 410 (1256), S. 474 f. Nr. 476 (1259 oder 1260), S. 545 Nr. 512 (1262).

[211]) Schon die parrochiani in Stege, in Goldeswile und in Briens, die 1240 erwähnt werden (F. II 212 Nr. 200), dürften solche Freie sein. Deutlich in F. II 356 Nr. 329 (1252) und S. 447 f. Nr. 426 (1257).

[212]) Walter von Wediswyl (F. II 233 Nr. 219 (1242), S. 276 f. Nr. 257 (1246), S. 447 und 451 f. Nr. 426 und 429 (1257). — Mit Recht weist H. G. Wackernagel in den Schweiz. Monatsheften für Politik und Kultur VI (1926) S. 94 auf Justinger S. 47 hin und hebt den Zusammenhang der Reichsleute von Interlaken und Entlebuch mit den Waldstätten hervor, ohne ihn jedoch zu erklären.

[213]) Oechsli, Reg. 20 von 1114; 23 von 1143.

[214]) Oechsli, Reg. 56; dazu Heusler, Schweiz. Verfassungsgeschichte S. 42, der jedoch irrtümlich die Schwyzer unter der gräflichen Gewalt stehend, ansieht; richtigerweise muss auch hier eine blosse Reichsvogtei angenommen werden.

[215]) F. II 402 Nr. 380 (1255) und S. 585 Nr. 550 (1263).

[216]) Ebenda S. 585 (1263). Vgl. F. II 507 ff., bes. 510 Nr. 486 und S. 512 ff. Nr. 487, 488 und 490 (1260).

[217]) F. II 519 Nr. 494; advocatia und dominium waren inhaltlich oft gleichbedeutend: Niese S. 65; v. Wyss, Abhandlg. 317 ff.

[218]) F. II 573 f. Nr. 535 (1263).

[219]) 1375 S. 406 ff., 1376 S. 438, 1377 S. 466 und 486; bei Welti die vier ältesten bernischen Stadtrechnungen im Archiv d. hist. Ver. d. Kts. Bern XIV drittes Heft. Ebenso wohl noch andere freie Leute (S. 439 daselbst). Vgl. Justinger S. 112 und 118 über die Beziehungen der Leute von Frutigen zu Bern nach dem Laupenkrieg, und besonders S. 189 betr. den Kauf des Landes Frutigen (1400), wodurch die von Frutigen zugleich die Reichssteuer ablösten.

[220]) Niese S. 52 und 198 ff. Über die Reichsvogteien des Oberlandes auch Geiser, Verf. 52 unten und L. v. Tscharner, Rechtsgesch. d. Obersimmentals S. 49 ff., 102 ff.; v. Wattenwyl, Gesch. v. Stadt und Landschaft Bern I 266, 261 f., 252 f. Über die Reichsvogtei über Schwyz, welche sich 1217 „von rechter erbeschaft" in der Hand des Grafen Rudolf von Habsburg befand, vgl. Oechsli, Anfänge S. 117 mit Regest Nr. 56 S. 112 und 114. Abweichend A. Heusler, Schweiz. Verfassungsgesch. 60 ff.

[221]) Geiser, Verf. S. 49 ff.; Rob. v. Stürler, Die vier Berner Landgerichte usw. (1920) S. 10 ff. Seine Ausführungen über die Entstehung der Landgrafschaften bedürfen aber der Richtigstellung nach Niese S. 262 ff., bes. 315 ff. Vgl. auch v. Wyss, Abhandl. S. 265 ff.

[222]) Niese S. 315 ff.

[223]) F. II 190 Nr. 180 (1239).

[224]) F. II 163 Nr. 151 (1236); 190 Nr. 180 (1239), hier neben dem eben erwähnten causidicus, der wohl nicht mehr im Amte war; S. 278 Nr. 259; S. 279 Nr. 260 mit Siegel (1246); S. 326 Nr. 299 (1250).

[225]) F. II 592 ff. Nr. 557.

[226]) Ebenso Welti, Beiträge zur Geschichte d. freib. älteren Stadtrechts S. 62.

[227]) F. II 203 Nr. 192; S. 257 Nr. 243 (1245); S. 275 Nr. 255 (1246) usw.

[228]) Walther S. LXVII und Welti, Beiträge S. 97.

[229]) Welti, Beiträge 93 f.

[230]) Text in Welti, Beiträge S. 129 ff. und S. 88 ff., bes. S. 12.

[231]) F. II 579.

[232]) Seneschall F. II 12; marscalcus, pincerna, tapifer F. II S. 293 Nr. 276 (1248); pincerna und marscalcus F. II 222 und 223 (Nr. 212 und 213) (1241). Betr. den Notar vgl. Niese 220 f. Notare z. B. F. II 425 (1256); Rosenstock, Königshaus und Stämme S. 174 und 182 ff. Constitutio de exped. Romana 11: Singuli vero principes suos habeant officionarios speciales: marscalcum, dapiferum, pincernam et kamerarium. . . .

[233]) Vgl. Sachsenspiegel I 3 2 und Lehensrecht Art. 4 und Rosenstock, Königshaus und Stämme 1914 S. 182 ff. und 341 ff.

[234]) F. II 433 Nr. 413 (1256).

[235]) F. II 433 zit. und 460 f. Nr. 439 (1257); 411 ff. Nr. 393 (1256).

[236]) F. II 363 Nr. 338 Altenryf 1253, 386 f. Nr. 362 Rüeggisberg 1254/55, S. 411 ff. Nr. 393, 394 und 395 Interlaken 1256, S. 427 Nr. 408 Priorat der St. Petersinsel 1256.

[237]) F. II 424 f. Nr. 405 (1256) für den Deutschorden; 441 f. Nr. 422 für Interlaken 1257; Stiftung des Zisterzienserschwesternhauses Fraubrunnen S. 274 f. Nr. 255 (1246).

[238]) Vgl. F. II 365 Nr. 340, Freiburg i. Ue. soll die Abtei Altenryf in seinem Auftrag schützen 1253; S. 229 f. Nr. 215, Freiburg leistet Gewähr für Versprechen der Grafen von Kyburg 1241.

[239]) F. II 533 ff. Nr. 511, 1261—1263.

[240]) Geiser, Verf. 13.

[241]) Vgl. Heusler, Ursprung 174 f. und 182 ff.

[241a]) Vgl. Flümet Ziff. 35 und Welti, Stadtrecht I S. XXXVI. Ein Grund für die abweichende Vermutung Zesigers S. 27 wird von ihm selber nicht genannt.

[242]) Schreiber, Heinrich, Urkundenbuch der Stadt Freiburg i. B. I S. 53 f.

[243]) Bei Welti, Beiträge S. 122.

[244]) Dieser Sprachgebrauch ist z. B. ersichtlich aus Schröder, D. Rechtsgesch. 216 f. mit Noten 7 und 11; Grimm, D. Rechtsaltert. II 374 und bes. 401 und 404 (Ziff. 4 und 7), 407 f. Der Reichsspruch, den König Heinrich 1231 über das Recht der Landstände verkündete, spricht auch von dem consensus meliorum et maiorum terrae (MGH Constit. II 420). Die Ratsmitglieder, als „Rechtsbürgen", d. h. Garanten der Rechtsvollstreckung, entsprechen den „freoborg" des angelsächsischen und den Rachinburgen des fränkischen Rechts. Vgl. Grimm, Rechtsaltert. I 405 und 407 und II. Strassburger Stadtrecht (ca. 1200) c. 1 f. und 20 ff. (Altmann und Bernheim S. 411 f.).

[245]) Vgl. F. II 203 Nr. 192 (1240), S. 377 Nr. 351 (1254/55 mit zwei Vertretern des Geschlechts), S. 453 Nr. 430 (1257), S. 485 Nr. 465 (1259), S. 505 Nr. 483 (1260), S. 545 Nr. 512 (1262), S. 580 Nr. 545 (1263), S. 610 Nr. 563 (1264), S. 743 Nr. 688 (1270) usw.

[246]) Vgl. Geiser, Verf. 39 f.; eine Wahl des Rates durch die Gesamtgemeinde, wie sie Geiser S. 13 voraussetzt, halte ich in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts für unmöglich.

v. Wattenwyl, Gesch. d. Stadt und Landschaft Bern I 21 macht auf die besondere Stellung der meliores in der Stadt, zu denen in erster Linie auch die Reichsministerialen gehörten, mit Recht aufmerksam. Welche Rolle dabei der „herrschaftliche Hof", das „feste Haus" spielte, ist ihm nicht entgangen. Seine Ansicht wird in glänzender Weise bestätigt durch E. Rosenstock, Königshaus und Stämme 377 ff., besonders auch 387 und 390 ff. Neben der von v. Wattenwyl zitierten Stelle lässt auch Justinger S. 33 (der Ritter v. Blankenburg „beleib ze Bern mit huse"), S. 45 (Herr Senn v. Münsingen „macht Frid mit den von Bern und buwte darnach ein steinhuss in der stat ze Bern"), S. 335 (die Herren v. Belp „zugend gen Bern in die stat und sassend mit hus da"), erkennen, welche Bedeutung das feste Haus hatte. Vgl. auch Gründungsurkunde von Rolle (1330), hsg. K. Haff in ZschwR 38 (1919) S. 260.

[247]) Bei Walther Ziff. 16 = Ziff. 37 Thenenbacher Handschrift.

[248]) Ziff. 20 bei Walther, Ziff. 2 der Thenenbacher-Handschrift.

[249]) Diese Bestimmung kann aus der Thenenbacher Handschrift Ziff. 5 geschlossen werden und ist deutlich in Flümet Ziff. 86 und Diessenhofen Ziff. 26 und in dem bei Walther abgedruckten Stadtrodel von Freiburg i. B. Ziff. 76 enthalten.

[250]) Auch diese Bestimmungen sind nicht in der Thenenbacher Handschrift enthalten, finden sich aber auch schon in Flümet Ziff. 32; vgl. Stadtrodel von Freiburg i. B. Ziff. 73, 74 und 36.

[251]) Vgl. Geiser, Verf. S. 12; Zesiger, Das bernische Zunftwesen 31 ff.

[252]) F. II 311 f. Nr. 283; v. Wattenwyl, Gesch. d. Stadt und Landschaft Bern I 21.

[253]) Geiser, Verf. 14.

[254]) F. II 710 Nr. 650.

[255]) F. II 305; vgl. auch das in Flümet 1228 Ziff. 88 f. (Welti, Beiträge 128) beschriebene Gerichtsverfahren vor dem Stadtherrn mit Bannbussen von 10 lb. über „consules" und den Stadtrichter selber. Vgl. auch in Satz. 308 des bern. Satzungenbuches (hsg. Welti): . . . wa oder gegen wem si (die vier venre) allein darinn ze krang werend, gein denen söllend vnd wöllend wir (schultheiss, rat und 200) si stargk machen und schirmen . . . (1464); und noch in Satz. 315 (1467) bei Welti S. 196 Zeilen 5—8. Ein Nachklang der andern Behandlung der einflussreichen Personen findet sich noch 1511 in dem Recht der Gerichtsbeisitzer, Frevelsachen je nach „gelegenheit der personen" vor den Rat zu ziehen. Satz. 379. Welti S. 239 Zeilen 15 ff.

[256]) Ed. Welti, S. 9.

[257]) Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch. des Schwarzwaldes S. 97. — Vgl. auch den Schwäb. Landfrieden von ungefähr 1104—1108 (Z. 3) Ziff. 9, wonach dux vel comes cum maioribus ad destruendum castellum advocetur, wenn der Friedensbrecher vom Verletzten und vom populus verfolgt und seine Feste während drei Tagen und drei Nächten nicht erobert worden ist.

Dies wohl nach Vorbild der lex Alamann. 36: . . . si est talis persona, quam comes in placito vel centenarius . . . distringere non potest, tunc eum dux legitime distringat . . . .

[258]) Burri, Grasburg unter savoyischer Herrschaft 62 f. und dort zitierte.

[259]) Potestates et consules seu rectores . . . prestent publice juramentum quod de terris jurisdictioni suae subjectis . . . haereticos exterminare studebunt (1220 XI 22 F. II 27 f. Nr. 19.

[260]) Burri 59 f.

[261]) Burri, Grasburg unter savoyischer Herrschaft 67 und das Beispiel von 1320/21, wo sich der Kastellan der Savoyer zu Grasburg offenbar zu Bern Rats holte (Burri 82) und 148 und 162 f. und 203 ff., ferner 125, 162 f. und 192.

[262]) Welti, Stadtrecht von Bern S. XXVIII ff.

[262a]) Vgl. die alten Markt- und Münzrechtsverleihungen, welche in Altmann und Bernheims ausgew. Urkunden S. 383 bis 388 wiedergegeben sind.

[263]) Zeerleder in Festschrift S. 20.

[264]) Böhmer-Ficker, Reg. Imp. V Nr. 3488, 4078, 4253.

[264a])Vgl. Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. II 44 ff.

[264b]) Vgl. v. Wattenwyl, Gesch. d. Stadt und Landschaft Bern I 37 ff.

[265]) F. II 94 Nr. 79.

[266]) Weitere Zitate bei Escher, Schweiz. Münz- und Geldgeschichte 1881 S. 168 f.

[267]) F. II 216 Nr. 205.

[268]) F. II 272 Nr. 253: Moneta quae tunc apud Berne dapsilis fuerit et accepta; dapsilis = gängig, von δαψιλής reichlich, reich, also im Umlauf vorhanden.

[269]) F. II 314 Nr. 285, S. 331 f. Nr. 305.

[270]) 1253 in F. II 357 Nr. 330, 1260 F. II 518 f. Nr. 493.

[271]) F. II 292 Nr. 275.

[272]) 1249 F. II 295 Nr. 278; 1256 S. 422; 1257 S. 450; 1258 S. 475 f. Nr. 479, S. 710 Nr. 650 (1268), in Note 254 zit. usw.

[273]) Welti, Berner Stadtrecht S. XXVII.

[274]) F. II 710 Nr. 650.

[275]) Vgl. Schröder, RG 520 f.; K. Weller zur Organ. des Reichsgutes in der spätern Stauferzeit in Festschrift Dietrich Schäfer 1915 S. 217 ff.; v. Wattenwyl, Gesch. d. Stadt und Landschaft Bern I 37, bezeichnet es als möglich, dass die bern. Münzstätte aus zähringischer Zeit stamme. Ich halte dies für ausgeschlossen, weil Berchtold V. seine Münze in Zürich schlug und in unserer Gegend doch offenbar Burgdorf als eigentliche Residenz gewählt hatte; Argument: die Inschrift, welche Justinger S. 6 erwähnt und die Tatsache, dass seine Witwe Burgdorf als Leibding behalten sollte.

[276]) Zeerleder S. 17 in der Festschrift zur Gründung Berns anerkennt ganz richtig, trotz seiner Ansicht, die Handfeste sei echt, dass die Münze zu Bern eine königliche Münzstätte war.

[277]) Böhmer-Ficker, Reg. imp. V Nr. 1636, Freiheit von 1226.

[278]) Böhmer-Ficker Nr. 1054.

[279]) Vgl. z. B. Reichsspruch Heinrichs von 1224 betr. Silberverkauf, bei Böhmer-Ficker, Reg. Nr. 3923. Wartmann, Urk.buch der Abtei St. Gallen III S. 96 f., Münzordnung des Bischofs Heinrich zu Konstanz von 1240, Münzordnung für Freiburg i. B. 1258; Schreiber I 58 f.

[280]) Gesetz Friedrichs II. von 1232 gegen die Freiheit der Bischofsstädte bei Z. 54; ferner Reichsspruch König Heinrichs über das Münzrecht, vom 30. April 1231, bei Z. 51.

[281]) So z. B. nach der Münzordnung des Bischofs von Konstanz von 1240: Silber kann nur beim Münzer gekauft werden, und zwar die Mark zu 2 lb. 2 β; die Bürger, welche Silber nötig haben, brauchen jedoch nur 40 β für die Mark Silber zu zahlen und 1 β an Stelle des Schlagschatzes.

[282]) F. II 573 Nr. 535, S. 585 Nr. 550 (1268); . . . ipse et mei heredes apud Judeos fueramus obligati . . . S. 703 Nr. 641. Weitere Zitate bei Tobler in Arch. d. hist. Ver. XII 342 ff.

[283]) Vgl. Sachsenspiegel III 2 und 7; Z. 62 und Erwähnung der Judensteuern in der Reichssteuermatrikel von 1241 Z. 83. Der besondere Königsfrieden wurde den Juden erstmals im rheinfränkischen Landfrieden Friedrichs I. 1179 zugesichert, da sie „ad fiscum imperatoris pertinent (Z. 20); Z. 48 usw. 1286 Rudolf nennt die Juden im gleichen Sinn „camerae nostrae servi", die der König mit Personen und Gütern zu Lehen geben könne. Z. 139. Vgl. Justinger p. 29 f. und 328. König Heinrich bestätigt 1230 (Böhmer-Ficker V Nr. 4160) den Juden zu Regensburg als althergebracht das Recht, Gold und Silber kaufen und verkaufen zu dürfen; Ausübung des Königsschutzes über die Juden zu Freiburg i. B. gegen den dortigen Stadtherrn (Böhmer-Ficker Reg. Nr. 4163) (1230). Das Vorgehen Berns gegen die Juden 1293/94 konnte also wohl einen der Streitpunkte der Stadt mit dem König bilden, da sich Bern durch seinen Beschluss, diese Geldwechsler und Darleiher auf immer von der Stadt fern zu halten (Justinger S. 29) und durch ihre „Beschetzung" und Bestrafung gegen die königl. Rechte an Leib und Gut der Juden verfehlte (Justinger S. 29 und 30, besonders Zeilen 7 ff., 16 f., der aber den Judenhandel in die Zeit König Rudolfs verlegt). Vgl. Archiv d. hist. Ver. XII 336 ff. mit Aufsatz G. Tobler, Zur Geschichte der Juden im altern Bern bis 1427, und Fetscherin im gleichen Archiv II 62 ff.

[284]) Ursprung der Stadtverfassung S. 226 f.; Geschichte von Basel S. 33.

[285]) Vgl. den Schutzbefehl Kaiser Heinrichs VII. an scultetum, consules et cives nostri in Berno, als er 1312 Zoll und Geldwechsler-

abgaben (Cawerschinos) an den Grafen Hugo von Buchegg verpfändet (MGH Const. IV 833).

[286]) Vgl. Niese S. 134 f. und Zeumer S. 118.

[287]) Vgl. allgemein Niese S. 95; ferner Zeumer, Die deutschen Städtesteuern (1878), bes. S. 34. Z. B. im Stadtrecht von Freiburg i. B. bei Walther Ziff. 62 betr. Reispflicht, Ziff. 64 erwähnt die collecta et alia jura, die allerdings, wohl weil sie zur Zeit der Aufzeichnung als selbstverständlich betrachtet wurden, nicht einzeln aufgeführt werden; vgl. Gothein S. 331 über Freiburg i. B.: „Hier auf dem öffentlichen Markte hat auch der Marschall des Herzogs, wann dieser sich zur Reichsheerfahrt rüstet, das Recht, von den Schustern und Lederschneidern die besten Stiefel und Schuhe zu requirieren. . . . . dass (dieser Voranspruch auf die gewerblichen Leistungen im Kriegsfall) in dieser spät gegründeten Stadt einst auch in derselben Weise wie in Strassburg erhoben wurden, zeigt uns nochmals, dass diese Kriegsbesteuerung in keiner Beziehung zur Hörigkeit steht.“ Freiburg i. Ue. 1249/88 (F. II 298 f.): Kriegssteuerpflicht der Bürger, wenn der Stadtheer mit dem König auf die Heerfahrt über die Berge zieht; der Minister des Stadtherrn sammelt dann auf dem öffentlichen Markt von jedem Schuster die zweitbesten Schuhe, von jedem Lederschneider die zweitbesten Stiefel, von jedem Schmied vier Hufeisen und von den Wolltuchhändlern je eine Elle von dem Stoffe, den sie gerade vorrätig haben. Reisepflicht der Bürger für einen Tag. Flümet 1228 (bei Welti, Beitr. 177 f. Ziff. 7: Heerfahrtssteuer; Ziff. 24: zweitbeste Schuhe und Stiefel werden auf dem Markte durch den Minister des Stadtherrn eingesammelt, wenn der Herr auf die expeditio regia geht. Murten 1245 (Welti ed. S. 2 ff.) Ziff. 8: Pflicht der Fischer, dem in der Stadt anwesenden Herrn die Fische zu liefern. Ziff. 10: Wachepflicht gegen Lehen. Ziff. 23 f.: jährliche Gewerbesteuer der Bäcker, Wein- und Salzhändler, Metzger, Käser und Wachshändler. Ziff. 42: Pflicht der Schiffer, den Herrn oder seinen Boten auf Kosten desselben zu führen.

[288]) Welti, Bern. Stadtrecht S. XXIV.

[289]) Rosenstock, Königshaus und Stämme S. 232.

[290]) Vgl. Welti S. XXV f. und dort zitierte, besonders F. III 515 ff. (1291).

Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. II 41 f. und 43.

[291]) F. III 610.

[292]) Oechsli, Anf. zitiert S. 324 Note 4 die Klage des Abtes von Pfäfers im Jahr 1306: „praecipue vero advocatia nostra . . . in loco Weggis per nimiam Alberti regis rapacitatis sitim valde exinanita dicitur“, sowie Oechsli S. 325 f. und v. Wyss, Abhandl.

S. 276 mit Note 1. Justinger S. 46 nennt als Ursache des Krieges zwischen den Waldstätten und Österreich: „daz die herschaft, ir vögte und ir amptlüte, so si in den lendren hatten, uber die rechten dienste suchten nüwe recht und nüw finde, und uber die alten rechtungen, die si dem rich, von dem sie versetzt waren, getan hatten.“ Ebenso S. 47 oben. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern 1878 S. 122 ff. betr. Städtesteuern unter König Rudolf, 151 ff. für spätere Zeit.

[293]) Zeumer S. 154; Geiser, Verf. 21.

[294]) M. W. wird sie erstmals erwähnt in dem Bündnis Berns mit dem Grafen von Kyburg (6. April 1301, F. IV 55) und ich glaube, dass die Fälschung erst kurz vorher erstellt worden sei, also zur Zeit König Albrechts. Der Bund Berns mit Laupen (1301), der seine Spitze gegen den Reichsvogt richtete, dürfte dem gleichen Willen zur Verteidigung vermeintlicher Rechte gedient haben wie die Handfeste (F. IV 62 und Blösch in Festschrift S. 13).

[295]) F. II 397 Nr. 374. Über den Inhalt des Vertrags Berns mit dem Grafen Peter von Savoyen von 1255 vgl. v. Wattenwyl, Gesch. v. Stadt und Landschaft Bern I 103 ff.

[296]) F. II 426 f. Nr. 407.

[297]) F. II 709 f. Nr. 650.

[298]) Zeumer, Städtesteuern S. 46 f., geht davon aus, dass auch in Bern das Besteuerungsrecht des Königs und Reichs so eng mit der hohen Gerichtsbarkeit zusammenhing, dass eine besondere Erwähnung des Steuerbezugsrechts neben den hohen Gerichten im Geist der Zeit eine unnötige Wiederholung gewesen wäre. Ebenso v. Wyss (Abhandl. 277 ff.), der (auf S. 281) allerdings die Abgaben der freien Leute vorwiegend auf ihre Befreiung vom Heeresdienst zurückführt. Da jedoch der Krieg als Institut der hohen Gerichtsbarkeit galt und die Heeresgewalt mit der Gerichtsgewalt als „jurisdictio“ zusammengefasst wurde, so ist diese Ableitung des Steuerrechts mit derjenigen Zeumers im wesentlichen gleich.

[299]) Vgl. Zeumer S. 129—137. Vgl. Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. II 37 f., 43 und 57, wo die Beauftragten König Rudolfs erwähnt werden, bes. Hartmann v. Baldegg als Romanorum regis ballivus per Burgundiam generalis (1285). Über die Landvogteien Niese S. 262 ff., besonders 288 ff.; ballivus dürfte vom karol. baiulus kommen. Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer I 640.

[300]) Bei Welti S. XXV zitiert. Vgl. auch die bei Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. II 30 zitierte, aber wohl unrichtig erklärte Stelle, wonach Graf Rudolf von Habsburg 1271 obsedit Beronam et reddidit eos tributarios.

[300a]) Vgl. F. III 71 und woraus sich wohl schliessen lässt, dass die universitas civium als abgabepflichtig bezeichnet werden wollte. So richtig Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. II 32 f.

[301]) Justinger S. 46 f. zitiert in Note 292. v. Wyss, Abhandl. 245.

[302]) Welti, Stadtrecht S. XXIV f. MGH Const. III 2 ff. und Z. 83 f.

[303]) v. Wyss, Abh. 251 und 231 ff.; Oechsli, Anfänge 67 und 103 und Reg. 271; Wackernagel in ZschwR 37 (1918) 341 ff.

[304]) Zeumer, Städtesteuern 20 f. und 59 ff. Zeumer zitiert z. B. den Zürcher und den Schaffhauser Richtebrief: „swer der Burger gewerf (d. h. Beitag zur Steuer) nit git, der sol nit ze rate gan, da man das gewerf ufleit — und ensol enhein vogt (Schaffhausen sagt „schultheiss") da sin, da man das gewerf ufleit" (S. 62; v. Wyss, Abh. 447). Aus Oechsli (Anf. 137 Anm. 2 und Reg. 290) ist in gleicher Weise ersichtlich, dass der Vogt als Vertreter des Landesherrn zwar die Landleute um die Steuer bittet, dass die Steuer aber da, wo sie samthaft von einer Ortschaft bezogen wird, durch die Steuerpflichtigen selber auf die einzelnen verteilt wird, und dass die herrschaftlichen Beamten nur dann einzugreifen haben, wenn die Steuerpflichtigen unter sich über die Verteilungsart uneins sind oder wenn ein Pflichtiger nicht bezahlt. Ebenso stellt Wackernagel (ZschwR 37, 1918, S. 359 ff., fest, dass die Steuer, welche die Urnergemeinde dem Reichsvogt z. H. des Reichs abzuliefern hatte, eine Gesamtsteuer war, die von der Talgemeinde selber, bezw. von deren Organen auf die einzelnen Talleute verlegt wurde.

[305]) Zeumer S. 20 ff.; aus der von Fetscherin (Arch. d. hist. Ver. II 53 f. mit Anm. 160) zitierten Stelle bei Ensmingen ist zu schliessen, dass Bern 1289 ein ziemlich bedeutendes Stadtvermögen hatte (subjugavit civitatem Bernensem, ita quod ad omnem voluntatem et nutum . . . regis . . . eos cives et civitatem redegit in servitutem et eis abstulit infinitum thesaurum . . .

[306]) Nürnberg 1219 Z. 41 f.: „. . . civibus . . . talis gratia pro jure ab omnibus praedecessoribus nostris, inclitis Romanorum regibus, tradita et indulta dinoscitur, quam nos quoque approbamus: ut si dominus imperii ab ipsis steuram exiget, non particulatim, sed in communi quilibet pro posse suo persolvere debeat." Eine ähnliche Freiheit war schon 1215 der Stadt Aachen durch Friedrich II. erteilt worden: Alle Einwohner und Ankömmlinge sollen wie die Eingeborenen des Ortes frei von Diensten leben; der vom Reich gesetzte Richter darf die Bevölkerung nicht zu einer Abgabe nötigen, es sei denn zu dem, was sie dem König oder Kaiser freiwillig geben wollen (Böhmer-Ficker, Reg. V 814),

d. h. an Stelle der gezwungenen Einzelsteuer, der exactio, trat die Gesamtsteuer der Stadtgemeinde. Auch das Privileg Friedrichs für Strassburg von 1219 hat offenbar den gleichen Sinn (Böhmer-Ficker V 920).

[307]) Auch diese Vergünstigung dürfte zuerst den steuerpflichtigen Gotteshäusern gewährt worden sein, wie auch die Festsetzung der Steuer auf einen ein für allemal fixierten Betrag. Vgl. Zeumer S. 7.

[308]) Vgl. Zeumer S. 135 ff.

[309]) Vgl. Note 296 und Text dazu.

[310]) F. IV 461.

[311]) F. III 610.

[312]) Vgl. auch die alten Satzungen 206 und 208, bei Welti, Stadtrecht S. 128.

[313]) Zeumer, Städtest. 110 ff.

[314]) Welti, Stadtrecht v. Bern S. XXVI.

[314a]) Die Annahme K. Haffs in ZschwR 38 (1919) S. 220, das Recht von Moudon (1285) habe aus der Berner Handfeste die Bestimmung betr. Verhaftung des homicida übernommen, scheint mir nicht haltbar. Gerade so gut kann umgekehrt Bern die Bestimmung der Handfeste nach Mildener Recht ergänzt haben, mit dem übrigens der Murtner Stadtrodel übereinstimmt. Stammt die Ergänzung vielleicht in Bern und in Murten aus der Zeit der savoyischen Schutzherrschaft?

[315]) von Rodt, Berns Burgerschaft und Gesellschaften S. 13 f. macht mit Recht auf die Stellung des kleinen Rates als Vertreters der einflussreichen Geschlechter im Gegensatz zu der Bürgerschaft aufmerksam.

[316]) Geiser, Verf. 18 und 40, Festschrift 20.

[317]) Conflictus Laupensis 307 und Justinger S. 83. Zesiger, Das bernische Zunftwesen S.40 f. und dort genannte Quellenstelle F. VI 137.

[318]) Justinger S. 31 ff.: Reise nach Wimmis, Jaberg, Gefecht an der Schosshalden 1289.

[319]) Geiser, Verf. 40.

[320]) Geiser, Verf. 38; Welti, Stadtrecht S. 190 Nr. 308.

[321]) Vgl. Geiser, Verf. 17 und Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. d. Kts. Bern 80 f.; Urkunde vom 3. Februar 1295 in F. III 602. Zesiger, Das bernische Zunftwesen S. 41. Da die Venner Unterführer waren, mussten sie das Vertrauen und den Gehorsam ihrer Leute haben, wie Rudolf v. Erlach vor der Laupenschlacht es von der ganzen Gemeinde Bern verlangt haben soll; vgl. Justinger S. 84. Man sieht sich an die bekannte Stelle des Tacitus Germania 7 erinnert: reges ex nobilitate, duces (= Heerführer)

ex virtute sumunt. Vgl. über die allerdings erst seit 1347 urkundlich erwiesenen Venner der drei Stadtbezirke von Freiburg i. Ue. J. Benz, Die Gerichtsverfassung von Freiburg i. Ue. in Freiburg. Geschichtsblätter IV (1897) S. 25.

[322]) Geiser, Verf. 40.

[323]) Abdruck der Verfassungsurkunde bei Geiser, Verf. 71 f.

[324]) Geiser, Verf. 39 und 40.

[325]) Vgl. Zeumer, Städtest. 63 ff.; für Freiburg i. B. 1248: Wahl von vier Steuereinziehern, wovon einer aus dem alten Rat und drei aus dem neuen Rat der Vierundzwanzig; die vier „omnes collectas civitatis nostrae debent, secundum quod ipsis rationabile videbitur, ordinare". Die Erhebung einer Gesamtsteuer, welche der Bürgerschaft Nürnbergs schon 1219 so wichtig erschien, dass sie sich immer wieder diesen Vorteil bestätigen liess, konnte nur dann ein wirklicher Vorteil sein, wenn die Verteilung reine Gemeindesache geworden war; denn damals bedeutete die Gesamtsteuer noch keine Festlegung derselben auf einen ein für allemal fest bestimmten Betrag.

[326]) Böhmer-Ficker, V. Reg. 2038, 1238 Jan.: Friedrich setzt für Sizilien jährlich zwei Landtage ein, an welchen Klagen gegen die Justiziare — entsprechend den Reichsvögten und Reichsschultheissen Deutschlands — und gegen andere Beamte vor einem besondern kaiserlichen Kommissär angebracht werden können. Diese Landtage sollen jeweilen besucht werden aus den grossen Städten von vier, aus den kleinern von zwei der angesehensten Leute, sowie von den Prälaten. Die Boten der Städte haben die collectae an diese colloquia generalia mitzubringen. Ähnliche Einrichtungen aus früherer Zeit: a) die je vier bis fünf vicomagistri der Unterbezirke der Regionen Roms z. Z. des Augustus. b) Die Quattuorviri oder Duumviri der römischen Provinzstädte. c) Die 364 eingeführten Defensores (Valentinian und Valens) wurden von den gesamten Bürgern gewählt und sollten die niedere Bevölkerung gegen Steuerbedrückungen und in der Justiz schützen. Hertzberg, Gesch. des röm. Kaiserreiches S. 65, 73, 793. d) Unter Karl dem Grossen waren in jeder Grafschaft vom Heeresdienst befreit je zwei behauste Leute der Grafen zum Schutz der Familie, und je zwei zur Besorgung der Amtsgeschäfte. Böhmer-Mühlbacher I. Reg. 432 c. 4 Jahr 808).

[327]) Böhme-Ficker V Reg. 2411, Jahr 1238.

[328]) Z. 92.

[329]) Anschlag zur Hussitensteuer 1427: neben dem Pfarrer und dem Amtmann zwei aus dem Rat und zwei aus der Gemeinde; Z. 239.

[330]) v. Wyss (Abhandl. 295, mit Verweis auf Waitz, Verfassungsgesch. I 461 und III² 367) macht auf das vermutlich hohe Alter der später so häufig vorkommenden „Vierer" aufmerksam, welche vielleicht auf die „collectarii, quaterniones et duum viri" zurückzuführen seien, die schon von Walafridus Strabo erwähnt werden (ed. MGH Capit. II 516), wobei allerdings Walafridus Strabo die Benennung „collectarii" erklärt „quia colligunt populum"). Sonst über die Dorfvierer v. Wyss, Abhandl. 45 ff., bes. 46 und 48. Später finden wir diese reinen Gemeindebeamten etwa unter dem Namen „Heimburger"; „quod ad hemburgiam spectat" scheint im Bernerjura so bekannt gewesen zu sein, dass man sich im Anfang des 13. Jahrhunderts nicht die Mühe nahm, es noch näher zu erklären. (Rennefahrt, Allm. im Berner Jura 35 f. und 39 f.: „Der Heimburger sorgt . . . für die Ausführung der Gemeindebeschlüsse; er treibt die verfallenen Bussen ein und scheint in alter Zeit die sogen. niederste Gerichtsbarkeit selbst ausgeübt zu haben; in ihren Kreis gehörten — wie es der deutsche Rodel von St. Ursitz (1429) ausdrückt — Sachen, die die Gemeinde antriffet es sye von banwart, buwes wegen, oder umb schaden, so das vihe tut, oder ander gemeinschaft." Vgl. auch S. 42 mit Note 2.)

[331]) Reichel, Gründung der Stadt Bern S. 12 ff., bes. S. 16.

[332]) Justinger erwähnt erstmals einen Venner (Brügger) bei der Erzählung des Gefechtes an der Schosshalde (1289) S. 34 und 331, schon früher nur Hauptleute der Berner, die dem Grafen von Savoyen etwa 1240—1250 zuzogen (S. 20); vgl. dazu Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. II 47 mit Note 149. Dass die Venner und Heimlicher in Bern zu Kriegszeiten eine besondere Stellung hatten, ergibt sich aus dem Versprechen von Schultheiss, Rat und Burgern gemeinlich, sie für alle Kriegsmassnahmen unbestraft und ungeschädigt sein zu lassen (1371. Bei Welti Satz. 366 S. 228 f.).

[333]) Sicherheitspolizei Welti, Stadtr. 158; Baupolizei 75 Nr. 91, 101 f. Nr. 146; Feuerpolizei S. 103 Nr. 152 und 153; Lebensmittelpolizei S. 164 Nr. 260; heimliche Sachen S. 109 Nr. 165. Die Vermutung liegt nahe, dass in erster Linie die Venner die Stadtgemeinde Bern in dem Bund vertreten haben, den Bern ohne Stadtherrn und Rat am 20. November 1243 mit Freiburg zu Murten abschloss (F. II 241 f. Nr. 229); die darin erwähnten „consiliarii" sind wohl nicht die Räte der Städte, sondern Berater, Schiedsleute, Vermittler, die erst bei Streitigkeiten bestellt werden sollten.

[334]) So auch Geiser, Festschr. 115, und Fetscherin in Arch. d. hist. Ver. II 47 mit Note 149. Vgl. auch Niese S. 244,

der ein Mandat König Rudolfs von 1276 erwähnt, nach dem die Burgmänner aus ihrer Mitte eine Kommission von zwei castrenses zu wählen hatten, welche die redditus castrenses einzusammeln und an die Berechtigten auszuzahlen hatte. Im Anfang des 14. Jahrhunderts wurde in Zeiten der Thronvakanz die custodia der Burg durch eine von den Burgmannen und Ratmannen gewählte Kommission von vier Burgmannen versehen. — Die Einteilung Berns in vier Quartiere bestand 1295 längst und hatte doch nur Bedeutung, wenn sie für die Verteilung der Gemeindeverwaltung massgebend war: die Urkunde vom 3. Februar 1295 spricht von den 4 partes seu termini civitatis. — Vgl. für die ähnlichen Verhältnisse in Freiburg i. Ue. J. Benz a. a. O. (Freiburg. Gesch.blätter IV 25 ff.). — Einsetzung von vier „procuratores et syndici" in der Stadt Aigle (1288); K. Haff in ZschwR 38 (1919) S. 253 f.

[335]) Wackernagel, Schwyzer Steuerverf. des XIII. Jahrhunderts in ZschwR 37 (1918) S. 377 ff.

[336]) Der Ammann zu Guggisberg war ebenfalls Vertrauensmann der dortigen freien Leute. Vgl. Burri S. 107 ff. und F.V. S. 747.

[337]) Vgl. Eugen Huber, Die Satzungsbücher der Stadt Bern in ZbJV X (1874) S. 99, 100 und 103.

[338]) Vgl. z. B. betr. die Schulen zu Mühlhausen Böhmer-Ficker, Reg. imp. V Nr. 4262 (Urkunde König Heinrichs von 1232).

[338a]) Vgl. Gothein, Wirtschaftsgesch. d. Schwarzwaldes I (1892) S. 23.

[339]) Justinger S. 89.

[340]) Verf. 16 ff., 28 f., 33 ff.; Festschrift 20 f. und 25 f.; v. Rodt in Festschrift S. 13 f., 19; Zesiger, Das bern. Zunftwesen (1912) S. 33 ff., 40 f., 44 ff., 49 ff.